

Stenographisches Protokoll

über die

38. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Februar 1898.

Inhalt:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes, und Herabsetzung der Verzugszinsen auf vier Percent. (Beilage Nr. 137 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 150, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur unentgeltlichen Verbauung eines Theiles der ehemals landschaftlichen Glacisgründe für ein neues Theater. (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Herren Forcher, Posch und Genossen, Beilage Nr. 139, auf Erhebung und Beseitigung der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servitutberechtigten und Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Ennsthale. (Beilage Nr. 174 — Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 140, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstbezügen. (Beilage Nr. 173. — Dritte Lesung.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 69, betreffend Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener. (Beilage Nr. 175 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und der von demselben vorgelegten Pensionsvorschrift, sowie des Antrages des Abgeordneten Sahrer.)

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Franz Endres, Konrad von

Forcher, Franz Freiberger, Hans von Pengg und Genossen, Beilage Nr. 82, auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.G. und B.-Bl. Nr. 8, zu Gunsten industrieller Betriebe. (Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 38, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehrs mit Ungarn. (Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 71, betreffend die Schweinezucht. (Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 58, in Sachen des Fischereirechtes. (Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 145, betreffend die Bekämpfung der Blattkrankheiten der Obstbäume. (Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Posch und Genossen, Beilage Nr. 124, betreffend die Einführung von Abgaben für Gegenstände besondern Aufwandes. (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 9—11, betreffend die Controle über die Anlehen der Stadt Graz. (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Aus-

schusses, Beilage Nr. 9, Seite 163, betreffend die Marktgemeinde Mariazell, um Befreiung der Neubauten von den Landes-Umlagen. (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Jagd-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines das Wild-Schongesetz und einige andere das Jagdwesen betreffende Bestimmungen abändernden Gesetz-Entwurfes, Beilage Nr. 15, sowie über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, Beilage Nr. 28, und über die zugewiesenen Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362, um Abänderung des Jagdgesetzes. (Beilage Nr. 172 — Specialdebatte, Annahme des vom Jagd-Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwurfes und der Anträge der Abgeordneten Dr. Kojina, Dr. Sernec sowie der Resolution des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky.)

Berichte des Finanz-, Unterrichts-, Petitions-Ausschusses.

Beginn der Sitzung: 5 Uhr 15 Minuten Nachmittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitsansky hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Freiherr von Rokitsansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich glaube, daß ich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, betreffend das Jagdgesetz, den Ansichten der Mehrheit des hohen Hauses entspreche, wenn ich, einerseits den Wünschen Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes entgegenkommend und andererseits die Wünsche des hohen Landtages in Bezug auf die Debatte des Jagdgesetzes berücksichtigend, folgenden Antrag zu stellen mir erlaube, daß nämlich die mündlichen Berichte des Finanz- und Landescultur-Ausschusses, die bis zum Punkte 5 der Tagesordnung gehen, auf der Tagesordnung verbleiben, daß jedoch vor dem Punkte 6 des mündlichen Berichtes des Landescultur-Ausschusses die Debatte über das Jagdgesetz eingeschoben werden möge, nachdem ich doch glaube, daß ein so wichtiges Gesetz, welches für einen großen Theil unserer Landesbevölkerung von Bedeutung ist, die volle Aufmerksamkeit und die volle Spannkraft des hohen Hauses erfordern wird; denn wenn diese Debatte am Schlusse der heutigen Tagung gesetzt wird, so dürften manche Herren nicht mehr da sein oder sich doch schon ziemlich geschwächt

fühlen, und in diesem Sinne möchte ich an Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte richten, daß dieser Gegenstand als Punkt 6 auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Landeshauptmann: Ich werde über den Wunsch des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky das hohe Haus befragen, ob es die Einreihung dieses Gegenstandes nach Punkt 5 der Tagesordnung wünscht.

Abg. von Pungg (H.-R. Leoben): Ich möchte zum Antrage des Herrn Vorredners bemerken, daß ich vollkommen einverstanden wäre, wenn das hohe Haus die volle Thatkraft besitzt bei der Berathung des vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und auch von mir gewiß als wichtig anerkannten Gegenstandes; jedoch möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß viele Mitglieder des hohen Hauses der Meinung sein müssen, daß die Verhandlung erst gegen Schluß der Sitzung stattfinden wird und daß daher ihre Anwesenheit vielleicht jetzt vermißt sein würde, und ich würde mich daher dem Antrage des Herrn Baron Rokitsansky nicht anschließen können.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Veränderung der Tagesordnung einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf vier Percent.** (Beilage Nr. 137.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses von Feyerer (von der Tribüne): Hoher Landtag! Von den Herren Abgeordneten Graf Lamberg und Genossen ist dem hohen Hause ein Antrag unterbreitet worden, welcher dahin geht, daß die hohe k. k. Regierung aufgefordert werde, eine Aenderung des bestehenden Gebühren-Gesetzes und einige damit im Zusammenhange stehender Verordnungen in der Richtung eintreten zu lassen, daß erstens bei Vermögensübertragungen aus Anlaß von Todesfällen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten die Erbübertragungs-Gebühren vollständig aufgehoben werden, daß zweitens das k. k. Finanz-Ministerium dafür Vorjorge treffen wolle, daß die Ueberprüfung der Gebühren-Bemessungsacte von Seite des Fachrechnungs-

Departements des k. k. Ministeriums binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Gebührenvorschreibung vollzogen werde, daß endlich im Falle, als sich bei der Ueberprüfung dieser Gebühren-Bemessungsacten herausstellen sollte, daß die Gebühr höher bemessen wurde, als sie nach dem Gesetze hätte bemessen werden sollen, eine Rückvergütung von Amtswegen vorgenommen werde, und daß sämtliche Verzugszinsen von rückständigen Gebühren nur mit vier Percent eingehoben werden.

Der Finanz-Ausschuß kann nicht verkennen, daß mit diesem Antrage eine außerordentlich wünschenswerthe Anregung gegeben wurde, nachdem mit der Aenderung des Gebühren-Gesetzes in der beantragten Weise eine sehr bedeutende Entlastung der Bevölkerung von den Erbschaftsgebühren eintreten würde; ebenso würde eine wesentliche Härte des Gesetzes beseitigt werden, wenn die Ueberprüfung der Gebühren-Bemessungsacte von Seite des Fach-Rechnungs-Departements des k. k. Finanz-Ministeriums möglichst schnell vorgenommen würde und Nachzahlungen an Gebühren in kurzer Zeit zur Vorschreibung kommen würden; nachdem es außerordentlich mißlich ist, daß erst nach einer Reihe von Monaten, ja oft erst nach Jahren nach erfolgter Gebühren-Bemessung die Parteien noch zur Nachzahlung herangezogen werden.

Der weitere Punkt des Antrages, daß die ungebührlich vorgeschriebenen Gebühren von Amtswegen den Parteien zurückvergütet werden, entspricht einem Bedürfnisse der Gerechtigkeit und Billigkeit; denn es ist ja unbillig, daß eine Gebühr von Seite des Staates zurückbehalten wird, von welcher der Staat selbst erkannt hat, daß sie ungebührlich und ungesetzlich eingehoben wurde. Ebenso entspricht der letzte Punkt des Antrages auch vollständig der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß nämlich die Verzugszinsen von rückständigen Gebühren auf ein Maß reducirt werden, welches dem allgemein üblichen Zinsfusse entspricht, nämlich mindestens auf vier Percent.

Ich erlaube mir nunmehr namens des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I.

1. die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern wie Ehegatten in Erwägung zu ziehen;

2. die vielen Härten in der Handhabung der Gebühren-Gesetze dadurch zu beseitigen:

a) daß die Ueberprüfung der Vorschreibungen der Gebühren-Bemessungs-Behörde durch das Fach-

Rechnungs-Departement im k. k. Finanz-Ministerium längstens binnen drei Monaten erfolgt;

b) daß die nach dem Ergebnisse dieser Ueberprüfung ungebührlich vorgeschriebenen Gebühren den Parteien rückvergütet werden;

3. daß die von Gebühren aller Art erfolgenden Verzugszinsen auf vier Percent herabgesetzt werden.

II.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Landtags-Beschluß der hohen k. k. Regierung zur Kenntniß zu bringen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 150, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur unentgeltlichen Verbanung eines Theiles der ehemals landschaftlichen Glacisgründe für ein neues Theater.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rochlitz, da derselbe jedoch nicht anwesend ist, so wird an dessen Stelle der Herr Abgeordnete Endres so freundlich sein, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hohes Haus! In Abwesenheit des verehrten Herrn Collegen Director Rochlitz und in Vertretung des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre über die Vorlage Nr. 150 mündlich Bericht zu erstatten.

Es ist den verehrten Herren gewiß bekannt, daß die Stadtgemeinde Graz beabsichtigt, einen Theaterneubau aufzuführen, und zwar auf den sogenannten landschaftlichen Glacisgründen. Es hat sich die Stadtgemeinde Graz an den Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, es möge derselbe die zu diesem Zwecke nöthige Fläche zur Erbauung des Theaters der Gemeinde unentgeltlich überlassen.

Der Landes-Ausschuß glaubt dieses Ansinnen beim hohen Landtage befürworten zu sollen, weil kein Zweifel besteht, daß auch das Land ein großes Interesse hat, wenn die Stadt Graz ein solches Kunst-Institut erbaut und daß man damit den Wünschen und Bedürfnissen der Landeshauptstadt und gewiß auch des Landes Rechnung trägt. Der Landes-Ausschuß befürwortet also die Ueberlassung dieser Gründe zum Zwecke eines solchen Theaterneubaues im Flächenmaße von 1472 Quadratmeter, und zwar in der Form, daß dieselbe unentgeltlich an die Stadt Graz überlassen werden soll. Er knüpft jedoch an diese unentgeltliche Ueberlassung Bedingungen, und zwar eine der ersten Bedingungen ist die, daß das bestehende Theater bis zu einer gewissen

Zeit, längstens aber bis drei Jahren demolirt werde, weil es nicht gut thunlich ist, daß das alte Theater neben dem neuen Theater fortbestehen soll.

Weiters stellt der Landes-Ausschuß auch noch die Bedingung, daß im neuen Theater dem Landes-Ausschusse eine Amtslage überlassen wird, wie dies auch in dem früher abgeschlossenen Vertrage im Jahre 1887 bei Uebernahme des Theaters der Fall war.

Der Finanz-Ausschuß hat sich den Anträgen des Landes-Ausschusses vollinhaltlich angeschlossen und zwar aus denselben Gründen, die der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage schon in Erwägung bringt. Nur in Bezug auf die Textirung eines Abfages hat sich eine Aenderung ergeben, welche inzwischen, und zwar im Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Graz und dem Landes-Ausschusse vorgenommen worden ist. Es heißt in der Vorlage unter Punkt 1 (liest): „binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Eröffnung des neuen Theaters gerechnet, das derzeitige Parktheater (vormals Circusgebäude) zu demoliren, die von demselben in Anspruch genommene Grundfläche lediglich zu Zwecken eines Restaurationsgebäudes und Theater-Magazinsgebäudes zu verwenden“.

Hier wird statt den Worten: „lediglich zu Zwecken eines Restaurationsgebäudes und Theater-Magazinsgebäudes zu verwenden“ in Uebereinstimmung mit der Stadtgemeinde Graz zu setzen sein: „lediglich theils zu Zwecken des neuen Theaters, theils zu öffentlichen Vergnügungszwecken“.

Das ist die Abänderung, welche der Finanz-Ausschuß gegenüber der Vorlage des Landes-Ausschusses beantragt, und gestatte ich mir nun als Referent des Finanz-Ausschusses diese Anträge dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Stadtgemeinde Graz in Stattgebung ihres Ansuchens für einen Theaterneubau in der Aue des Kaiser-Josef-Plazes die Bewilligung zur angesprochenen Verbauung nachfolgender Theile der vormals landschaftlichen Glacisgründe, und zwar von der Parcellen Nr. 209/2, eines Grundtheiles von 285 m²
von der Parcellen Nr. 165, eines Grundtheiles von 1065 m²
von der Parcellen Nr. 208/2, eines Grundtheiles von 35 m²
von der Parcellen Nr. 201/2, eines Grundtheiles von 85 m²
und von der Parcellen Nr. 174/3, eines Grundtheiles von 2 m²
sodann einer Gesamtfläche von 1472 m²

unentgeltlich, jedoch nur gegen dem zu erteilen, daß der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz sich verpflichtet:

1. binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Eröffnung des neuen Theaters gerechnet, das derzeitige Parktheater (vormals Circusgebäude) zu demoliren, die von demselben in Anspruch genommene Grundfläche lediglich theils zu Zwecken des neuen Theaters, theils zu öffentlichen Vergnügungszwecken zu verwenden und in gleicher Frist sich mit dem städtischen Armenfonde als Eigentümer des Parktheaters in einer die Interessen desselben vollständig wahrenen Weise auseinanderzusetzen;

2. dem Landes-Ausschusse in Entsprechung des bei Uebernahme des Landestheaters abgeschlossenen Vertrages vom 30. Juni 1887 im neuen Theater eine Amtslage, und zwar im ersten Range einzuräumen.“

Abg. Dr. Hofina (L.-G. Luttenberg): Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen die Vorlage zu sprechen. Hierbei will ich nach Möglichkeit trachten, die friedliche Atmosphäre, die sich allmählich über dem Hause lagert, ungestört zu lassen, und die Vorlage sine ira et studio lediglich vom Standpunkte der Opportunität und vom Standpunkte meiner Wähler zu behandeln.

Im Jahre 1869 ist in einer ähnlichen Sitzung, wie die heutige es ist, der Beschluß gefaßt worden, die sogenannten Glacisgründe der Stadtgemeinde Graz zu übergeben, jedoch mit der Bestimmung, daß auf den überlassenen Glacis- und Stadtgrabengründen keine wie immer gearteten Gebäude ohne Bewilligung des Landes-Ausschusses errichtet werden, und daß im bejahenden Falle der von der Landschaft zu bestimmende Kaufpreis für die Grundflächen der Gebäude in den Landesfond zu fließen habe.

Diese sogenannten Glacisgründe repräsentirten damals einen immensen Werth; das Motiv zu dieser schenkungsweisen Uebergabe an die Gemeinde bildete höchstwahrscheinlich der Umstand, daß die Erhaltung der Parkanlagen einen größeren Aufwand erforderte und man diesen Aufwand auf die Gemeinde schieben wollte; so stehen wir vor der eigenthümlichen juristischen Construction, daß die Gemeinde factisch Eigentümerin dieses Bodens ist, daß sie jedoch nichts darauf bauen darf, daß sie den betreffenden Boden nicht zu Speculationszwecken verkaufen darf und daß sie, wenn sie baut, den betreffenden Boden wie einen fremden behandelt und den Kaufpreis in den Landesfond zahlen muß.

Sobald ich vom Kaufschillinge spreche, sobald ich das Recht habe, einen Kaufschilling zu verlangen, denke

ich mir eine Summe, welche wirklich dem gemeinen Werthe des betreffenden Gegenstandes angemessen ist. Nun möchte ich fragen, welchen Werth repräsentirt dieser Boden, den wir heute mit Außerachtlassung dieses Rechtes, welches sich das Land seinerzeit vorbehalten hat, der Gemeinde schenken will? Es handelt sich um 1472 m². Die Verhältnisse rücksichtlich der Preise der Bauplätze in Graz sind mir nicht genau bekannt; soviel ich mich aber informiren konnte, habe ich gehört, daß zum Beispiel die Bezirksparcasse vom Herrn Franz den Quadratmeter mit 150 fl. bezahlte.

Ich ersuche Sie, meine Herren, ein kleines Rechenexempel vorzunehmen und 1472 mit 150 zu multipliciren und Sie werden sehen, welche immense Schenkung heute das Land an die Stadt Graz machen will. Ich betone das nicht etwa, um die Dankbarkeit der Grazer damit anzuregen, sondern um die Aufmerksamkeit auf ein anderes Gebiet zu leiten. Doch ist es ja möglich, daß dieser Bauplatz, der sich an anderer Stelle befindet, wie der sogenannte Joanneum'sche Bauplatz, einen kleineren Werth repräsentirt. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Jahre 1895 die Stadtgemeinde Graz behufs Erweiterung eines Pavillons im Stadtparke für 291 m² einen Kaufschilling von 2971 fl. 60 kr. bezahlt hat, somit 7 fl. 60 kr. per Quadratmeter. Wenn ich nun abermals ein kleines Rechenexempel vornehme, so komme ich bei der Anwendung dieses Preises auf den heutigen Bauplatz zu einer Summe, die etwas über 11.000 fl. beträgt. Mag dem sein, wie ihm will, so viel ist sicher, daß das Land im Begriffe steht, sich auch bei diesem Werthe eines bedeutenden Vermögensrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz zu entäußern.

Ich habe mich bei einem Berichte, ich meine Beilage Nr. 147, nicht zum Worte gemeldet, derselbe ist aber heute insofern interessant, als er mit der heutigen Vorlage im wesentlichen Zusammenhange steht. Es wurde nämlich dort erzählt, daß von den sogenannten Stadtbaugründen auch im vergangenen Berichtsjahre einiger Grund und Boden abgetreten wurde. Hierbei handelt es sich um die Abtretung von 686 m² an die Sparcasse Umgebung Graz, und zwar gegen Zahlung eines Kaufschillinges per 10 fl.

Es hat sich ferner gehandelt um die Abtretung eines anderen Bodens, und zwar um 30 m² an die Stadtgemeinde Graz, welcher mit 30 fl. bezahlt wurde. Ob diese Kaufschillinge dem Werthe angemessen sind, überlasse ich ruhig Ihrer Beurtheilung.

Nun, meine Herren, es wird dem gegenüber eingewendet werden, daß es sich hier um ein öffentliches

Interesse, um die Schaffung eines im Interesse des ganzen Landes gelegenen Kunst-Institutes handelt.

Ich möchte zu meiner Entschuldigung vor allem betonen, daß ich mir nicht getraue, vor meine Wähler zu treten und ihnen zu sagen, meine Herren, ich habe dafür gestimmt (Rufe: „Daß ein deutsches Theater gebaut wird!“) — ich gehe auch in ein deutsches Theater gerne —, daß in Graz ein Bauplatz im Werthe von über 12.000 fl. oder nach einer anderen Schätzung im Werthe von über 20.000 fl. der Stadtgemeinde Graz überlassen wird, damit ein Theater gebaut werden kann. Wenn meine Wähler mich fragen, was das ist (Heiterkeit), so muß ich zugeben, daß das ein Haus ist, wo schöne Damen singen, in kurzgeschürzten Kleidern tanzen und in engen Beinkleidern tolle Sprünge machen. Wenn ich damit vor meine Wähler komme, bin ich überzeugt, daß ich mir den Dank derselben nicht erwerben werde. Aber von einem anderen Standpunkte diese Frage behandelt, muß ich sagen, daß es sich bei den bestehenden Theatern nicht um ein oder mehrere im Interesse des Landes existirende Kunst-Institute handelt, sondern vielmehr — seien wir aufrichtig — um Unterhaltungs- oder Vergnügungs-Etablissements. (Abg. Posch: „Luzussteuer!“)

Ich werde auch darauf kommen, Herr Posch!

Meine Wähler werden sagen, ja, mein Gott, der Abgeordnete Posch hat die Spectakelsteuer beantragt und will die Eintrittskarten besteuern. Sie aber wollen, daß ein neues Theater gebaut wird, wobei ohne Entgelt sehr viel Grund und Boden dem Lande entzogen und der Stadtgemeinde geschenkt wird, obgleich wir nie dazu kommen werden, einen Vortheil davon zu genießen.

Ich bin überzeugt, daß nicht nur meine Wähler auf diesem Standpunkte stehen, sondern überhaupt die Landgemeinden-Wähler, weil ich weiß, daß auch in denjenigen Ländern, wo es nur eine einsprachige Bevölkerung gibt, die Wähler in den Landgemeinden immer gegen derartige Auslagen waren; ob mit Recht möchte ich nicht negiren.

Ich habe mir überhaupt die Gründung eines neuen Theaters in Graz, wenn ein solches nothwendig ist, auf einer andern Basis gedacht. Ich habe mir nämlich das Zustandekommen desselben so gedacht, wie zum Beispiel in Wien das Deutsche Volkstheater oder das Raimund-theater zu Stande gekommen ist.

Sobald man ein Bedürfnis nach einem neuen Theater insbesondere für die bürgerlichen Kreise empfunden hat, hat sich eine Anzahl vermögender Männer zusammen gethan — und meine Herren, Vermögen besitzen ja viele unter Ihnen — die eine Actiengesellschaft gegründet haben, die das Theater als Unternehmen ge-

gründet haben und die später, wenn ein Verlust eingetreten ist, mit diesem sich begnügen mußten, wenn aber Dividenden herauschauten, die Dividenden einstrichen.

Nun haben sie factisch Dividenden eingestrichen, obgleich beide Theater Mustertheater sind, und obwohl was die Classicität der dort aufgeführten Stücke betrifft, dieselben doch um einige Striche über unseren Grazer Theatern stehen.

Ich negire, aber daß das Bedürfnis nach Schaffung eines neuen Theaters in Graz besteht und ich glaube, mich diesbezüglich in Uebereinstimmung mit sehr angesehenen Mitgliedern der anderen Partei zu befinden. Ich gestehe, daß ich in meinem Privatleben bei jeder Gelegenheit gerne ins Theater gehe; allein während der jetzigen Landtagsession war ich kein einziges Mal darinnen mit Ausnahme bei den „Meisterfingern“, wo das Theater zu zwei Dritttheilen gefüllt gewesen wäre.

Es ist zwar die Faschingszeit nicht die günstigste Zeit für den Theaterbesuch, allein auch zu sonstigen Jahreszeiten ist der Besuch ein solcher, daß ich sagen kann: es ist absolut keine Nothwendigkeit vorhanden, ein neues Gebäude zu schaffen, damit es möglich ist, diese Kunst dem Publikum zugänglicher zu machen.

Ich glaube, daß dieses Bedürfnis nicht existirt; wenn man aber glaubt, daß man durch die Schaffung eines neuen Theaters einen bedeutenden Fremdenzuzug herbeiführen wird, so möchte ich das wohl stark bezweifeln.

Meine Herren! Das Theater zieht nur dort, wo das künstlerische Niveau gehoben wird.

Sie Alle dürften wissen, wie seinerzeit in Wien, wo das Burgtheater förmlich in einer Baracke untergebracht war, die Leute sich um Eintrittskarten gerissen haben. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß, wie z. B. zur Zeit der Aufführung des Faust, von 7 Uhr Früh bis Abends, Gebildete vor dem Eingange gestanden sind, um sich den Eintritt am Abende zu erzwingen. Das Theater zieht nicht deshalb, weil es in einem schönen Hause untergebracht ist; ich möchte sagen ein schönes Schauspielhaus wirkt störend auf die Schauspieler und auf die Zuhörer, weil es Aug und Ohr auf eine andere Seite lenkt, während der Schauspieler das ganze Auge und das ganze Ohr des Zusehers haben soll. Ich glaube, daß vielmehr ein mit bescheidenen Mitteln ausgestattetes Theater ordentlich zu ziehen im Stande ist. Durch ein neues Theater werden Sie nicht einen Einwohner mehr nach Graz ziehen.

Ich will diese Gelegenheit nicht benützen, um den Weg zu zeigen oder anzudeuten, wie man im Stande ist, die Fremden anzuziehen, aber eine kleine Bemerkung erlaube ich mir doch zu machen.

Es wäre vielleicht von großem Interesse für die

Entwicklung der Hauptstadt Graz und insbesondere für die Geschäftswelt, wenn man allgemein trachten würde, in gewissen Bevölkerungskreisen einen Geist der letzten Zeit zu bannen, der insbesondere geeignet ist, den Aufenthalt für Leute, welche vom Ruhegehalt leben, unbefriedigend zu machen. Meine Herren, wir verstehen uns! (Beifall bei den Slovenen.)

Abg. Koller (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Als seinerzeit die Stadtparkgründe und manche andere landschaftliche Gründe unter Bedingungen der Stadtgemeinde Graz überlassen wurden, hatte man dieselben gestellt, um eigentlich zu vermeiden, daß diese Gründe verbaut werden. Von diesem Standpunkte aus begrüße ich es, daß Schwierigkeiten in den Weg gelegt sind, weil für alle Zeiten verhütet wird, daß die Gründe für Speculationsbauten in Verwendung kommen. Es war daher vollkommen am Platze und den Interessen des Landes entsprechend, daß seinerzeit für den Kiosk-Grund im Stadtparke ein Entgelt beansprucht wurde, ebenso mag dies für die paar Meter am Platze sein, die heute hinter dem Blumenpavillon nächst dem Muerspergplatz abgegeben wurden. Bei der also überhaupt ausnahmsweisen Verbauung von Theilen dieser Gründe muß man aber einen Unterschied machen, ob es sich um untergeordnete Gebäude, oder um einen der Hauptstadt von Steiermark würdigen, dem ganzen Lande zum Nutzen und zur Zierde gereichenden, der Bildung und Kunst gewidmeten Theaterbau handelt? Die Stadt Graz hat seinerzeit vom Lande mit der Uebernahme des alten Theaters jenem die Pflicht abgenommen, dieses erhalten zu müssen. Nun kann heute mit dem alten Theater nicht mehr weiter gearbeitet werden, ebenso wenig empfiehlt es sich, das neue Gebäude an der alten Stelle zu erbauen, und als schönster und passendster Platz wurde der in Frage stehende auserkoren; es soll dort eine Stätte der Kunst entstehen. Als Anziehungspunkt sowohl für die Bevölkerung der Stadt, als des Landes, und auch der Fremden. (Abgeordneter Walz: „Richtig!“) In anderen Ländern würde vielleicht von Seite des Landes, nicht nur der Grund gegeben, sondern auch ein mehr oder minder bedeutender Beitrag zu den Kosten des Baues geleistet werden; beispielsweise erwähne ich, daß sogar in Prag, wo die Deutschen nicht auf Rosen gebettet sind, für das deutsche Theater eine Subvention von Seite des Landes gegeben wird. Von solchen Anschauungen geleitet, wird hoffentlich der weitaus größere Theil des hohen Landtages, gleich dem Finanz-Ausschusse und dem Landes-Ausschusse nicht zögern, die unentgeltliche Ueberlassung des Grundes zu bewilligen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rosina ist leider dagegen und hat über das Niveau der Darstellungen in

unseren Theatern abfällig gesprochen. Wenn der Werth der Leistungen nicht immer ideal ist, so kann das nicht der Stadtgemeinde sondern nur dem Umstande zur Last gelegt werden, daß die Directionen wechseln; wenn Herr Dr. Rosina aus früheren Zeiten erwähnt, daß an den Wiener Theatern die Leute beinahe den ganzen Tag des Einlasses wegen gewartet haben, so ist auch dort ein Wechsel eingetreten; der Theaterbesuch allüberall hat sich vermindert, seit die Welt im Sommer auf Reisen, in die Frische geht und im Winter die Vereins-Unterhaltungen so überhand genommen haben. Die Bedeutung eines den Zeitverhältnissen entsprechenden Schauspielhauses leuchtet trotzdem Jedermann ein, und Niemand wird es leugnen wollen, daß die gegenwärtigen Theater einer Stadt von 130.000 Einwohnern nicht mehr würdig sind, ja daß aus feuerpolizeilichen Rücksichten schon die Errichtung eines neuen Theaters eine Nothwendigkeit ist; ich sage gewiß nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß, wenn unserer Landeshauptstadt etwas anhaftet, dies in erster Linie in diesem Mangel liegt. Ich will mich weiter nicht einlassen, glaube aber, der Antrag des Finanz-Ausschusses hätte auch von Seite des gegnerischen Redners eine günstigere Beurtheilung gefunden, wenn wir Grazer uns verbunden hätten, zweimal in der Woche windisch zu spielen. (Beifall.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. **Derzhatta**: Hohes Haus! Wenn ich in meiner doppelten Eigenschaft, als Referent des Landes-Ausschusses und als Abgeordneter der Stadt Graz in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so fällt es mir nicht ein, in gleicher Weise, wie der erste Herr Vorredner, mich des Weiteren über die Bedürfnisse eines Theaters in Graz und darüber auszusprechen, ob in Graz ein neues Theater nothwendig ist oder nicht. Ich stehe zwar der Stadt Graz etwas näher, als der erste Herr Redner, aber diese Frage auszutragen, ist die Stadt Graz und deren Gemeinderath in erster Linie berufen. Ich will darum nicht erörtern, ob die finanzielle Basis, auf welcher gebaut werden soll, eine verfehlte ist oder nicht, aber es sei mir die Bemerkung gestattet, daß ein Provinztheater, ein Theater in Graz, sämtliche Zweige der Kunst, von der Oper bis zur Posse, gleichzeitig zu pflegen berufen ist und daher nicht mit den Berliner oder Wiener Theatern in Vergleich gezogen werden kann, wo ganz andere günstigere Verhältnisse herrschen. In Graz kann ein Theater ohne Subvention, ohne Unterstützung seitens des Landes oder der Stadt absolut nicht prosperiren und zwar gerade mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Thätigkeit an dem Theater in Graz auf jedes Gebiet der darstellenden Kunst.

Ich habe mich zum Worte hauptsächlich deshalb gemeldet, weil ich doch der Behauptung entgegentreten möchte, daß das Land durch den beantragten Beschluß ein immenses Geschenk an die Stadt Graz mache und es sei mir gestattet, zu diesem Zwecke auf den Beschluß vom 30. Oktober 1869 und auf dessen Tendenz einzugehen. Am 30. Oktober 1869 hat das Land die sämtlichen Stadtparkgründe in das Eigenthum — wohlgerne in das Eigenthum — der Stadtgemeinde Graz übergeben mit der Bedingung, daß dieselben für öffentliche Zwecke für immerwährende Zeiten erhalten bleiben sollen. Es wurde dabei ein Vorbehalt gemacht, welchen der erste Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß nämlich im Falle einer Verbauung der Gründe die Zustimmung des Landes-Ausschusses nothwendig, und daß ein Kauffchilling zu entrichten sei. Das Motiv dieses Vertrages wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Rosina ganz richtig in einer Richtung dahin festgestellt, daß das Land sich der bedeutenden Lasten der Erhaltung der Gründe als Park entledigen wolle.

Nun glaube ich, man könnte aber dem damaligen Landtage nicht zumuthen, daß seine Tendenz dahin gegangen wäre, sich des Aufwandes für die Erhaltung zu entledigen, um zugleich im gegebenen Momente durch den Verkauf dieser Gründe, nachdem die Gemeinde durch deren Erhaltung für die Oeffentlichkeit Opfer gebracht hat, auch noch ein Geschäft zu machen. Diese Absicht war gewiß ausgeschlossen. Die Clausel im Vertrage hatte vielmehr den ganz augenfälligen Zweck, zu fixiren, daß ohne Bewilligung des Landes-Ausschusses die Gemeinde aus dem wirklich großartigen Geschenke des Landes nicht einen Kapitalgewinn ziehe oder, daß nicht ein zukünftiger Gemeinderath an die Verbauung dieser Gründe mit Zinshäusern und dergleichen schreitet, und daß das Land in dieser Beziehung immer die Hand in dieser Angelegenheit behalten dürfe. Wenn Sie jene Fälle ins Auge fassen, in welchen bisher Kauffchillinge eingehoben worden sind, so werden Sie sehen, daß sie mit meinen Ausführungen stimmen. Es ist richtig, daß im Jahre 1895 für den Kaffee-Pavillonbau ein Kauffchilling von 10 fl. pro Meter verlangt wurde. Dieser Bau fällt aber in das Eigenthum der Gemeinde.

Es ist ein Erwerbsunternehmen der Gemeinde und war es darum gerechtfertigt, daß man für dieses Erwerbsunternehmen auch einen entsprechenden Kauffchilling begehrte.

Die weiteren Kauffchillinge sind für gewisse Institute eingehoben worden, deren Errichtung, ohne auf Erwerb abzuzielen, allerdings nothwendig im Stadtpark war, deren Bedeutung ich hier im hohen Hause wohl nicht weiter zu erörtern brauche, und es war

daher gewiß ganz angemessen, wenn der Landes-Ausschuß, da es sich eben nicht um einen Erwerb handelte, keinen Kaufschilling dem Werthe entsprechend verlangt hat, sondern nur einen Recognitionszins in der Höhe von einem Gulden per Meter, und so war es in den berührten Fällen.

Ich werde nicht auf Widerstand stoßen, wenn ich behaupte, daß beide erörterte Fälle mit der Errichtung eines neuen Theaters nicht in Parallele gezogen werden können, und daß in einem Falle, wie er vorliegt, wo ein Kunst-Institut errichtet werden soll, es nur angemessen und ich möchte sagen, der Würde des Landes entsprechend ist, den Grund für dasselbe unentgeltlich der Gemeinde abzutreten. Ich sage, der Würde des Landes entsprechend, denn wir dürfen eines nicht vergessen, wir haben das Landestheater, allerdings der Stadtgemeinde unentgeltlich in das Eigenthum übergeben; aber, meine Herren, dieses Geschenk hat die Stadtgemeinde, seitdem sie es erhalten hat, wirklich schmerzlich empfunden, denn sie hat auf dieses Geschenk jahraus, jahrein nicht unbedeutende Summen — der Herr Bürgermeister-Stellvertreter wäre in der Lage, sie zu nennen — darauf gezahlt, Summen, die das Land zu bezahlen gezwungen gewesen wäre, da thatsächlich das Land nie das Theater hätte gänzlich auflassen können. Ganz abgesehen davon ist auch nicht außer Augen zu lassen, daß die Stadtgemeinde Graz, denn doch der stärkste Steuerträger des Landes ist, da die Stadtgemeinde über ein Drittel der gesamten Steuerleistung trägt; und daß es daher nur recht und billig ist, wenn das Land vorliegend, wo die Stadtgemeinde ganz außerordentliche Opfer für das Theater bringt, auch seinerseits durch die unentgeltliche Grundüberlassung zu denselben beiträgt. — Und, meine Herren, von einem Geschenke kann — auf das früher Gesagte zurückkommend — absolut keine Rede sein.

Es ist ganz müßig, zu erheben, ob dieser Bauplatz zehn- oder fünfzigtausend Gulden werth ist. Für uns, für das Land hat er überhaupt keinen Werth, denn wir dürfen auf diesem Plage nicht bauen. Eine Verwerthung für das Land ist ganz ausgeschlossen, es handelt sich darum, ob wir der Gemeinde die Verwendung für den Theaterbau gestatten oder nicht; sagen wir nein oder begehren wir einen Preis, der wirklich nicht gerechtfertigt ist, so zwingen wir die Gemeinde, an anderer Stelle ein Theater zu bauen, der Platz bleibt für uns und die Stadt unverwerthet, und dieses immense Geschenk ist in ein Nichts zerfloßen.

Ich glaube sohin als Abgeordneter der Stadt Graz und als Referent im Landes-Ausschuße berechtigt zu sein, dem hohen Hause die Annahme des Berichtes und

Antrages des Finanz-Ausschusses empfehlen zu können, und möchte das hohe Haus doch bitten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß das k. k. Finanz-Ministerium, welches sich in gleicher Lage befunden hat, den dem Staate gehörigen Grund unentgeltlich gegeben hat.

Ich glaube, fisciälicher, zu Gunsten des Landes, als es das Finanz-Ministerium gewohnt ist, für das Reich zu sein, sollten wir im Landtage denn doch nicht sein! (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Rosina** (L.-G. Luttenberg): Das hohe Haus wird mir trotz der vorgerückten Zeit eine ganz kurze Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Koller gegenüber erlauben.

Ich bedauere sehr, daß er seine Ausführungen mit einer Beleidigung geschlossen hat. Eine derartige Behauptung, wie sie der Herr Abgeordnete Koller vorgebracht hat, habe ich nie aufgestellt und derartige Wünsche, wie er sie erwähnt, sind mir nie in den Sinn gekommen. Es war daher überflüssig, daß er in seiner Rede grob geworden ist.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. von Derschatta gegenüber bemerke ich, daß ich nicht der Anschauung bin, daß diese Gründe absolut unverwerthbar sind. Ich glaube aber, daß es noch eine Zeit geben wird, daß diese Gründe verwerthet werden können. Freilich wird das die Stadt ohne Einverständnis mit dem Landes-Ausschuße nicht unternehmen können. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in Wien die größten Parkanlagen fallen mußten, weil die Stadtbahn durch dieselben gebaut wurde und ich glaube, es wird sich das auch in Graz entwickeln, wo nicht die Stadtbahn, aber doch einzelne größere Etablissements gebaut werden, für welche hier so ausgezeichnete Bauplätze erhalten werden. Ich habe aber im übrigen auf die feine Manier des letzteren Herrn Abgeordneten, die mir gegen seinen früheren Herrn Vorredner wohlgethan hat, nichts mehr vorzubringen.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Gndres: Ich weiß mir den Dank des hohen Hauses zu verdienen, wenn ich auf das Schlußwort verzichte.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Herren Forcher, Posch und Genossen, Beilage Nr. 139, auf Erhebung und Beseitigung**

der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servituts-Berechtigten und Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Ennsthale. (Beilage Nr. 174.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. Freiherr von **Störk** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landesculturausschuß hat seinen Antrag mit dem Vorbehalte der mündlichen Berichterstattung gestellt; ich glaube, obwohl der Landesculturausschuß also eine Begründung seinem Antrage nicht vorausgeschickt hat, doch unterlassen zu dürfen, in eine Detailbesprechung des Antrages einzugehen, der jedenfalls von großer Wichtigkeit für einen Landestheil ist, weil einerseits der Antragsteller Herr **Forcher** seinen Antrag schon selbst ausführlich begründet hat, und andererseits, da der Gegenstand schon in diesem hohen Hause, wenn auch vor vielen Jahren, eingehend besprochen wurde. Freilich war das schon im Jahre 1884; aber diejenigen Herren, die damals in der Landesvertretung waren, werden sich daran erinnern, und die übrigen Herren, die damals noch nicht anwesend waren, ich weiß nicht, ob ich voraussetzen darf, ob sie das ganze stenographische Protokoll studirt haben. (Abg. **Walz**: „Alle!“ Heiterkeit.) Ich will mich nur darauf beschränken, die Beschlüsse zu constatiren, die damals der hohe Landtag gefaßt hat.

Im Jahre 1884 hat der hohe Landtag zunächst einen Beschluß gefaßt, dahingehend (liest): „Der Landesauschuß wird auf Grund des § 19 der Landes-Ordnung beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß mit größter Beschleunigung ein für das Herzogthum Steiermark gültiger Gesetz-Entwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werde, wodurch die Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Servituts-Berechtigten zugelassen und geregelt wird, wenn diese oder die Verpflichteten solches begehren“. Auf Grund dieses Antrages wurden die Verhandlungen mit der Regierung gepflogen; insbesondere drehten sich dieselben um die Schaffung eines neuen Forstgesetzes. Es ist im Jahre 1886 im Landtage neuerlich Beschluß gefaßt worden, und beschränke ich mich nur darauf, den bezüglichen Landtags-Beschluß vorzulesen (liest): „In Erwägung, daß die Regierung es abgelehnt hat, eine Gesetzesvorlage bezüglich der Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten einzubringen“. Ich will nur bemerken, daß die Regierung erklärt hat, daß es Landesache ist, eine solche Regulirung durchzuführen, (liest weiter): „In weiterer Erwägung, daß die höchst

beflagenswerthen Uebelstände bezüglich der regulirten Wald- und Weide-Servituten in einer der Landesculturauf das Empfindlichste beeinträchtigenden Weise sich immer mehr und mehr steigern, was namentlich in der auffallenden Verminderung der selbständigen Bauerngüter in einzelnen Theilen des Landes und im Rückgange der Viehzucht Ausdruck findet, wird der Landesauschuß beauftragt, bei der Regierung unter Darlegung der obwaltenden Gründe neuerdings auf die Einbringung eines dem Beschlusse vom 29. September 1884 entsprechenden Gesetzes hinzuwirken und das ehefte Zustandekommen der Revision des Forstgesetzes zu urgiren, mittlerweile aber umfassende Erhebungen über alle aus den bestehenden Servituts-Regulirungen und besonders aus der Handhabung derselben hervorgehenden Uebelstände und Schäden anzustellen, darüber Bericht zu erstatten und die Grundzüge aufzustellen, nach welchen eventuell seitens des Landes die Regelung dieser Angelegenheit zu realisiren sein würde.“

Auf Grund dieses Beschlusses sind wieder weitere Erhebungen in umfassender Weise vorgenommen worden und ist sogar eine Commission vom Landesauschusse im Ennsthale abgehalten worden, welche diese Erhebungen an Ort und Stelle durchgeführt hat.

Wenn trotzdem damals die ganze Action zu keinem Resultate geführt hat, war der Grund dafür der, daß man einerseits damals von dem Gedanken ausgegangen ist, man solle die bestehenden Uebelstände dadurch beseitigen, daß die Servituten mit Grund und Boden abgelöst werden, was sich nicht als durchführbar und geeignet erwiesen hat; andererseits hat man immer in der Schaffung forstgesetzlicher Bestimmungen eine Abhilfe zu finden geglaubt, die aber nicht zu Stande gekommen sind.

Nun die Sache hat einstweilen geruht, und erst jetzt durch den Antrag **Forcher** ist sie wieder vor den Landtag gebracht worden. Jetzt lautet der Antrag anders. Es wird nicht mehr die Ablösung von Grund und Boden beantragt, sondern man glaubt damit etwas zu erreichen, daß im Wege gütlicher Ausgleichung und Vereinbarung zwischen beiden Theilen eine Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Verträge erreicht werden sollte, wodurch die allerschärfsten Uebelstände beseitigt werden könnten. Nun handelt es sich nicht um eine Entscheidung über streitige Fälle, sondern es würde sich nur gleichsam um eine Vermittlerrolle, um eine Abänderung der Verträge erreichen zu können, handeln, wo beide Theile sich im Principe mit diesem Vorgange einverstanden erklären.

Nachdem es nicht gesagt ist, daß es sich um eine Entscheidung handelt, kann auch die Competenz des

Landes-Ausschusses zu einer solchen Action nicht bestritten werden; es hat auch bei der Action vom Jahre 1884 bis zum Jahre 1886 von der Regierung eine Einwendung nicht stattgefunden.

Nachdem die ganze Angelegenheit dringend einer Regelung bedarf, und man glaubt auf diese Weise doch am leichtesten einen Versuch machen zu können, hat der Landescultur-Ausschuß sich erlaubt, einen Antrag zu stellen, der folgendermaßen lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß bei Ausübung der regulirten Wald- und Weide-Servituten im Ennsthale thatsächlich noch manche Uebelstände bestehen, deren Beseitigung im allgemeinen öffentlichen Interesse der dortigen landwirthschaftlichen Bevölkerung und zwar sowohl der Servituts-Berechtigten, als auch der Verpflichteten, gelegen, daher höchst nothwendig und wünschenswerth ist;

in Erwägung, daß die in den Jahren 1884 bis 1886 eingeleiteten Versuche, den bestehenden Uebelständen dadurch abzuhefen, daß diese Servituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Berechtigten abgelöst werden sollten, zu keinem Resultate geführt haben;

in der Erwägung, daß es eher durchführbar erscheint, die bestehenden Verträge im beiderseitigen Einverständnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten einer Abänderung oder Ergänzung zu unterziehen, wodurch die auffallendsten Uebelstände beseitigt werden könnten;

erhält der Landes-Ausschuß den Auftrag, über die bei den regulirten Wald- und Weide-Servituten im Ennsthale bestehenden Uebelstände Erhebungen zu pflegen, und, wenn von Seite der Servituts-Berechtigten oder Verpflichteten das Ansuchen gestellt und von der anderen Seite kein Widerspruch erhoben wird, eine gütliche Ausgleichung der bei Ausübung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sich ergebenden Schwierigkeiten durch Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Verträge anzubahnen und durchzuführen, und in der nächsten Session über die in Folge dieses Auftrages eingeleiteten Schritte und erzielten Erfolge zu berichten.“

Ich erlaube mir die Annahme dieses Antrages dem hohen Hause zu empfehlen.

Abg. **Rüberl** (L.-G. Ordnung): Hoher Landtag! Daß ich zu diesem Gegenstande das Wort ergreife, ist begreiflich, indem gerade mein Wahlbezirk derjenige ist, wo größtentheils sämtliche Besitzer lauter Servituts-berechtigte sind.

Ich bin mit dem Antrage des Landescultur-Ausschusses einverstanden, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, über die bei den regulirten Wald- und Weideservituten im Ennsthale bestehenden Uebelstände Erhebungen zu pflegen. Ich kann auch nicht umhin, in dieser Richtung schon heute zu manchem solcher Gegenstände Beispiele aufzuführen.

Im Gerichtsbezirke Murrsee befinden sich bereits alle Servitutsberechtignte in dem Bezirke, wo drei Forstverwaltungen bestehen. Diese drei Forstverwaltungen sind so verschiedenartig mit ihrer Handhabung, daß man es wirklich nicht glauben soll, daß in ein und demselben Forst, nachdem alle Staatsforste sind, das Gesetz so verschiedenartig gehandhabt wird. Zum Beispiel in der Forstverwaltung in Hinterberg und Grundlsee ist es nie vorgekommen, daß die Holzlänge derart zu geschehen hat, daß das Holz so abgeschnitten werden muß, nämlich zu ein oder zwei Meter, sondern die zwei Forstverwaltungen haben immer auf Grund der Regulirungs-Vergleiche daran gehalten, wo es heißt, die Aufarbeitung und Zusammenflichtung ist derart vorzunehmen, daß eine Abmaß möglich ist. Eine Abmaß ist aber auch länger möglich, ich glaube nicht, daß die Forstorgane nicht nur von ein und zwei Meter das Rechnen gelernt haben, sondern auch in der Länge von 4—6 Meter zu rechnen, so daß nämlich dem Aerar, respective den Servitutsverpflichteten kein Nachtheil erwächst, daß das Holz im längeren Zustande sich nicht so genau schlichten läßt als das kurze. Es handelt sich nur um das Lieferungsverhältnis nämlich vom Gebirge herunter, weil man einen viel leichteren Weg hat im langen Zustande, weil man das Holz auf den sogenannten Halbschlitten mit dem Streifen herunterbringen kann, während man das kurze Holz auf dem ganzen Schlitten, wo die Thiere in Gefahr stehen, herunterbringen muß.

Es wurde wegen dieser Holzlänge ein Besitzer von der Gemeinde Reitern in Strafe gezogen, daß er das Holz nicht ein oder höchstens zwei Meter geschlichtet hat. Er wollte sich dies nicht gefallen lassen, und die Bezirkshauptmannschaft hat dahin entschieden, daß es schon usuell sei, daß das Holz von diesem Walde schon durch 11 Jahre so geliefert worden wäre, und auf Grund dessen wurde der Besitzer von der Bezirkshauptmannschaft verurtheilt.

Ich bitte meine Herren, wenn es schon elf Jahre hindurch so geliefert wurde, muß man es nach zwölf Jahren auch so liefern? Durch elf Jahre ist die Abstockung so hoch in das Gebirge hinaufgerückt, daß sie nicht mehr möglich erscheint. Ich selbst grenze an zwei Forstverwaltungen mit unserer Gemeinde, wo ich die Ehre habe, als Gemeindevorsteher zu fungiren. Im

Forstbezirke Hinterberg, respective der Verwaltung, wird die Länge nicht so verlangt, nur ein Weg scheidet beide Verwaltungen auseinander, da wurde einem unserer Besitzer, der zufällig in der Forstverwaltung Aufsee einen sogenannten Grasklak hat, wo jeder von einem gewissen Platz das überschüssige Holz herauschlagen kann, dort ist es Usus, wie bei uns, daß man diesen Ausdruck gebraucht und auch zu sechs Meter das Holz zusammenzuschlichten hat, und auch dieser Besitzer wurde von der Forstverwaltung angezeigt, und ist sehr viel über diese Holzlänge hin und her an die Forstverwaltung Admont zur Aeußerung gegangen, und zum Schlusse ist dieser Besitzer freigesprochen worden; jedoch heißt es in diesem Freispruche: „gegen Wiedervorlage zur Verständigung des beiliegenden Erkenntnisses und Ausfolgung des Vergleiches gegen Bestätigung“, und im Absätze 10 des Strafverzeichnisses: „sowie die Belehrung des Ingeannten bezüglich des Benehmens in künftigen Fällen“. Die Bezirkshauptmannschaft macht auch diesen Besitzer darauf aufmerksam, daß zur Belehrung unserer Gemeinde-Inassen dies in künftigen Fällen nicht mehr geschehen darf. Ich bitte, meine Herren, warum thut man das, wie ich schon früher erwähnt habe? nur damit die Servituts-Verpflichteten keinen Schaden haben; das thut man nur, um der Gemeinde die Einnahmequellen zu schmälern.

Ich begrüße die beschlossene Feuerlösch-Ordnung, die doch vorgeschrieben hat, daß die hölzernen Ramine beseitigt werden müssen, was sehr richtig erscheint. So hat sich auch mancher Besitzer in Geldkosten gestürzt, und hat seine Heizung in eine geschlossene umgeändert. Damit erzielt er ein Ersparnis an seinem Holze, und jetzt wird ihm das zunichte gemacht. Ist aber das seine Schuld, daß er dem Gesetze nachgekommen ist? und warum unterbindet man ihn seiner Einnahmequelle? Es kommt zwar nur in einer Forstverwaltung vor und ich glaube auch nur in einer Forstverwaltung, wo wir zufällig einen böhmischen Forstverwalter haben. (Rufe: „Hört!“) Ich bitte den hohen Landes-Ausschuß und die hohe Statthalterei darauf Rücksicht zu nehmen, daß man in solchen Fällen den Besitzern das freie Verfügungsrecht läßt, damit erwächst den Servituts-Verpflichteten kein Nachtheil.

Ich bitte noch einmal zum Schlusse, das wohl zu erwägen, damit dem Besitzer — der ohnedies im Gebirge mit den Elementen fortwährend kämpfen muß —, nicht jede Einnahmequelle genommen wird und er so unfähig wird und gezwungen ist, aus dem schönen Gebirgsgraben sich vertreiben zu lassen und denselben nur dem Wilde und den Herrschaften zu überlassen, die schon heute, wie dies schon in der Vormittagsitzung besprochen

wurde, wo es Schade ist, daß sie unsere grünen Berge verduften. (Rufe: „Sehr gut!“ — Heiterkeit.) Ich bitte, meine Herren, auch in dieser Richtung soll den Wünschen der Besitzer Rechnung getragen werden und dadurch gewiß nicht den Servituts-Verpflichteten nahe getreten, vielmehr werden die Servituts-Verpflichteten eigentlich nur eine Begünstigung haben.

Ich bitte den hohen Landes-Ausschuß und die hohe Statthalterei die Sache wohl zu erwägen, um auf eine günstige Art über dieselbe zu entscheiden. (Lebhafter Beifall Händeklatschen.)

Abg. Freiherr von Hofitausky (M.-G. Leibnitz): Ich bin voll davon durchdrungen, das Sie gewiß mein Ansuchen um das Wort im Hinblick auf die vielen Gegenstände nicht sehr freudig begrüßen werden, aber der Gegenstand, welcher besprochen wird, ist für die Bevölkerung von Obersteiermark ein sehr ernster, und ich bin in der Lage, speciell zu diesem Gegenstande mehrere Beispiele anzuführen, so daß ich mir die Gelegenheit, dazu zu sprechen und Beispiele anzuführen, nicht nehmen lassen kann.

Ich will aus den vielen Beschwerden, die mir vorliegen und die, nachdem ich nur die wichtigsten herausgenommen habe, die Zahl 13 erreichen, nur zwei Beispiele anführen, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht länger in Anspruch zu nehmen, aber zwei Beispiele, die dem hohen Hause ganz deutlich vor Augen führen werden, daß das, was der Herr Collega R ö b e r l gesprochen hat, noch in milden Farben gemalt ist im Vergleiche zu den Seccaturen und Schindereien, denen die Bauern im Enns- und Paltenthale von Seite der verschiedenen Herrschaften ausgesetzt sind.

Ich will also zwei Beispiele anführen, das eine betrifft den Bauer Johann Bachler vulgo Eisbacher bei Schladming. Derselbe hat kraft der Regulierungs-Vergleiche das Recht, seine Schafe auf die Weide zu treiben, welche dem Prinzen Coburg gehört. Was ist geschehen? Auf der Weide ist die Schafherde um sechs Lämmer vermehrt worden; es war dies auf der Buglwaldweide. Nachdem die Schafherde dort um sechs Lämmer vermehrt wurde, hat der Bauer eine Strafe von 13 fl. 61 ¹/₂ fr. zahlen müssen, weil seine Schafe so unvorsichtig waren, ihre Mutterfreunden auf dieser Weide zu erleben. Ich glaube, daß dies ein Vorgang ist, daß die Worte, die uns zur Verfügung stehen, zu schwach sind, um dies zu bezeichnen. Ein zweiter Fall — und mein Collega Herr von Forcher kennt den Fall selbst aus persönlicher Information, — betrifft den Johann Steger vulgo Resch in Oberhaus. Dessen Alm liegt in einer Höhe von 1800 Meter. Dort hat er seit Menschengedenken, also auch sein Vater und Urgroßvater, und kraft der Re-

gulirungsvergleiche das Recht, seine Pferde aufzutreiben, sowie auch das Vieh. Da ist jetzt mit dem einfachen Hinweise darauf, daß dort nicht genug Futter für die Hirsche vorhanden ist, vor der Zeit abgetrieben worden, nur damit die Hirsche des Herrn von Bardeau dort zu leben haben.

Ein ähnlicher Fall hat sich bei dem Bauer vulgo Klein in Kleinsölk ereignet; der hat ebenfalls eine Weideservitut und hat seine Herde aufgetrieben und sie wurde ihm vom Prinzen Coburger-Forstverwalter vor der Zeit abgetrieben mit dem Hinweise darauf, daß die Hirsche nicht genug Nahrung haben, und daher dafür gesorgt werden muß. Darauf haben die Hirsche dem Bauer das ganze Haserfeld abgefressen und ihm einen Schaden von mehr als 50 fl. gemacht. Das Capitel gehört eigentlich in das Jagdgesetz zum Titel „Wildschaden“ hinein. Der Bauer hat um Schadenersatz gebeten — er war noch so dumm zu bitten, denn er hätte einfach Klagen gehen sollen — und der Forstverwalter hat ihm großmüthig 2 fl. 50 kr. angetragen und zum Schlusse hat er 5 fl. bekommen für den Schaden, der aber von dortigen Schatzmännern auf 50 fl. berechnet worden ist.

Ich könnte Ihnen solche Fälle — und das sage ich nicht, um Effect zu machen, denn ich habe mir die Fälle aufgeschrieben —, ich könnte dem hohen Hause dreizehn solche Fälle vorführen. Ich thue dies nicht, damit das hohe Haus damit nicht aufgehalten wird; aber sind Sie überzeugt, daß ich durchdrungen bin, daß, wenn die hohe Regierung nicht mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinarbeiten wird, daß diesen ganz unglaublichen Verhältnissen im Ennsthale ein Ende bereitet wird, die Zeit kommen wird, und die ist nicht mehr sehr ferne, wo sich der Enns- und Paltenthaler Bauern eine Bewegung bemächtigen wird, die hart an Aufruhr grenzen wird, denn die Leute sehen sich vor ihrem Untergange; und nur durch eine rücksichtslose Ausbeutung und partielle Intervention der Regulirungsvergleiche Seitens der hohen Jagdherren und hohen Herrschaftsbesitzern dieser Thäler ist dies hervorgerufen worden.

Deshalb bitte ich, diesen Antrag, der ohnehin ein schwaches Mittel ist, um diesen Zuständen zu begegnen, anzunehmen, den der Landescultur-Ausschuß gestellt hat. (Beifall.)

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Hohes Haus! Ich möchte zunächst, was die eben vorgebrachten Fälle anbelangt, bemerken, daß wir ja nicht wissen, ob sich diese Fälle thatsächlich so zugetragen haben, wie sie hier geschildert worden sind. Die Fälle sind auch nicht nach jeder Richtung beleuchtet worden;

es ist nicht gesagt worden, ob diese Kälber, die abgetrieben werden mußten, nur in Folge eines Rechtes oder einer freiwilligen Vereinbarung aufgetrieben worden sind. Ich will aber derartige Fälle durchaus nicht in Abrede stellen, aber wir können ohne nähere Prüfung dieselben nicht als Evangelium ansehen, denn ich möchte hiezu bemerken, und zwar im Interesse der Bevölkerung selbst, daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn diejenigen, welche sich durch derartige Fälle bedrückt erachten, die Zuflucht dorthin nehmen, wohin sie das Gesetz weist, und das ist zur politischen Behörde, welche über diese Angelegenheiten und Klagen der Bevölkerung zu entscheiden hat. Es ist keineswegs richtig, wenn die Meinung verbreitet wird, daß z. B. der Herzog von Coburg oder die Guts Herrschaft Bardeau oder sonst irgend eine Gutsbesitzung in allen diesen Angelegenheiten endgiltig zu erkennen und zu entscheiden hat; das ist durchaus nicht der Fall. Wenn sich irgend Jemand durch das Vorgehen der Coburg'schen oder Bardeau'schen Herrschaft beschwert erachtet, so steht ihm ja das Recht der Klage-Einbringung bei der politischen Behörde zu, und ich bin überzeugt, daß, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, er auch ein dem Rechte und der Billigkeit entsprechendes Urtheil erhalten werde. Ich möchte daher sehr bitten, alle jene Herren, welche in der Lage sind, einen Einfluß auszuüben, die Bevölkerung dahin zu belehren, daß, falls ihnen wirklich Hindernisse in den Weg gelegt werden bei der Ausübung der Servituten, oder wenn ihnen in ihrem Rechte direct zu nahe getreten wird, sie diesen vom Gesetze vorgeschriebenen Weg ergreifen mögen. Ich denke, daß ist das Zweckmäßigste und Beste, was im Interesse der Bevölkerung in dieser Beziehung vorgekehrt werden kann, und ich möchte durchaus keinen Zweifel daran setzen, daß die Staatsbehörde wissen wird, was ihre Pflicht ist, und daß sie diese ihre Pflicht genau und im Interesse der Bevölkerung und der Rechtsprechung erfüllen wird.

Was den Antrag des Landescultur-Ausschusses anbelangt, möchte ich mir Folgendes kurz zu bemerken erlauben.

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses geht dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, eine gütliche Ausgleichung der bei Ausübung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sich ergebenden Schwierigkeiten durch Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Verträge anzubahnen und durchzuführen. Meine Herren! Zur Entscheidung über Servitutsfragen ist nicht der Landes-Ausschuß competent, sondern hiezu sind nach dem Landesgesetze vom 8. Jänner 1889 die politischen Behörden competent. Ich möchte mir daher erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Landes-Ausschuß

in dieser Vorlage des Landescultur-Ausschusses beauftragt wird, eine Vermittlung zu übernehmen in einer Sache, in welcher er zur Fällung der Entscheidung nicht competent ist. Es ist der Auftrag des Landescultur-Ausschusses nicht gegen das Gesetz gerichtet, das will ich durchaus nicht behaupten; der Auftrag des Landescultur-Ausschusses zielt aber auch nicht nach einer Richtung hin, in welcher dem Landes-Ausschusse schon durch die bestehenden Gesetze eine Competenz eingeräumt wird. Um sich ganz deutlich zu machen, nach welcher Richtung hin sich der Antrag des Landescultur-Ausschusses bewegt, möchte ich zu einem Vergleiche meine Zuflucht nehmen. Vom Standpunkte der Competenz aus ist es gerade so, als wenn beispielsweise der Landtag beschließen wollte, der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Ehestreitigkeiten Vermittlungsversuche zwischen beiden Parteien vorzunehmen. (Heiterkeit.) Es wäre gerade so, und dieses Beispiel paßt noch besser, als wenn der hohe Landtag den Landes-Ausschuß beauftragen würde, bei den Sparcassen des Landes dahin zu wirken, daß sie zum Beispiel jedem minderbemittelten bäuerlichen Grundbesitzer, der auf seinem Grund und Boden ein Sparcasse-Capital hat, 20 Percent nachlassen soll (Rufe: „Wäre auch kein Unglück!“), allerdings mit der selbstverständlichen Weisung, daß der Landes-Ausschuß nicht darüber selbst entscheidet, andererseits mit der Weisung, daß der Landes-Ausschuß, obwohl er nicht entscheidet, doch Vermittlungsversuche unternehmen soll.

Ich habe nur die Art und Weise der Tendenz dieses Auftrages kennzeichnen wollen und möchte die Bitte an das hohe Haus richten, wenn der Landes-Ausschuß schon mit dieser schwierigen Aufgabe, die nicht in seiner Competenz liegt, beauftragt werden sollte, nach Anschauung der Mehrheit des hohen Hauses, daß auf diesem sehr gefährlichen Wege nicht weiter fortgefahren wird und daß dieser Fall ganz vereinzelt bleibt, nämlich der Fall, daß dem Landes-Ausschusse die Vermittlungsrolle übertragen wird in Angelegenheiten, in welchen er zur Fällung einer entgeltigen Entscheidung nicht competent ist, denn würden sich diese Fälle verallgemeinern, dann müßte der Landes-Ausschuß noch viele Beamte anstellen und er wäre nicht in der Lage, den Aufgaben, die ihm nach der Landesordnung zugewiesen werden und welche in seine Competenz unbedingt fallen und welche er erfüllen muß, entsprechend gerecht zu werden.

Ich wollte mir nur erlauben, auf das kurz hinzuweisen und möchte schließlich nur noch eine Bemerkung machen.

Wenn diese schwierige Aufgabe, welche dem Landes-Ausschusse in diesem Antrage des Landescultur-Ausschusses zugewiesen wird, von irgend einem Erfolge be-

gleitet sein soll, ist es, glaube ich, unbedingt nothwendig, daß die große und ich möchte sagen, übermäßige Agitation, welche gegenwärtig nach Allem, was ich gehört habe, im Ennsthale speciell unter den Servitutspflichtigen gang und gäbe ist, wenn diese entsprechend eingeschränkt wird, und wenn an Stelle dieser Agitation eine Belehrung der Bevölkerung tritt, dann könnten in den einzelnen Fällen wirklich Resultate und günstige Erfolge bei der Durchführung dieses Auftrages im Laufe der Zeit erzielt werden.

Abg. **Röberl** (L.=G. Frdnng): Aus den Ausführungen des Herrn Vorredners Landes-Ausschußbeisitzers Grafen von Attems habe ich entnommen, daß er für seine Person nicht gerade gewillt erscheint, dem Auftrage des Landescultur-Ausschusses, beziehungsweise dem Antrage desselben nachzukommen. Er hat sich dahin geäußert, daß er das, was hier im Hause vorgebracht wird, nicht als Wahrheit annehmen kann; ich bitte, wenn man unter Daten, wenn ich nur voraussetze, daß ohnedessen sich die Servitutberechtigten an die politische Behörde gewendet haben, wohin auch der Herr Landes-Ausschußbeisitzer die Besitzer hinweisen will, und daß bei der politischen Behörde eine so verschiedenartige Entscheidung getroffen werden kann, daß hier doch deutlich aus dem Actenmateriale, das mir vor Augen liegt, auseinandergelegt ist, daß sich schon eine größere Körperschaft über diesen Gegenstand, nämlich auch die Bezirksvertretung von Ausfee an die hohe Statthalterei gewendet hat, nämlich eine Körperschaft, die doch leichter in der Lage ist, solche Verhältnisse klar zu stellen und von dort Abhilfe zu erhoffen.

Auch die Bezirksvertretung von Ausfee ist mit Erlaß der hohen k. k. Statthalterei vom 7. November 1897 mit dem Bemerken abgewiesen worden, daß solche Fälle nicht in die Ingerenz der Bezirke gehören, sondern daß es den einzelnen Besitzern überlassen bleibt, Seccaturen der Forstorgane selbst zur Anzeige der politischen Behörde zu bringen.

Ich bitte, meine Herren, glauben Sie, daß der einzelne in der Lage ist, so einem reichen Herrn oder einer Körperschaft entgegen zu treten? Zudem fehlen ihm die Mittel und die nöthige Fähigkeit, sich selbst zu vertreten, und wenn man Beschwerden in diesem hohen Hause vorbringt und dann abgewiesen wird und gesagt wird, es sollen sich nur die einzelnen an die Behörde wenden, sonst gibt es keine Abhilfe, da müßte ein jeder Besitzer Advocat sein und das Forstgesetz besser auslegen können, als so viele Beamte, die dort beisammen sind, so ist das, glaube ich, wohl traurig. Die einzelnen Besitzer in der Gemeinde gegenüber den Servitutspflichtigen, die etwas mehr Bildung genossen haben,

preiszugeben, wenn diese den berechtigten Forderungen der Servitutberechtigten entgegentreten und wenn von Seite der Behörden den Klagen der die Interessen der Gemeinde vertretenden Bezirksvertretung keine Beachtung schenken, so möchte ich fragen, wo da das Recht bleibt, und wenn in dieser Beziehung der Landes-Ausschuß, wie sich der Herr Referent ausgedrückt hat, die Betreffenden auf eine Abhilfe nicht rechnen können, dann kann ich es nur bedauern, weil es dadurch noch so weit kommen wird, daß unsere Thäler abgetrieben werden.

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Attems**: Ich bin vom Herrn Vorredner vollkommen mißverstanden worden. Ich fühlte mich verpflichtet, um nicht zu große Hoffnungen zu erwecken, speciell im Oberlande darauf aufmerksam zu machen, daß die Durchführung dieses Landtags-Auftrages mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird und andererseits wollte ich darauf hinweisen, daß der Weg, welcher mit diesem Antrage betreten wird, dahin geht, dem Landes-Ausschuß Angelegenheiten zur Lösung zu geben, welche nicht in seine Competenz fallen. Wenn dieser Weg auch bei anderen Angelegenheiten betreten würde, würde dies zu einer großen Ueberbürdung und Zersplitterung unserer Kräfte führen. Sollte der hohe Landtag den Anträgen des Landesculturausschusses, wie sie vorliegen, zustimmen, so kann ich namens des Landes-Ausschusses die Versicherung abgeben, daß wir auf das redlichste und eifrigste bestrebt sein werden, soweit es in unseren Kräften und in unserem Wirkungskreise steht, diesem Auftrage nachzukommen.

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich bin dem verehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzer sehr dankbar für seine Ausführungen und auch für das Vertrauen, das er in die politischen Behörden setzt.

Es sind der Statthalterei bisher, wenigstens in den letzten Jahren, nur allgemein gehaltene Beschwerden vorgekommen von einer Bezirksvertretung, wie eben angeführt wurde, von einem Abgeordneten und noch von einer dritten Seite, beinahe ohne Anführung concreter Fälle.

Es heißt in diesen Beschwerden nur im allgemeinen, in dieser und jener Gegend geschieht dieses und jenes.

Da kann die Statthalterei darüber nichts verfügen; ich bitte das Gesetz nachzulesen, das Gesetz über die Ablösungs- und die Durchführungsvorschriften. Die Statthalterei ist zweite Instanz und ist überhaupt zur Erlassung einer allgemeinen Weisung nicht befugt. Es sind Streitigkeiten über die Ausübung der Servituten auf Grund bestehender Erkenntnisse oder Vergleiche, welche an die Stelle der Erkenntnisse getreten sind. Ich bitte, der politischen Behörde das Vertrauen zu schenken, daß sie ihres Amtes walten wird, wenn sich auch nur

ein einzelner in einem concreten Falle an sie wendet und die Klage wegen einer nach Ansicht des Betreffenden nichtberechtigten Interpretation des Erkenntnisses oder Vergleiches einbringen wird.

Ich sage, in allen diesen Beschwerden sind nur drei concrete Fälle angeführt; die sind sofort der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt worden, die ja in erster Instanz zu entscheiden hat, und ich habe, da mir wirklich vorgekommen ist, daß die Bevölkerung nicht in Kenntnis ist, welchen Weg sie einzuschlagen habe, die Bezirkshauptmänner aus Anlaß dieser Beschwerden angewiesen, die Bevölkerung, insbesondere die servitutsberechtigte, bei Gelegenheit der Amtstage zu belehren, daß sie jeden einzelnen Fall bei der Bezirkshauptmannschaft vorbringen soll. Ich habe weiters die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, diese Fälle entgegen zu nehmen, so gründlich als möglich zu untersuchen und so rasch als möglich zur Entscheidung zu bringen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. von **Förster** (H.-R. Leoben): Ich glaube, ich habe bei Begründung meines Antrages ohnedies in ausführlicher Weise die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung des Ennstales geschildert, und ich habe mich gewiß bemüht, alles Persönliche bei Seite zu lassen und nur zur Sache zu sprechen.

Mir waren diese Klagen auch bekannt, und ich glaubte dieselben nicht vorbringen zu sollen, weil es ohnedies in meinem Antrage vorkommt, daß Erhebungen deshalb geschehen sollen, und ich werde mich daher in dieser Richtung nicht aussprechen.

Ich muß aber wiederholen, daß diese Klagen schon schon seit der Durchführung der Servituten bestehen, daß die Action im Jahre 1884, wo diese Beschwerden durch den Abgeordneten Wilfinger vorkommen, bis zum Jahre 1886 mit Verträgen geendet haben, wovon zwei Kisten Protokolle im Landtage sind, wo der Forstverein gesagt hat, man wird nachdenken, wie diesen Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung zu entsprechen ist. Zwanzig Jahre dürfen Sie aber nicht warten, so sind diese Bauern jedenfalls zu Grunde gerichtet und Sie können dann einfach sagen, alles ist gerettet. (Heiterkeit.) Ich glaube, nachdem der Referent den Antrag und der Landesculturausschuß meinen Antrag angenommen hat und der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Attems die Erklärung abgegeben hat, den erwähnten Antrag fernerhin zu unterstützen und durchzuführen, so bitte ich das hohe Haus, den Antrag des Landesculturausschuß-Referenten anzunehmen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatler Dr. Freiherr von **Stöck**: Es ist von keiner Seite gegen den Antrag gesprochen worden,

sondern es sind nur von einzelnen Herren Abgeordneten einzelne Fälle angeführt worden, welche den Gegenstand charakterisiren sollen. Es bleibt mir daher eigentlich nichts mehr zu erwähnen übrig, und möchte ich empfehlen, den Antrag, sowie ihn der Landescultur-Ausschuß Ihnen vorgelegt hat, anzunehmen. („Bravo! Bravo!“)

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 140, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstbezügen (Beilage Nr. 173) (dritte Lesung).

Wir stehen vor einem seltenen Falle, wo eine dritte Lesung vorgenommen wird. Ich erlaube mir den § 37 der Geschäftsordnung in Erinnerung zu bringen, welcher lautet (liest): „§ 37. Ueber einen besonderen, gehörig unterstützten Antrag (§ 13) kann beschloffen werden, daß, nachdem die Abstimmung über alle einzelnen Theile (Absätze, Paragraphen) der Vorlage erfolgt ist, in der nämlichen oder in einer folgenden Sitzung noch über die Vorlage im Ganzen abzustimmen sei.“

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.“

Bei der Zusammenstellung der Anträge, welche in der gestrigen Sitzung gefaßt worden sind, hat es sich herausgestellt, daß in der Scala eine kleine Abänderung wünschenswerth wäre, so daß der Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses diese Richtigstellung nunmehr in Antrag bringen wird.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Dr. Pink das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Pink (von der Tribüne): Hohes Haus! Wie Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann dem hohen Hause bereits mitgetheilt hat, hat sich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit herausgestellt, in der im § 2 beigegebenen Steuerscala erstlich einen Druckfehler richtig zu stellen, welcher die Stufe 25 betrifft.

Ich bemerke, daß in dieser Richtung bereits in der Generaldebatte Seine Magnificenz der Herr Rector darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Scala, beziehungsweise die Stufe 24 auf 25, nämlich die Gehaltsabstufung von 2800 bis 3000 und von 3000 auf 3200 fl. in auffälliger Weise von 33 fl. auf 44 fl. 88 fr. Steuer sich steigere. Es hat sich nun thatächlich ergeben, daß diese Ziffer von 44 fl. 88 fr. nicht richtig gerechnet war, sondern daß es richtig zu lauten hat: „die Stufe 25 vom Dienstesbezüge von mehr als 3000 bis 3200 fl.“, also statt: „44 fl. 88 fr.“ nur „37 fl. 20 fr. Steuer“. Das ist die eine Abänderung, die ich Namens des Finanz-Ausschusses zu beantragen habe.

Ich habe weiters zu bemerken, daß bei Gelegenheit der nochmaligen Durchlesung der Scala es sich als wünschenswerth herausgestellt hat, noch zwei Stufen einzuschieben, um durch diese Zwischenstufen eine individuellere Vorschreibung der Steuer zu ermöglichen. Es werden nach dem Vorschlage statt wie jetzt 57 Stufen dann 59 Abstufungen sein. Diese neuen Abstufungen beziehen sich auf die Stufe 29, in welcher bisher die Gehalte von mehr als 3900 fl. bis 4200 fl. eingereiht waren. Es wird beantragt, daß diese Abstufung von mehr als 3900 fl. auf 4000 fl. geht und für diese Abstufung die Steuer 63 fl. 48 fr. zu betragen hat, daß ferner eine weitere Stufe eingeschoben wird für Dienstesbezüge im Betrage von mehr als 4000 fl. bis einschließlich 4200 fl. mit dem Steuerfaze von 73 fl. 68 fr. Früher war die Stufe 29 direct von 3900 fl. sofort auf 4200 fl.; jetzt wird eine Abstufung von 3900 fl. auf 4000 fl. und von 4000 fl. auf 4200 fl. sein. Während der frühere Satz von 3900 fl. auf 4200 fl. 73 fl. 44 fr. betragen hat, wird jetzt die Abstufung von 3900 fl. bis 4000 fl. eine Steuer von 63 fl. 48 fr. betragen und die eingeschobene Stufe von 4000 fl. auf 4200 fl. eine Steuer von 73 fl. 68 fr. haben.

Dies ist eine Begünstigung für die Bezüge, welche an der unteren Grenze liegen, weil für diese verhältnismäßig weniger zu zahlen sein wird. Aus dem gleichen Grunde wird weiters empfohlen, aus der Stufe, welche früher Dienstbezüge von mehr als 4200 fl. bis einschließlich 4600 fl. umfaßt hat, zwei Stufen zu machen, eine Stufe von 4200 fl. bis 4500 fl. mit einem Steuerfaze von 81 fl. 48 fr. und eine zweite Stufe von mehr als 4500 fl. bis einschließlich 4600 fl. mit einem Steuerfaze von 93 fl. 36 fr.

Ich beantrage mit Rücksicht auf das Gesagte, daß in der Scala des § 2 des Gesetzes die 25. Stufe zu lauten hat: „von mehr als 3000 fl. bis einschließlich 3200 fl. 37 fl. 20 fr. Steuer“, daß ferner die weiteren Stufen bis inclusive 28 gleich zu bleiben haben, daß die

Stufe 29 zu lauten hat: „von mehr als 3900 fl. bis einschließlich 4000 fl. eine Steuer von 63 fl. 48 kr.“, die Stufe 30: „von mehr als 4000 fl. bis einschließlich 4200 fl. eine Steuer von 73 fl. 68 kr.“, weiters die Stufe 31: „von mehr als 4200 fl. bis einschließlich 4500 fl. eine Steuer von 81 fl. 48 kr.“, die Stufe 32: „von mehr als 4500 fl. bis einschließlich 4600 fl. eine Steuer von 93 fl. 36 kr.“ und daß von der Stufe 33 ab alle weiteren Stufen unverändert bleiben, mit der einzigen Modification, daß die Zahlen der Stufen selbst um zwei Nummern vorrücken, so daß die Zahl der Stufen sich von 57 auf 59 erhöht.

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag des Herrn Referenten vernommen. Wünscht jemand bezüglich der Abänderungen das Wort? (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich schreite zur Abstimmung und habe ich gemäß der Geschäftsordnung das ganze gestern beschlossene Gesetz, einschließlich der jetzt bekannt gegebenen Correcturen zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstbezügen, welches mit der Eingangsformel beginnt (liest):

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“ mit den Paragraphen 1 bis inclusive 15 annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf erscheint angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 69, betreffend Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener. (Beilage Nr. 175.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Rottulusky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir Namens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener, Bericht zu erstatten.

Die äußere Veranlassung für den Landes-Ausschuß, eine solche neue Pensionsvorschrift vorzulegen, war die Einbringung von zwei Petitionen im vergangenen Jahre, einerseits die Petition der Landesbeamten um Erlassung einer neuen Pensionsvorschrift, andererseits die Petition der Beamtenwitwen um Erhöhung ihrer Pension, der innere Grund aber, welcher den Landes-Ausschuß offenbar bewogen hat, in Erledigung dieser Petition eine neue Pensionsvorschrift vorzulegen, ist wohl die Er-

wägung, daß es im hohen Grade wünschenswerth und zweckmäßig ist, wenn die Bezüge und Versorgungsgenüsse der Landesbeamten mit jenen der Staatsbeamten einigermaßen gleich sind.

Dies ist aus dem Grunde wünschenswerth, damit der Eintritt in die verschiedenen Diensteszweige der Landschaft den Staatsbeamten erleichtert wird, und es ist dies nur dann möglich, wenn sowohl die Gehalte als auch die Versorgungsgenüsse einigermaßen gleich sind.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat der hohe Landtag wiederholt in den einzelnen Bereichen der Verwaltung des Landes eine solche Gehaltsregulirung vorgenommen. Ich will mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nicht so sehr in die Details der Sache verlieren, umsomehr, als der Landes-Ausschuß in seinem Berichte dem hohen Landtage ein so umfangreiches und gründliches Material in der Sache vorgelegt hat. Es sind dies sowohl das Staatsbeamtennormale als auch die jetzigen Pensionsvorschriften der Landesbeamten, und im Vergleiche der beiden kann man entnehmen, in welchem Punkte das eine oder das andere günstiger ist. Ebenso ist eine Tabelle angeschlossen, welche darthut, wie die Bezüge der Witwen und Waisen der Staatsbeamten gestaltet sind.

Wenn man diese beiden Normalien vergleicht, so findet man allerdings, daß in mehreren erheblichen Punkten das Normale der Staatsbeamten günstiger ist, wie das der Landesbeamten, während in einigen unwesentlichen Punkten das Pensionsnormale der Landesbeamten wieder günstiger ist.

Der Landes-Ausschuß hat nicht sämtliche Bestimmungen des staatlichen Pensionsnormales aufgenommen, sondern nur einige der wichtigeren, und der Finanz-Ausschuß hat sich aus den Gründen, welche entwickelt worden sind, mit einer einzigen Ausnahme den Ansichten des Landes-Ausschusses angeschlossen.

Während nämlich der Landes-Ausschuß die wesentlich günstigeren Bestimmungen aus dem Staatsbeamtennormale für die Landesbeamten übernimmt, hat der Landes-Ausschuß weiter die Ansicht ausgesprochen, daß andererseits jene Bestimmungen des Landesbeamten-Normales, welche günstiger sind, aufrecht zu erhalten wären, das ist insbesondere die Bestimmung, wonach die Conceptsbeamten des landwirtschaftlichen Secretariates und des Landesbauamtes bereits nach fünfunddreißig-jähriger Dienstzeit den Anspruch auf die Pensionirung mit vollem Gehalte erwerben.

Der Finanz-Ausschuß hat nun seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß, wenn einerseits die Landesbeamten die Gleichstellung mit den Bestimmungen des Staatsbeamtennormales ansprechen, sie sich andererseits auch ge-

fallen lassen müssen, daß diese Gleichstellung auch in jenen Punkten erfolgt, wo die Bestimmungen des landschaftlichen Pensionsnormales etwas ungünstiger sind, und in dieser Richtung finden Sie die Aenderung in dem angeschlossenen Statute im § 3 und auch im § 1, wonach dieser Unterschied in dem Erfordernis der Dienstjahre zwischen den Beamten des Secretariats und des Landesbauamtes und zwischen den übrigen Angestellten nicht mehr gemacht wird. Es ist selbstverständlich, daß auch die Verfügung hinzugefügt werden mußte, wonach den bisherigen bereits angestellten Beamten auf Grund der alten Pensions-Vorschriften die bereits erworbenen Rechte gewahrt sind.

Eine ganz wesentliche Bestimmung — und damit ist eigentlich der Petition der Beamtenwitwen in ausgedehntem Maße entsprochen — ist die, daß die Pension einer Beamtenwitwe nicht unter 400 fl. und die einer Dienerswitwe nicht unter 250 fl. betragen darf und daher, insoferne die frühere Pension diesen Betrag nicht erreicht hat, dieselbe auf diese Höhe gebracht werden muß. In dieser Richtung hat die Pensionsvorschrift eine rückwirkende Kraft.

Ich glaube mich auf diese wenigen Andeutungen beschränken zu können und würde ich, falls das hohe Haus noch weitere Aufklärungen wünscht, dies in der Debatte thun. Vorläufig erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Anträgen des Finanz-Ausschusses zuzustimmen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem angeschlossenen Entwürfe eines neuen Pensionsnormales für Landesbeamte und Diener seine Zustimmung geben und die in den Sitzungen des hohen Landtages vom 12. und 17. März 1864 und 28. April 1893 nomirten Pensionsvorschriften für aufgehoben erklären.“

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß im § 3, 3. Alinea, 3. Zeile sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, auf den ich dann vor der Specialberathung nochmals hinweisen werde.

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung über das Eingehen in die Specialberathung rücksichtlich der vorliegenden Pensionsvorschriften für die landschaftlichen Beamten und Diener.

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschloffen.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 1.

Jeder bleibend angestellter Beamte und Diener hat Anspruch auf normalmäßige Pensionirung, sobald er bei einem landschaftlichen Amte oder einer landschaftlichen Anstalt entweder:

- a) vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, oder
- b) nach mindestens zurückgelegten zehn Dienstjahren durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvernünftig oder auch aus Dienstesrücksichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.“

Abg. Walz (St.-G. Bruck): Ich beantrage die en bloc-Annahme der ganzen Pensionsvorschrift.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich muß das hohe Haus befragen, ob einer der Herren Abgeordneten zu einem bestimmten Paragraphen das Wort zu nehmen wünscht.

Abg. Sahrer (St.-G. Voitsberg): Ich will nur zu § 14 einen kleinen Zusatzantrag stellen.

Landeshauptmann: Zu den übrigen Paragraphen wünscht Niemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Ich glaube, daß der Abgeordnete Walz zustimmen wird, wenn wir vorläufig die en bloc-Annahme nur bezüglich der §§ 1 bis inclusive 13 zur Durchführung bringen (**Abg. Walz:** „Ja!“), vorbehaltlich einer Richtigstellung, die der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat.

Diese Richtigstellung bezieht sich, wie gesagt, auf § 3, 3. Alinea, 3. Zeile. Es heißt (liest):

„Den Conceptsbeamten des Secretariates und den technischen Conceptsbeamten des Landesbauamtes, welche nach dem Pensionsnormale vom 28. April 1893 durch ihre definitive Anstellung schon nach 35 Jahren Anspruch die Pensionirung . . . es ist statt des Wortes „die“ das Wort „auf“ zu setzen . . . mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Activitätsgenüsse erlangt haben, bleiben ihre Rechte gewahrt, so daß bei diesen beiden Beamten-Kategorien ihre Pensionsansprüche nach zurückgelegten zehn Dienstjahren für jedes weitere Jahr um 24 Percent steigt.“

(§ 1 bis inclusive § 13 in der richtiggestellten Fassung des § 3 werden en bloc angenommen.)

Abg. Sahrer (St.-G. Voitsberg): Die Pensionsvorschrift der Landesbeamten ist ähnlich jener der Staatsbeamten verfaßt worden.

Im § 13 der Pensionsvorschrift für Staatsbeamte heißt es (liest):

„Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.“

Ich wünsche, daß zu § 13 der Zusatz genommen wird, wie er in der Pensionsvorschrift für Staatsbeamte enthalten ist, nämlich den zweiten Absatz:

„Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden“;

nur mit dem Unterschiede, daß nicht dem Finanzministerium diese Bewilligung, sondern dem Landes-Ausschusse zusteht.

Es würde sonach das 2. Alinea des § 13 lauten (liest):

„Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann über Beschluß des Landes-Ausschusses auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Graf Rottulinsky:** Ich habe keinen Anlaß mich gerade besonders gegen diesen Zusatzantrag auszusprechen, ich habe aber auch keine Ermächtigung vom Finanz-Ausschusse, diesem Antrage beizutreten und berufe ich mich lediglich auf die Gründe, die der Landes-Ausschuß angeführt hat, warum diese Bestimmung in seinem Antrage nicht aufgenommen wurde, indem er eben findet, daß diese besondere Begünstigung doch nur den Angehörigen der Familien des Verstorbenen zuzuwenden sei und daß dieselbe mitunter auch vielleicht zu weitgehenden Erhebungen führen würde bezüglich der Anspruchsberechtigung seitens dritter Personen. Das war der Grund, warum der Finanz-Ausschuß sich der Ansicht des Landes-Ausschusses angeschlossen hat.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten, und zwar zuerst über den § 14, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen war, sodann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Sahner**.

(Der § 14 in der Fassung des Ausschusses und der Zusatzantrag des Abgeordneten **Sahner** werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

Wünscht jemand zu § 15 bis § 21 das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, ich werde daher über diese Paragraphen unter einem die Abstimmung einleiten.

(§§ 15 bis 21 werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Franz Endres, Konrad von Forcher, Franz Freiberger, Hans von Pengg und Genossen, Beilage Nr. 82, auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl.

Nr. 8, zu Gunsten industrieller Betriebe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Freiherr von Holitschky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landescultur-Ausschuß hat sich bei voller Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung, welche der Ausnützung der Wasserkräfte zugeschrieben werden muß, in Bezug auf den Antrag der Abgeordneten **Endres, Forcher** und **Genossen** entschlossen, dem hohen Hause folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag der Abgeordneten **Franz Endres** und **Genossen** auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, zu Gunsten industrieller Betriebe in Erwägung zu ziehen, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und mit der hohen Regierung sich ins Einvernehmen zu setzen, sowie dem Landtage hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Abg. Herk (L.-G. **Fudenburg**): Hoher Landtag! Nachdem ich schon vor zwei Tagen bei Behandlung der Petition des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten darauf hingewiesen habe auf den Werth der Flossfahrt, sowohl im Ober- als im Mittellande, so werde ich mich heute nur ganz kurz fassen. Ich möchte nur zu bedenken geben, daß mit dem Schlusse des beantragten § 18 leicht die Folge ge-

geben sein könnte, daß mit der Floßfahrt tabula rasa gemacht wird. Nun, ein so altes und herkömmliches Recht, das in volkswirtschaftlicher Beziehung von so großem Werthe ist, auf das Absterbeetat zu setzen, das, glaube ich, wäre ein ganz verfehltes Beginnen, und wenn, wie in dem Antrage beantragt ist, Stau-Schleußen errichtet würden, würde die Floßfahrt nach und nach ganz und gar unmöglich gemacht werden; es wäre nicht anders möglich, daß dadurch die Flüsse, wenn ihnen die Durchfahrt nur in gewissen Zeiten ermöglicht werden könnte, leicht miteinander collidiren würden, nachdem die Flüsse gewöhnlich eine bestimmte Ladung haben müssen, die entweder eine größere oder geringere Abfahrts-Geschwindigkeit bei der Floßfahrt selbst nach sich zieht, so wäre es bei den vielen Floßfahrtsstellen unmöglich, daß sich die Flößer zu gewissen Zeiten so verständigen könnten, daß der eine oder der andere sicher fahren kann; es wäre eine große Gefahr sowohl für die Mannschaft, als wie für die zu verflößende Waare verbunden.

Ich möchte nun den hohen Landes-Ausschuß auf alle diese Gefahren aufmerksam machen und bitten bei diesen Erhebungen diese und alle anderen Umstände, die in dieser Sache von Wichtigkeit sind, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, bevor ein so wichtiges Recht, das in volkswirtschaftlicher Beziehung für Obersteiermark, als auch für Graz und Umgebung z. B. Gratwein von großer Bedeutung ist, tangirt werden soll.

Abg. **Endres** (St. G. Leoben): Ich beabsichtige nur wenige Worte zu diesem Gegenstand zu sprechen. Vor allen muß ich bemerken, daß ich mit dem Antrage des Landescultur-Ausschusses vollständig einverstanden bin. Der geehrte Herr Vorredner befindet sich gewiß in einem Irrthume, wenn er glaubt, es sei irgend eine Schädigung oder gar eine Unmöglichmachung der Floßfahrt durch unseren Antrag in Aussicht genommen. Im Gegentheile, wir haben schon in unserem Antrage uns mit dem Werthe, den die Floßfahrt für die Forstcultur und Landwirthschaft besitzt, eingehend beschäftigt. Wir sind bei unserem Antrage mit Daten hervorgetreten und haben mitgetheilt, daß wir nicht verkennen, daß die Floßfahrt von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Diese Befürchtung ist also vollständig unbegründet; ich zweifle nicht, daß es dem Landes-Ausschusse, wenn er den Auftrag vom hohen Hause bekommt, gelingen wird, eine Form zu finden, die es ermöglicht, die Wasserkräfte im Lande besser wie bisher zum Nutzen der Industrie und auch gleichzeitig zum Nutzen der Landwirthschaft dienstbar zu machen und es ist andererseits gewiß nicht zu verkennen, daß, wenn die Industrie sich hebt, auch die Landwirthschaft davon einen bedeutenden Nutzen zieht.

Ich empfehle Ihnen daher die Anträge des Landescultur-Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Freiherr von Hofitansky:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag der Abgeordneten Franz Endres und Genossen auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8, zu Gunsten industrieller Betriebe in Erwägung zu ziehen, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und mit der hohen Regierung sich ins Einvernehmen zu setzen, sowie dem Landtage hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 38, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehrs mit Ungarn.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Freiherr von Hofitansky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Bericht, den ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehrs im Namen des Landescultur-Ausschusses zu erstatten habe, ist eigentlich in Bezug auf den Gegenstand, welchen er behandelt, ein derartiger, daß die Verlockung sehr nahe liegt, sich über die ganze Frage des Mahlverkehrs auszusprechen.

Der Mahlverkehr ist gewiß eine der wichtigsten und bedeutendsten Fragen für unsere Landwirthschaft und für den Bauernstand, aber ich glaube es gerade diesem Bauernstande schuldig zu sein, im Hinblick auf die heute noch auf der Tagesordnung stehende Jagd-debatte, wenn ich mich über die hochwichtige Frage des Mahlverkehrs heute nicht weiter ausspreche, sondern dem hohen Hause nur die Versicherung gebe, daß der Landescultur-Ausschuß voll durchdrungen ist, daß die Aufhebung des Mahlverkehrs zu einem der wichtigsten Wünsche und Forderungen der österreichischen Landwirthschaft gehört.

Ich gestatte mir im Hinblick auf die von mir erwähnte Thatfache, bezüglich des heute noch zu verhandelnden Jagdgesetzes daher ganz kurz den Antrag des Landescultur-Ausschusses zur Verlesung zu bringen, mit welchem Antrage der Herr Abgeordnete Hagenhofer sich gewiß einverstanden erklären wird, wenn wir auch seinen Antrag etwas modificirt haben, da wir von der Ansicht ausgegangen sind, daß einfach eine Einwirkung auf die ungarische Regierung um sofortige Aufhebung des Wahlverkehres mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände wohl kaum von Erfolg begleitet sein dürfte. Es hat sich der Landescultur-Ausschuß gestattet, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die Vereinbarungen mit der ungarischen Regierung bezüglich des unsere Landwirthschaft und Mühlen schwer schädigenden Wahlverkehres ehestmöglichst außer Kraft gesetzt werden.“

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Es freut mich sehr, daß der Landescultur-Ausschuß sich meinem Antrage angeschlossen hat und der hohen Regierung nahegelegt wird, bei der ungarischen Regierung dahin zu wirken, daß der die Landwirthschaft und Mühlen-Industrie so schwer schädigende Wahlverkehr endlich aufgehoben werde.

Ich glaube, daß solche Kundgebungen für die hohe Regierung bei den Verhandlungen mit der ungarischen Regierung eine Stütze sind. Solche Kundgebungen sind auch nicht nur von uns, sondern auch von anderen Ländern erfolgt.

Zum Schlusse möchte ich nur noch bemerken, daß es eine kleine Ironie des Schicksals ist, daß gerade derjenige, der früher meinen Antrag einen Unsinn genannt hat, es ist, der heute denselben im Namen des Landescultur-Ausschusses zur Annahme empfiehlt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Freiherr von Hofitansky**: Ich kann, so leid es mir thut, nach den letzten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Hagenhofer auf das Schlusswort nicht verzichten. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Hagenhofer darauf aufmerksam machen, daß ja doch ein wesentlicher Unterschied vorhanden ist zwischen dem Antrage des Landescultur-Ausschusses und seinem Antrage, und ich möchte den Herrn Abgeordneten Hagenhofer darauf hinweisen, daß besonders das Wort „ehestmöglichst“, welches Wort in dem Antrage des Landescultur-Ausschusses enthalten ist, und weiters, daß die

Forderung, die dahin geht, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die Vereinbarungen mit der ungarischen Regierung bezüglich des Wahlverkehres ehestmöglichst außer Kraft gesetzt werden, doch etwas anderes bedeutet, als darauf hinzuwirken, von der ungarischen Regierung die sofortige Aufhebung des Wahlverkehres zu verlangen. Ich habe mich damals gegen diesen Passus gewendet und stehe heute auf demselben Standpunkte, ich finde diese Forderung als zu weitgehend, weil sie nicht durchführbar ist.

Ich habe nicht die Ehre, dem Reichsrathe anzugehören, aber der Herr Abgeordnete Hagenhofer ist Reichsraths-Abgeordneter und wird wissen, daß es ja der Finanzminister Bilinsky war, der damals die Drohung ausgesprochen hat, daß die Aufhebung des Wahlverkehres nicht zu erwarten ist, wenn nicht der Ausgleich parlamentarisch zu Stande kommt. Der Ausgleich blieb aufrecht und vorläufig bis 1. Mai 1898. Es ist daher die Aufhebung vor dem 1. Mai 1898 gar nicht zu erwarten, und wenn wir dem Antrage zustimmen, der dahin geht, daß die ungarische Regierung sofort den Wahlverkehr aufheben soll, das ist — ich muß um Verzeihung bitten, sehr geehrter Herr College, wenn ich den Ausdruck wähle — geradezu eine Fopperei der Leute, die sich einbilden, daß es sofort möglich ist, den Wahlverkehr aufzuheben. (Abg. Herk: „Aber andere Landesvertretungen haben es beschlossen.“)

Von diesem Gesichtspunkte hat sich der Landescultur-Ausschuß leiten lassen und hat diese Anregung, die gewiß die dehnbarste ist, in jene Form gekleidet, welche nach unseren bestehenden Verhältnissen als einzig möglich erscheint, und deshalb hat auch der Landescultur-Ausschuß den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer (Abg. Hagenhofer: „abgeschwächt“) in dieser Form abgeändert, und ich bitte das hohe Haus, diesem abgeänderten Antrage des Herrn Hagenhofer, wie ihn der Landescultur-Ausschuß vorgelegt hat, zustimmen zu wollen.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 71, betreffend die Schweinezucht.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr von **Rokitansky** (von der Tribüne): Es ist gewiß auch dieser Bericht ein sehr dankbares Gebiet und es ließe sich über die Schweinezucht in Steiermark sehr viel sprechen; allein auch bei diesem Berichte kann ich mich kurz fassen und dem hohen Hause die Versicherung geben, daß der Landesculturausschuß diese Frage ziemlich eingehend erörtert hat, bevor er zu seinem Antrage geschritten ist. Wenn ich mir noch gestatte, eine kleine Motivirung des letzten Absatzes vorzunehmen, so thue ich es nur, um auch dem hohen Hause vorzuführen, daß der Landesculturausschuß sich vollkommen bewußt war, daß durch die Grenzverhältnisse gegenüber Ungarn das Land Steiermark, und zwar die Landwirthschaft treibende Bevölkerung Steiermarks schwer zu leiden hat und unser Grenzverhältnis gegenüber Ungarn derart beschaffen ist, daß zum großen Theile die Verseuchung unseres Landes diesem Umstande zu verdanken ist. Es hat der Landesculturausschuß anderseits constatiren können, daß von Seite der Regierung den berechtigten Wünschen der Bevölkerung sehr nachgekommen wurde, daß insbesondere der Transport von Klauenvieh, welcher seinerzeit per Trieb erfolgte, nunmehr per Achse vor sich gehen wird und sohin die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reducirt ist.

Wenn der Landesculturausschuß aber trotzdem im letzten Satz seines Antrages an die hohe Regierung mit einem Wunsche herangetreten ist, so hat er sich von der Ueberzeugung leiten lassen, daß die hohe Regierung jederzeit bereit ist, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen. Der Wunsch bezieht sich darauf, daß bei Thierseuchen, die in Ungarn auftreten, die ganze oder theilweise Absperrung Steiermarks gegen Ungarn bei Einlieferung von Rindern und Schweinen seitens der hohen Regierung mit möglichster Raschheit vorgenommen wird.

Es sind speciell dem Landesculturausschusse Fälle bekannt geworden, wo die Seuche in einem benachbarten Comitate gewüthet hat und erst nach Wochen die Grenzsperrre vorgenommen wurde, und es ist einleuchtend, daß eine so späte Grenzabspernung ihren eigentlichen Zweck verfehlen muß.

Nachdem ich diese wenigen Worte vorgebracht habe, gestatte ich mir zur Verlesung des Antrages zu schreiten; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Schweinezucht, wird zur befriedigenden Kenntniss genommen, gleichzeitig jedoch der Landes-Ausschuß aufgefordert, die hohe Regierung dringend zu ersuchen, bei in Ungarn auftretenden Thierseuchen

die ganze oder theilweise Absperrung Steiermarks gegen die Einfuhr von Rindern oder Schweinen aus Ungarn mit möglichster Raschheit anzuordnen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 58, in Sachen des Fischereirechtes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von **Rokitansky**.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr von **Rokitansky** (von der Tribüne): Hohes Haus! Auch das Fischereirecht ist eines jener Schmerzenskinder, welche noch immer sozusagen auf eine Rettung seitens der Legislative in diesem Lande warten.

Leider ist es nicht möglich gewesen, daß der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage in dieser Session ein Gesetz, betreffend das Fischereirecht vorgelegt hat.

Es hat sich daher der Landesculturausschuß einzig und allein vor die Frage gestellt gesehen, wie er sich zu einer derartigen Gesetzesvorlage in diesem hohen Hause zu stellen gedenkt. Nun, meine Herren, nachdem bekanntermaßen die Regelung des Fischereirechtes in Steiermark auf große Schwierigkeiten stößt, die nicht zuletzt darin zu suchen sind, und nicht zuletzt darauf fußen, daß es sich um die Ablösung von verschiedenen Rechten handeln dürfte, so ist der Landesculturausschuß zu der Ueberzeugung gekommen, daß dem Landes-Ausschusse der mit der Vorlage eines solchen Fischereigesetzes betraut werden soll, und zum mindesten in Form einer Enquête, zu welcher Enquête Sachverständige eingeladen werden müßten, ein Beirath gegeben werden soll, und es hat daher der Landesculturausschuß den Antrag gestellt, daß der Landes-Ausschuß, bevor er zur Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzes schreitet, die Einberufung einer solchen Enquête von Fachleuten vorzunehmen habe, welche sich über die wichtige Frage der Regelung der Fischereirechte in Steiermark auszusprechen hätte.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist der Landesculturausschuß dahin übereingekommen, dem hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen. Derselbe lautet (liest):

„Im Hinblick auf die Nothwendigkeit der Regelung der Fischereirechte in Steiermark und in Erwägung der Wichtigkeit aber auch Schwierigkeit einer diesbezüglichen Regelung stellt der Landes-culturausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Enquête behufs Verathung eines Gesetz-Entwurfes, betreffend das Fischereirecht einzuberufen und auf Grund des in dieser Enquête gewonnenen Materiales zuverlässig in der nächsten Session des Landtages einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Fischereirechte zur Vorlage zu bringen."

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Ich werde ganz kurz zu dieser Resolution das Wort ergreifen, und zwar deshalb, weil ich schon vor Jahren durch einen Antrag die Angelegenheit betreffend das Fischereirecht angeregt habe und seit Jahren unter der Marginalbezeichnung „Fischereigesetz" im Rechenschaftsberichte erscheint. Nun, heuer ist diese Marginalbezeichnung mit 2 $\frac{1}{2}$ Zeilen im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses erwähnt, es ist daher die Angelegenheit schon so weit zurückgedrängt, daß ich fürchte, daß im nächsten Jahre im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses vom Fischereirechte überhaupt nicht mehr die Rede sein wird. Hier heißt es im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses (liest):

„Entsprechend dem Beschlusse des hohen Landtages vom 26. Februar 1897 wird vom Landes-Ausschusse ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Fischereirechte, dem hohen Landtage in dieser Session unterbreitet werden."

Nun stehen wir heute am letzten Tage unserer Verhandlungen und der Landes-Ausschuß hat den in seinem Rechenschaftsberichte in Aussicht gestellten Gesetz-Entwurf bis heute nicht vorgelegt und es dürfte die Befürchtung berechtigt sein, daß heute noch ein solcher Gesetz-Entwurf dem hohen Hause nicht mehr vorgelegt wird.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt uns nun die Annahme einer Resolution. Nun, meine Herren! Es wäre sehr dankenswerth, alle diese Resolutionen ausgeführt zu sehen, welche in der heurigen Session vom hohen Landtage beschlossen worden sind. Resolutionen sind eine Anzahl beschlossen worden, und ich werde mich der Mühe unterziehen, sie alle zusammenzuzählen. In der Beschließung von Resolutionen ist der hohe Landtag sehr resolut, aber in der Schaffung von wirklich praktischen Gesetzen, von Gesetzen einschneidender Bedeutung, da ist die Sache etwas anders.

Ich möchte daher wirklich bitten, daß, wenn der hohe Landtag die Resolution des Landescultur-Ausschusses heuer annimmt, daß der Landes-Ausschuß dieser Resolution wirklich die Beachtung schenkt und im nächsten Jahre mit einem Fischereigesetz, mit welchem die Fischereirechte geregelt werden und in Gewässern auf

fremdem Grund und Boden die Ablösung angebahnt wird, kommt.

Abg. **Hertl** (L.-G. Judenburg): Auch ich wollte in diesem Sinne, wie der Herr Abgordnete **Posch** gesprochen hat, die Urgirung des Fischereigesetzes beantragen.

Nachdem der Herr Abgeordnete **Posch** das meiste, was ich sagen wollte, mir weggenommen hat, so möchte ich nur erwähnen, daß es nicht gleichgiltig ist, ob 40.000 Joch Wasserfläche rationell ausgenützt oder, wie es jetzt der Fall ist, ganz unregelmäßig und ganz unrationell bewirthschaftet werden. Denn welcher Herr wird z. B. ein Geld aufwenden oder künstliche Fischzucht betreiben, wenn, wie es jetzt der Fall ist, so viele Fischereirechte bestehen, daß überhaupt von einer rationellen Fischzucht keine Rede sein kann.

Wir wissen doch, daß in unseren Nachbarländern Fischereigesetze seit längeren Jahren bestehen, und es wäre gewiß dem hohen Landes-Ausschusse ein Leichtes gewesen, sich zu erkundigen und sich mit Fachleuten ins Einvernehmen zu setzen, welche Theile dieser Gesetze vom praktischen Werthe, welche Theile für uns anwendbar und welche Theile für uns nicht nothwendig sind oder ob das Gesetz in einer anderen Form zur Ausführung gelangen soll.

Daß diese Seeschlange sich schon durch so lange Jahre hindurch fortzieht und niemals zu einem eigentlichen Resultate kommt, hat wohl schon den Unwillen vieler, die sich für diese Sache interessieren, erregt. Ich möchte daher auch bitten, daß diesbezüglich der Landes-Ausschuß ein etwas schnelleres Tempo einschlägt und doch vielleicht bis übers Jahr mit einem bestimmten Gesetz-Entwurfe vor das hohe Haus tritt.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß bereits im Jahre 1894 ein nach meiner unmaßgeblichen Anschauung ganz zweckmäßiges und gutes Fischereigesetz dem hohen Landtage vorgelegt hat, über dieses Fischereigesetz wurde aber, wenn ich mich recht erinnere, gar nicht in die Specialdebatte eingegangen, sondern daselbe, ich glaube wegen Mangel an Zeit, wieder an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage, neuerliche Studien zu pflegen, insbesondere die Ablösung der Fischereirechte in Erwägung zu ziehen und sohin ein Fischereigesetz in Vorlage zu bringen.

Der Landes-Ausschuß hat insbesondere im abgelaufenen Jahre seine Studien in dieser Angelegenheit fortgesetzt und wäre beinahe, möchte ich sagen, mit dem Fischereigesetze fertig geworden.

Es war zur Zeit, als wir den Thätigkeitsbericht verfaßt haben, im Landes-Ausschusse die Anschauung be-

gründet, daß wir in der Lage sein werden, dem hohen Landtage ein Fischereigesetz in der gegenwärtigen Session vorzulegen.

Es haben sich aber dann, durch verschiedene Zwischenfälle hervorgerufen, die Arbeiten so gehäuft, daß der Landes-Ausschuß beim besten Willen nicht in der Lage war, dieses Fischereigesetz wirklich ganz zu vollenden; ich kann aber die Versicherung geben, daß wir den heute kundgegebenen Anschauungen und Wünschen, daß in der nächsten Session ein Fischereigesetz dem hohen Landtage vorgelegt wird, wirklich nachzukommen in der Lage sein werden.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr von **Nofitansky:** Ich verzichte.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 145, betreffend die Bekämpfung der Blattfrankheiten der Obstbäume.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, noch einmal kurz Namens des Landescultur-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, womit Sicherheitsmaßregeln gegen die Ausbreitung der Blattfrankheiten bei den Obstbäumen getroffen werden sollen.

Nach Ausführung des Landes-Wanderlehrers **Größbauer**, der schon Versuche gemacht hat zur Bekämpfung dieser Blattfrankheiten, ist erwiesen, daß durch Bespritzung mit Kupfervitriol der Blattfrankheit gesteuert werden kann.

Der Landescultur-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in dieser Angelegenheit die sofortigen Erhebungen zu pflegen und die entsprechenden Schutzvorkehrungen womöglich zu treffen und in der nächsten Session zu berichten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Posch und Genossen, Beilage Nr. 124, betreffend die Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses von **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Schon vor einem Jahre in der Landtagsitzung vom 1. März 1897 hat der Herr Abgeordnete Posch in seiner Eigenschaft als Referent über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend das Armenwesen den Wunsch ausgesprochen, es mögen neue Einnahmequellen aufgefunden werden, um dem Landes-Armenfonde selbständige Einnahmen zuführen zu können, damit derselbe in die Lage komme, seinen bedingten Aufgabenkreis zu erweitern, um hiedurch die bei der Schaffung des Landes-Armenfondes und der neuen Armengeetze vor allem bezweckte Entlastung der Gemeinden herbeiführen zu können.

Der Landes-Ausschuß wurde in Folge dessen schon vor einem Jahre beauftragt, die Erwägung zu ziehen, welche neue Einnahmequellen für den Landes-Armenfond erschlossen werden können und wurde damals schon auf eine eventuelle Besteuerung des Luxus und des besonderen Aufwandes für Vergnügungen aufmerksam gemacht.

Den gleichen Zweck verfolgt der Herr Abgeordnete Posch und Genossen auch mit dem gegenwärtig vorliegenden Antrage; es werden in diesem Antrage eine Reihe von Gegenständen genannt, welche als Objecte für eine Luxussteuer empfohlen werden.

Diese Objecte scheinen übrigens mehr oder weniger nur beispielsweise angeführt zu sein und es wird jedenfalls noch eine genauere Prüfung und Sichtung dieser Objecte vorgenommen werden müssen, um zu sehen, in welcher Weise sich dieselben als Steuerobjecte eignen und welcher Erfolg von einer Besteuerung derselben zu erwarten sein wird; namentlich wird es auch nothwendig sein, in Erwägung zu ziehen, daß durch eine solche Luxussteuer nicht am Ende Industriezweige oder einzelne Gewerbsbetriebe geschädigt werden.

So wie sich der Finanz-Ausschuß daher im Allgemeinen für die Einführung einer derartigen Luxussteuer oder eine Reihe derartiger Luxussteuern ausspricht, so findet er es andererseits nothwendig, den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei Einführung einer solchen Luxussteuer die Interessen des Gewerbes vor allem der nöthigen Schonung bedürfen.

Ich erlaube mir daher im Namen des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Einführung von Luxussteuern wird im allgemeinen zugestimmt und es wird der Antrag der Abgeordneten Pösch und Genossen (Beilage Nr. 124) dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der betreffenden Gewerbetreibenden und zur seinerzeitigen Berichterstattung zugewiesen.“

Abg. **Pösch** (L.-G. Graz): Ich habe den Anträgen des Finanz-Ausschusses eigentlich nichts hinzuzusetzen und erkläre mich auch mit dem Zusatzantrage einverstanden, der dahin geht, daß bei Antragstellung und Erhebung auf die gewerbliche Thätigkeit Rücksicht genommen werden möge u. s. w.; daß es mir bei Stellung meines Antrages nicht darum zu thun war, irgend welches Gewerbe zu schädigen, ist selbstverständlich; allein ich will nur darauf erinnern, daß seinerzeit, als die Herren den einen Luxus, die Jagd, mit Karten besteuert haben, also das Vergnügen der Jagd besteuert haben durch die Einführung der Jagdkarten, daß damals die Rücksichten auf die gewerbliche Thätigkeit nicht als Motiv angeführt wurde, daß dadurch welches Gewerbe geschädigt werden könnte. Die Büchsenmacher und diejenigen, welche sich mit der Jagd beschäftigen, sind auch Gewerbsleute, und damals hat man nicht gefunden, daß dieselben durch Einführung einer solchen Jagdkartensteuer geschädigt werden könnten.

Ich glaube daher, daß bei der Auswahl der Sammlung, welche ich dem hohen Landtage und dem Landes-Ausschusse vorgelegt habe, und welche ich demselben zur Auswahl empfehle, ja gewiß dabei nicht gesagt ist, daß alle die Betreffenden einer Besteuerung unterzogen werden sollen, sondern ich habe nur eine Sammlung vorgelegt, und davon kann man jene aussuchen, wo vielleicht Gewerbsleute am wenigsten geschädigt werden, wenn diese Sache einer Luxussteuer unterzogen wird.

Ich glaube nicht, daß deswegen weniger Equipagen gehalten werden und weniger livrirte Diener, und daß der Gewerbestand besonders geschädigt werde.

Auch was die Radfahrersteuer betrifft, werden die Fabriken, welche sich mit der Erzeugung von Bicycles befassen, nicht besonders geschädigt werden.

Es könnte auch ein Unterschied gemacht werden bei den Fahrrädern, ob der Tarif für Räder, welche nur von einem Menschen befahren werden, denn ich wäre selbst einverstanden, daß bezirksweise die Steuer für dieselben vorgeschrieben wird, damit die Arbeiter und diejenigen, welche das Rad wirklich für ihre Beschäftigung

benützen, daß diese eine geringere Gebühr bezahlen, und diejenigen, welche das ganze Land befahren, eine höhere Gebühr bezahlen sollen, daß auch diejenigen, welche zu zwei radfahren, höher zu besteuern sind, und das wird man mir doch zugeben, daß dadurch, wie ich glaube, nicht das Radfahr.-Erzeugungsgewerbe geschädigt werden wird. Ich will nicht weiter bemerken, daß die mit Drefß und Pumphosen bekleideten Radfahrer noch mit einer separaten Taxe zu belegen wären; das zu beurtheilen überlasse ich dem Landes-Ausschusse und empfehle dem hohen Hause die Anträge zur Annahme.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. von **Fehrer:** Ich verzichte.
(Die Anträge werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 9–11, betreffend die Controle über die Ansehen der Stadt Graz.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf **Rottulinsky** und ersuche ich denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe noch zu berichten über den Theil des Thätigkeitsberichtes, welcher sich mit der Controle über das Ansehen der Stadt Graz beschäftigt. Ich habe nur ganz kurz zu bemerken, daß nach dem Inhalte des Berichtes des Landes-Ausschusses in der Person des Obmannes der eingesetzten Control-Commission in Folge Mandatsniederlegung eine Veränderung eingetreten ist. Im Weiteren wird dargestellt der Gang der Verlosung der Obligationen, wonach sich ergibt, daß bezüglich eines Betrages von 1,450.000 fl. die Verlosung bereits erfolgt ist, während andererseits der Restbetrag von 1,550.000 fl. der Verlosung noch zu unterziehen ist. Ich stelle den Antrag:

„Daß dieser Theil des Thätigkeitsberichtes zur Kenntniss zu nehmen ist“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsbe-**

richtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 163, betreffend die Marktgemeinde Mariazell, um Befreiung der Neubauten von den Landesumlagen.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Graf Kottulinsky und erlaube ich denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf Kottulinsky (von der Tribüne): Hoher Landtag! Zu diesem Gegenstande wird im Thätigkeitsberichte dargestellt, daß die Marktgemeinde Mariazell schon seit dem Jahre 1896 sich mit dem Projecte befaßt, eine Befreiung von Landesumlagen bei Neubauten zu erwirken. Es haben diesbezüglich bereits Verhandlungen zwischen der Marktgemeinde Mariazell und dem Landes-Ausschusse stattgefunden, und hat es auch der Landes-Ausschuß für nöthig gefunden, sich diesbezüglich mit der Bezirksvertretung Mariazell ins Einvernehmen zu setzen. Nach Maßgabe dieser Erhebungen hat sich der Landes-Ausschuß nicht entschließen können, ein solches Gesetz im hohen Hause einzubringen, weil er von der, wie mir scheint, ganz richtigen Erwägung ausgegangen ist, daß durch einen solchen Vorgang auch andere Gemeinden veranlaßt werden könnten, die gleichen Wünsche zu hegen, wodurch der Ertrag der Landesumlagen aus der Gebäudensteuer wesentlich beeinflusst werden könnte. Der Landes-Ausschuß bringt als Resultat seiner Erhebungen und die Gründe, welche gegen das Einbringen einer solchen Gesetzesvorlage vorhanden sind, zur Kenntniß des hohen Hauses und der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diesen Theil des Thätigkeitsberichtes zur Kenntniß zu nehmen“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur **Berathung über das Jagdgesetz.**

Wir haben in der Vormittagsitzung bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer abgebrochen; es kommt nunmehr über den Antrag des Jagd-Ausschusses auf Eingehen in die Specialdebatte abzustimmen. Bezüglich der Abstimmung über den Antrag des Jagd-Ausschusses ist die namentliche Abstimmung nicht begehrt worden.

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschlossen.)

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses Abgeordneter Fürst (von der Tribüne): Der § 1 lautet (liest):

„Folgende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. a) Hirsche vom 15. Jänner bis 24. Juni und vom 15. October bis 1. December; b) Thiere und Wildkälber vom 1. Februar bis 1. August.

In Gemeinden, in welchen wegen Unmöglichkeit der Verpachtung die politische Bezirksbehörde im Sinne des § 10 dieses Gesetzes entsprechende anderweitige Verfügungen getroffen hat, ist die Schonzeit für Hirsche, Thiere und Wildkälber, insofern dieser Zustand dauert, aufgehoben.

2. Gemswild vom 15. December bis 31. Juli.

3. Rehböcke vom 1. Februar bis letzten Mai; Rehgaisen und Rehkitze vom 1. Februar bis letzten September.

4. Feld- und Alpenhasen vom 1. März bis letzten August.

5. Auer- und Birchhühner vom 16. Juni bis letzten März; Auer- und Birchhennen durch das ganze Jahr.

6. Fasanen vom 1. März bis 1. September.

7. Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli.

8. Wildgänse, Wildenten und Rohrühner vom 1. März bis Ende Juni.“

Ich erlaube mir zum verlesenen § 1 folgendes zu bemerken: Es heißt hier beispielsweise bis 1. September und ein andermal bis Ende August, das will aber immer das Gleiche sagen. Wenn es daher heißt bis 1. August, so ist das nicht so zu verstehen, daß die betreffende Wildgattung noch am 1. August geschossen werden darf. Aus dem ersten Paragraphen ist noch weiter zu entnehmen, daß die Schonzeit für das Hochwild verkürzt worden ist. Galt bisher die Schonzeit für die Hirsche vom 15. October bis zum 25. Juni, so ist nach dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe die Schonzeit des Hirschen vom 15. Jänner bis 25. Juni und vom 15. October bis 1. December festgesetzt. Auch für die Thiere wurde die Schonzeit um zwei Monate verkürzt. Ich erlaube mir das hohe Haus zu ersuchen, die vom Jagd-Ausschuße vorliegende Fassung des § 1 anzunehmen.

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! In Anbetracht des Umstandes, daß die Fasanen mit Ende Juli schon ziemlich ausgewachsen sind und zum großen Theile im Monate August weggeschossen werden sollen und auch leichter zu haben sind als in späterer Zeit, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Schonzeit für Fasanen vom 1. März bis

1. August festgesetzt und so um einen Monat verkürzt werden soll, damit diejenigen Pächter, welche sie abschießen wollen, Gelegenheit haben, diese schädlichen Thiere abzuschießen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Es ist schon ziemlich lange her, daß ich auch ein Jagdfreund war. Ich kann mich nicht erinnern, wie die Schonzeit für die Feld- und Alpenhasen früher gelaute hat. Im § 1 heißt es nun, daß die Schonzeit für die Feld- und Alpenhasen vom 1. März bis Ende August besteht. Ich habe meine Bedenken dagegen. Ich denke mir nämlich, wenn auch die Abschlußzeit bis 1. März festgesetzt ist und nach Ende August ebenfalls, so werden sich die Jagdpächter die Sache doch überlegen, und wenn es auch im Gesetze steht, so werden sie doch dieselben nicht wegschießen. Ich habe noch ein anderes Bedenken, denn solange ich ein Jagdfreund war, hätte ich mich nicht entschließen können, mit Ende Februar einen Hasen zu schießen, wo ich fürchten mußte, daß vielleicht die Jungen schon irgendwo frieren und hungernd auf die Mutter warten werden, wo dann die Jungen zugrunde gehen müssen, wenn der Jäger die Alte wegschießt, und auch Ende August ist man nicht sicher, ob man nicht zwei bis drei schießt. Ich finde das nicht gerecht, wenn man um diese Zeit den Hasen abschießen wollte; da wäre es viel gescheiter, man wäre auf unseren Antrag eingegangen und hätte den Gemeinden die Jagd freigegeben, nämlich das Verfügungsrecht, und hätte die Bestimmung festgehalten, daß man den Hasen zur rechten Zeit wegschießen kann. Antrag will ich wohlweislich keinen stellen.

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Uttems**: Ich möchte nur bemerken, daß ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten **Hagenhofer**, der dahin geht, daß die Fasanen auch im Monate August abgeschossen werden können, nichts einzuwenden habe.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Fürst**: Bei alledem, daß ich vom Jagd-Ausschuße keine Ermächtigung habe, dem Antrage des Abgeordneten **Hagenhofer** zuzustimmen, so fühle ich mich doch nicht verpflichtet, gegen denselben Stellung zu nehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Ich werde den § 1 zuerst in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete **Hagenhofer** vorgeschlagen hat, zur Abstimmung bringen, und falls dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Ausschusses. Der Herr Abgeordnete **Hagenhofer** hat § 1, wie er vorgebracht ist, nur mit der Aenderung

beantragt, daß es im Punkt 6 anstatt „September“ „August“ heißen möge.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Fürst** (liest):

„§ 2.

14 Tage nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben darf kein Stück von der zu schonenden Wildgattung zum Verkaufe gebracht werden.

In der Zeit vom 1. März bis 15. August darf mittelst Brachhunden nicht gejagt werden.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich werde nicht eingehen in eine ausführliche Begründung, welche zu diesem Paragraphen vorzubringen wäre, nachdem schon in der Generaldebatte eingehend und viel über die Jagdangelegenheit gesprochen wurde, sondern will nur zum Schlußsatz des 2. Alinea, wo es heißt: „in der Zeit vom 1. März bis 15. August darf mittelst Brachhunden nicht gejagt werden“, mir erlauben, einen anderen Antrag zu stellen, und zwar in einer anderen Fassung aus dem Antrage des Abgeordneten **Hagenhofer** heraus, wo es im § 54 heißt (liest):

„Solange die Frucht am Felde nicht geerntet ist, darf dort, Rüben- und Krautäcker ausgenommen, ohne Erlaubnis des Eigentümers der Frucht weder gejagt noch ein Jagdhund eingelassen werden.“

Ich möchte mir als Begründung nur kurz die Bemerkung erlauben, daß auch noch im August der Hirse, Haide, Bohnen, Hafer, überhaupt die Frucht der Besitzer noch am Felde steht und daher, wenn mit Brachhunden gejagt wird, dem Besitzer ein bedeutender Schaden zugefügt werden würde.

Ich bitte, meine Herren, diesem meinem Antrage zuzustimmen, da derselbe gewiß begründet ist.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich hätte gegen den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Wagner** nichts einzuwenden, wenn sich derselbe beschränken würde, mit der Geltung auf das Mittel- und Unterland, jedoch in dieser allgemeinen Fassung erscheint er deshalb nicht annehmbar, weil bekanntlich im Hochgebirge auch Brackjagden abgehalten und dieselben sehr häufig schon im August vorgenommen werden und gerade im Oberlande dieser Nachtheil, den der Abgeordnete **Wagner** erwähnt hat, nicht eintreten kann.

Der Herr Abgeordnete **Wagner** könnte leicht, glaube ich, seinen Antrag hier zur Annahme bringen, wenn er ihn einer kleinen Aenderung unterzieht.

Das Bedürfnis für das Mittel- und Unterland, vor 15. August mit Brachhunden zu jagen, besteht factisch nicht, der Termin könnte allerdings hinausgeschoben werden; aber bei der allgemeinen Geltung für ganz Steiermark müßte ich dagegen stimmen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Zum Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Wagner muß ich bemerken, daß das Feldschutzgesetz die Bestimmung enthält, daß man überhaupt in Culturen und bebauten Aedern nie jagen darf, mit Hunden darf man nur auf Wiesen und abgefechten Feldern jagen. Der Herr Abgeordnete Graf Rottulinsky hat Recht, bei uns kommt das nicht vor, daß man über die Felder schon vor dem 15. August jagen würde, das tritt viel später ein, und zwar dann, wenn man auf die Hasenjagd geht, und das geschieht mit Brachhunden zuerst in den Wäldern und auf den Feldern erst zu einer Zeit, wenn sie schon leer sind. Mir ist kein Fall bekannt, daß es einem eingefallen wäre, vom 15. August angefangen mit Brachhunden auf Feldern zu jagen, denn er würde dadurch mit dem Gesetze in Collision gerathen und abgestraft werden, der Zusatzantrag des Herrn Wagner ist daher überflüssig, weil hiefür schon in anderen Gesetzen vorgesehen ist.

Abg. **Köberl** (L.-G. Feuding): Hoher Landtag! Bezüglich dieses Antrages muß ich erwähnen, daß ich wohl in der Weise zustimmen könnte, daß damit das Aushegen mit Brachhunden in solchen Fällen schädlich sein könnte.

Wir im Oberlande infolge unserer Verhältnisse würden es freudigst begrüßen, wenn Sie es möglich machen würden, daß bei Tageszeiten sie in den Feldern nicht erscheinen, sondern sie am Abend mit den Hunden diese Thiere hintanhaltten würden.

Auf Grund dessen kann ich nur sagen, daß ich dem Antrage zwar insoweit zustimme, weil er für das Unterland schädlich sein könnte, jedoch für das Oberland kann ich übereinstimmend mit meinen Wählern sagen, wir sind jeden Tag froh, wenn ein Rudel Hirsche aus den Feldern hinausgeht wird, weil die mehr Schaden anrichten als ein einziger Hund, der durch das Feld durchläuft.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Fürst**: Ich stehe dem vom Abgeordneten Wagner gestellten Antrage sehr sympathisch gegenüber und ich kann den Herren die Versicherung geben, daß wir das, was der Herr Abge-

ordnete Wagner angeregt hat, im Jagd-Ausschusse besprochen haben.

Es war aber nicht nothwendig, im Gesetz-Entwurfe in dieser Richtung vorzusehen, weil schon die Statthaltereiverordnung vom 28. Jänner 1853 im § 10 das ausspricht, was der Herr Abgeordnete Wagner wünscht.

Dieser § 10 lautet:

„Auf Saaten, angebauten Grundstücken auf was immer für einer Art oder vor beendeter Weinlese in Weingärten ist es weder dem Jagdinhaber noch dem Jäger erlaubt, auf was immer für Federwild zu jagen oder zu treiben oder mit einem Vorstehhund zu suchen, selbst auch nicht unter dem Vorwand, den Eiern und Nestern der Fasanen und Rebhühner nachzuspüren.“

Nachdem diese Bestimmung ohnedies in einer in Gesetzkraft stehenden Verordnung enthalten ist, glaube ich, daß der Antrag des Abgeordneten Wagner überflüssig ist, und ich spreche mich daher als Referent gegen die Aufnahme des vom Abgeordneten Wagner gestellten Zusatzantrages aus.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Wagner hat eben gewünscht, daß ein von ihm stylisirter Paragraph an Stelle des § 2 eingefügt werde. (Abg. Wagner: „Statt den Schlusssatz: in der Zeit vom 1. März bis 15. August.“) An Stelle des zweiten Absatzes kommt Ihr Paragraph „so lange die Frucht am Felde nicht geerntet ist u. s. w.“ (Abg. Wagner: „Das zweite Alinea würde ganz entfallen.“) Ich bringe den Antrag in der Fassung, wie sie Herr Abgeordneter Wagner vorge schlagen hat, als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die den § 2 in der Veränderung, daß das zweite Alinea der gedruckten Vorlage ausgelassen und an Stelle desselben nach den Antrag des Abgeordneten Wagner gesetzt werde (liest):

„Solange die Frucht am Felde nicht geerntet ist, darf dort, in Rüben- und Krautäckern ausgenommen, ohne Erlaubnis des Eigenthümers weder gejagt noch ein Jagdhund eingelassen werden“ annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über § 2 in der Fassung, wie dieselbe seitens des Ausschusses vorge schlagen worden ist und gedruckt vorliegt.

(§ 2 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Wir kommen nun zu § 3.

Berichterstatter **Fürst** (liest):

„§ 3.

Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, das Anbringen von Selbstschüssen, das Vernichten und Sammeln der Eier, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.“

(§ 3 des Gesetzes wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten und Fasanerien findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten und Fasanerien während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 12 untersagt.“

(§ 4 des Gesetzes wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 5.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- oder Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeinde-Vertretung, der Servitutberechtigten oder des Jagdberechtigten oder von Amtswegen diese nöthigenfalls ziffermäßig festzustellende Verminderung anzuordnen, welche zunächst vom Jagdberechtigten selbst während der Schonzeit durchzuführen ist.“

Es fehlt da in der Vorlage zwischen den Worten „ziffermäßig“ und „Verminderung“ das Wort „festzustellende“, es würde dann heißen „... diese nöthigenfalls ziffermäßig festzustellende Verminderung anzuordnen u. s. w.“

„Wenn der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die politische Bezirksbehörde auf dessen Kosten andere Sachverständige oder vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnungen betrauen.“

Dem Jagdberechtigten ist es gestattet, Thiere (Rathwild), welche in landwirthschaftlichen Culturen erheblichen Schaden anrichten (Schadenthier), innerhalb der Monate Mai, Juni, Juli auch ohne besondere Bewilligung oder Auftrag abzuschießen. Der erfolgte Abschluß ist binnen 24 Stunden der politischen Behörde anzuzeigen.“

Zu § 5 erlaube ich mir, in Kürze Folgendes zu bemerken. Im Landes-Ausschuß-Gesetzentwurfe war die Bestimmung enthalten, daß das Hochwild alle drei Jahre und das erstmal im ersten Jahre nach Genehmigung dieses Gesetzes das ganze Jahr hindurch keine Schonzeit haben soll. Der Jagd-Ausschuß konnte sich dieser Ansicht des Landes-Ausschusses aus vielen Gründen, insbesondere aber nicht anschließen, weil bei der Regierung eingezogene Erkundigungen die Gewißheit ergaben, daß die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher die Schonzeit für das Hochwild alle drei Jahre ganz aufgehoben sein würde, die Zustimmung der Regierung nicht finden würde. Um jedoch den Klagen über das Hochwild, welches insbesondere in überhegten Revieren großen Schaden anrichtet, nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, hat der Jagd-Ausschuß den § 5 noch durch einen Nachsatz ergänzt, in welchem es heißt, daß die sogenannten Schadenthier auch schon in der Schonzeit, nämlich vom 1. Mai bis 1. August abgeschossen werden dürfen.

Der Jagd-Ausschuß ist der bestimmten Meinung, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmung den Grundbesitzern ein ausreichender Schutz geboten wird.

Für den Grundbesitzer war es gewiß außerordentlich peinlich und ärgerlich, wenn er — wie es im Oberlande leider sehr häufig der Fall ist — vom Hause auf seine Felder hinausschaut und in den Monaten, wo die Saaten im üppigsten Wachsthum sind, oft den ganzen Tag zusehen muß, wie Rudeln von Hochwild seine Saaten vernichten. Das ist für den Bauer gewiß sehr böse, in manchen Fällen aber auch für den Jagdbesitzer, der die Schadenthier der Schonzeit wegen nicht abschießen lassen konnte.

Ich glaube nun, daß der § 5 im Allgemeinen und insbesondere durch den Nachsatz einen ausreichenden Schutz gegen Wildschäden bieten wird. Dies erlaube ich mir vorläufig, zu diesem Paragraphen zu bemerken.

Abg. Dr. **Rosina** (L.-G. Luttenberg): Hohes Haus! Eine ähnliche Bestimmung, wie sie der § 5 der Vorlage enthält, besteht schon in den bisherigen Jagdvorchriften; allein ich weiß mich aus meiner Praxis nicht zu erinnern, daß die Bezirkshauptmannschaften oft eingegriffen hätten, selbst wenn diesbezügliche Wünsche seitens der geschädigten Landwirthe geäußert wurden. (Rufe: „O ja!“) Ich fürchte, daß auch in Zukunft das Ermessen der politischen Bezirksbehörde hier ein zu weites Feld haben wird. Es heißt nämlich daselbst, daß der Abschluß nur dann angeordnet werden kann (liest):

„Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe ge-

schädigten Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt."

Die politische Bezirksbehörde wird also erst den Antrag der Gemeinde-Vertretung zu prüfen und zu beurtheilen haben, ob eine Verminderung der Wildgattung notwendig ist oder nicht. Nun wird die politische Bezirksbehörde den betreffenden Jagdberechtigten oder, wenn er ein Großgrundbesitzer mit über 200 Joch ist, den Eigentümer des betreffenden Grund und Bodens einvernehmen müssen und derselbe wird sich mit allen Mitteln wehren, wird mit seinem Rechtsbeistande erscheinen und eine gerüstete Erklärung abgeben, so daß die Bezirkshauptmannschaft nicht im Stande sein wird, einen richtigen Begriff über die Menge des Wildstandes zu bekommen. Ich möchte daher zum ersten Absatz den Zusatzantrag stellen (liest):

"Gegen eine negative Entscheidung der politischen Bezirksbehörde hat die Gemeinde-Vertretung das Recht des Recurses an die k. k. Statthalterei."
(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß die politische Behörde, soweit es mir bekannt ist, und zwar aus Fällen, die mich selbst betroffen haben, von einer Einvernehmung des Jagdbesizers oder auch Försters oder Jägers, wenn sie eine derartige Verfügung über den Abschluß erläßt, wenigstens beim Niederwild vollständig Umgang nimmt. Es ist thatächlich bisher sehr häufig über einfache Mittheilung der Gemeindevorsteher der Abschluß-Auftrag bezüglich Fasanen erlassen worden, ohne daß eine Einvernehmung des Jagdberechtigten stattgefunden hätte, und theile ich die Besorgnis des Herrn Abgeordneten Dr. **Rosina** in dieser Richtung nicht. Im Uebrigen glaube ich, daß sein Antrag nicht notwendig erscheint, da gegen jede Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz den hievon Betroffenen die Berufung an die k. k. Statthalterei zusteht. Sollte daher die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft überhaupt die Form einer Entscheidung annehmen, was allerdings nicht immer der Fall sein wird, so ist ohnehin das Berufungsrecht gewahrt. Ich würde daher bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Rosina** abzulehnen.

Nachdem ich schon beim Worte bin, möchte ich mir erlauben zu beantragen, daß in der vorletzten Zeile des zweiten Alinea das Wort „oder“ in „und“ umgewandelt wird. Es hieße dann „sachverständige und vertrauenswürdige Personen“. Es ist selbstverständlich, daß diese Sachverständigen vertrauenswürdig sein sollen und wäre daher das Wort „Sachverständige“ mit kleinem „f“ zu schreiben.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Freiherr von **Rokitansky** zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr von **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz): Nach den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Grafen **Attems** verzichte ich auf das Wort.

Abg. Dr. **Rosina** (M.-G. Lutzenberg): Gerade der Umstand, daß im § 6 von einem besonderen Recurs-rechte gesprochen wird, führt mich zur Idee, daß im Sinne des § 5 an eine Beschwerde nicht gedacht wurde, was ja nach den bestehenden Gesetzen sehr möglich ist, da diese Entscheidung ausschließlich vom Ermessen der politischen Behörde abhängen würde. Ich beharre daher trotzdem auf meinem Antrage, bitte aber anstatt des Wortes „negativ“ das Wort „abweislich“ einzustellen. (Abg. Köberl: „Ja, das ist wenigstens deutsch.“)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Abg. **Fürst**: Ich erkläre, daß ich vollkommen der Anschauung, welche vom Landes-Ausschußreferenten Grafen **Attems** zum Ausdruck gebracht wurde, beipflichte, denn auch ich halte es wohl für selbstverständlich, daß gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde der Recurs an die k. k. Statthalterei immer ergriffen werden kann. Was die Ursachen des vom Herrn Dr. **Rosina** gestellten Antrages anbelangt, so glaube ich dieselben darin erblicken zu sollen, daß er daran zweifelt, daß von der politischen Bezirksbehörde in ausreichendem Maße Abschluß-Aufträge an die Gemeinden, beziehungsweise an die Jagdberechtigten hinausgehen werden.

In dieser Richtung, meine Herren, möchte ich mir nur darauf hinzuweisen erlauben, daß im Jahre 1895 die Abschluß-Aufträge der politischen Behörden ungefähr 160 betragen haben, während sie im Jahre 1897 auf die nicht unbedeutende Ziffer von 306 gestiegen sind. Wenn die Herren weiter berücksichtigen, daß auf Grundlage des neuen Gesetzes sehr vermehrte Ansuchen um Ertheilung von Abschluß-Aufträgen an die politische Behörde gelangen werden, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, und es wird mir die nächste Zukunft vielleicht recht geben, daß die Zahl der Abschluß-Aufträge in den nächsten Jahren eine Höhe erreichen wird, die uns vollkommen befriedigen wird. Ich möchte mir daher im Sinne des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Grafen **Attems** den Antrag zu stellen erlauben, daß der Antrag des Herrn Dr. **Rosina** im § 5 des Gesetz-Entwurfes nicht eingeschaltet, beziehungsweise aufgenommen werde.

Bezüglich der vom Herrn Grafen **Attems** beantragten Correctur bemerke ich, daß hier ein Druck-

fehler unterlaufen ist, welcher sinngemäß im zweiten Absätze in der vorletzten Zeile zu verbessern ist. Ich erkläre mich selbstverständlich damit einverstanden, und heißt es dann „andere sachverständige und (statt oder) vertrauenswürdige Personen“.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung über den § 5 werde ich so vorgehen, daß ich ihn zuerst so zur Abstimmung bringe, wie er von Seite des Jagd-Ausschusses in Vorschlag gebracht wurde unter Berücksichtigung der Correctur, die vom Herrn Bericht-erstatte bekannt gegeben worden ist, sodann werde ich die Entscheidung des hohen Hauses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rosina einholen.

(§ 5 des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses mit Berücksichtigung der Correctur und der vom Bericht-erstatte aufgenommenen Aenderung wird angenommen. — Der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Rosina zu Absatz 1 wird abgelehnt.)

Bericht-erstatte **Fürst:** Wir kommen nun zu dem heißen und vielumstrittenen § 6 des Gesetzes, welcher lautet (liest):

„§ 6.

In Ortsgemeinden mit hervorragendem Weinbau kann der Gemeinde-Ausschuß den Beschluß fassen, daß in der ganzen Ortsgemeinde die Hasen auszurotten sind. In diesem Falle ist die Schonzeit des Hasen aufgehoben und der Jagdpächter verpflichtet, denselben möglichst auszurotten. Der Verkauf der in diesen Gemeinden innerhalb der Zeit vom 1. März bis Ende August erlegten Hasen ist nach Maßgabe der §§ 2 und 12 untersagt.

Als Gemeinde mit hervorragendem Weinbau ist unbedingt jene anzusehen, in welcher, wenn auch nur in einer Catastralgemeinde, fünf Percent oder mehr der der Grundsteuer unterworfenen Bodenfläche nach Abrechnung der Culturgattung Wald dem Weinbau gewidmet sind.

Ob außer diesem Falle eine Gemeinde als solche mit hervorragendem Weinbau anzusehen ist, bleibt dem Ermessen der zur Bestätigung des gemeinde-ämtlichen Beschlusses berufenen Behörde überlassen. Die Gemeindevertretung hat den die Ausrottung des Hasen betreffenden Beschluß alsogleich der politischen Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Bestätigung ist nur dann zu verweigern, wenn der Gemeindebeschluß entweder nicht ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist oder Weinbau nicht in hervorragendem Maße betrieben wird.

Die Entscheidung ist der Gemeinde binnen Monatsfrist zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht

dem Jagdberechtigten, der Gemeindevertretung, sowie den Vorstehern der angrenzenden Gemeinden binnen 14 Tagen, vom Tage der Verständigung an, die Berufung an die k. k. Statthalterei zu, welche innerhalb Monatsfrist im Gegenstande endgiltig erkennt.

In analoger Weise entscheidet die Statthalterei unmittelbar über Beschlüsse, welche von Gemeinden mit eigenem Statut gefaßt werden.

Der rechtskräftige Gemeindebeschluß, betreffend die Ausrottung des Hasen, tritt mit Ende des laufenden Pachtjahres in Wirksamkeit und ist der Pächter einer derartigen Gemeindejagd berechtigt, von diesem Zeitpunkte an bei der politischen Bezirksbehörde die Auflösung des Pachtvertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Pachtchillings zu begehren.

Bei Neuverpachtungen von Gemeindejagden, bezüglich welcher ein derartiger rechtskräftiger, die Ausrottung des Hasen anordnender Gemeindebeschluß vorliegt, ist dies in den Pachtbedingungen ersichtlich zu machen.

Die politische Bezirksbehörde kann, wenn der Jagdberechtigte der Anordnung der möglichsten Ausrottung des Hasen nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung beauftragen.

Unter den gleichen Voraussetzungen und zu dem bezeichneten Zwecke kann die politische Bezirksbehörde auch Treibjagden anordnen.“

Ich glaube nun, meine Herren, daß der § 6 bezüglich der Hasenausrottung in weinbautreibenden Gegenden wohl vollkommen genügen dürfte.

Aus der heute Vormittag stattgefundenen Generaldebatte habe ich jedoch entnommen, daß man mit dem § 6 deswegen nicht zufrieden ist, weil in demselben nicht auch die Gemeinden einbezogen wurden, in welchen der Obstbau in einem hervorragenden Maße betrieben wird. Ich habe mir schon Vormittag darauf hinzuweisen erlaubt, daß ein großer Theil des Jagd-Ausschusses die Aufnahme einer Bestimmung, welche auch auf die obstbautreibenden Gegenden die Ausrottung der Hasen erstreckt, für nützlich und wünschenswerth gehalten hätte.

Ein Umstand war es aber, der die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den § 6 behinderte und das ist die leider sehr berechtigte Meinung, daß die Regierung einem Gesetze, das auch in obstbautreibenden Gegenden die Vertilgung der Hasen ausspricht, die Genehmigung versagen würde.

Ich erlaube mir mich diesbezüglich auf die kürzlich im niederösterreichischen Landtage eingebrachte Regierungsvorlage zu berufen, in der es im § 53 ausdrücklich heißt: „Zum Schutze von wirtschaftlich bedeutenden Weinculturen“, ich bitte, es steht nicht Obstculturen, „die in einem Jagdgebiete gelegen sind, kann die Statthalterei über Antrag der Gemeindevertretung oder des Landes-Ausschusses, wenn die im § 52 wegen Verkürzung der Jagdzeit bezeichnete Maßregel keine genügende Abhilfe bringt, oder voraussichtlich ungenügend wäre, die Anordnung treffen, daß der Jagdberechtigte den Hasenstand in einer angemessenen Frist thunlichst ausrotte“.

Das mußte für uns maßgebend sein, weil wir daraus die Ueberzeugung gewinnen konnten, daß unser Jagdgesetz durch die Aufnahme dieser Bestimmung vollkommen scheitern würde.

Nachdem wir nun glauben, daß unsere Aufgabe nicht darin bestehen kann, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche das ganze Gesetz in Frage stellt und zur Folge hätte, daß der gegenwärtig zu so viel berechtigten Klagen anlaßgebende Zustand auf Jahre hinaus wieder erhalten bliebe, haben wir im § 6 die Ausrottung des Hasen nur auf die Gemeinden ausgedehnt, in welchen der Weinbau in hervorragendem Maße betrieben wird. Das erlaube ich mir vorläufig zur Begründung des § 6 anzuführen.

Abg. Freiherr von Hofitansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich gestatte mir zu § 6 folgenden Antrag zu stellen und werde mir dann erlauben, die Begründung zu diesem Abänderungsantrag zu geben.

Der § 6 in der ersten Zeile, soll nach meinem Antrage lauten (liest):

„In Ortsgemeinden mit hervorragenden Weinbau oder Obstbau kann der Gemeinde-Ausschuß u. s. w.“, weiters im § 6 im alinea 3 in der ersten Zeile soll es nach meinem Antrage lauten (liest): „Ob außer diesem Falle eine Gemeinde als solche mit hervorragendem Weinbau oder mit hervorragendem Obstbau anzusehen ist u. s. w.“.

Wenn ich mir gestatte, diese Anträge zu stellen, so muß ich mir vor allem erlauben, auf die Ausführungen des Herrn Referenten zurückzukommen, die ich ja gewiß als stichhältig insofern ansehe, als ich mir wohl denken kann, daß die Gesichtspunkte, welche in diesen Ausführungen niedergelegt wurden, für den Jagd-Ausschuß maßgebend waren, diese Bestimmungen bezüglich des Obstbaues in das Gesetz nicht aufzunehmen.

Als einfacher Landwirth, der ich nicht die Ehre gehabt habe, dem Jagd-Ausschuße anzugehören, stelle ich mich hier auf einen anderen Standpunkt. Ich glaube, daß es meine Pflicht ist, hier die Wünsche der Be-

völkerung auszudrücken und, meine Herren, ich muß das in einer Form thun, wodurch ich sogar Gefahr laufe, daß der Gesekentwurf von der hohen Regierung die Sanction nicht erhalten wird. (Abg. Herrk: „Hört!“) Durch das einfache Zugeständnis, daß man durch bestimmte Wünsche eine Sanction vereitelt, durch dieses Zugeständnis wird den Wünschen der Bevölkerung nicht Rechnung getragen.

Ich muß übrigens in diesem Falle auch sagen, daß ich mich der sehr begründeten, weil durch Belege erhärteten, aber immerhin pessimistischen Anschauung des Herrn Referenten nicht ganz anschließen kann. Es handelt sich hier nicht um einen Zweig der Hofsjagden, wo ich es wohl begreiflich finden kann, insbesondere bei den Gefühlen der Loyalität, die uns alle beseelt, daß eine gewisse, ich möchte sagen Herabdrückung der Hochwildjagden von uns nicht gewünscht und nicht erwartet werden kann, daß die Sanction eintritt; aber bei Niederjagden handelt es sich doch um mindere Zweige der Jagd, und ich glaube nicht, daß die Befürchtung mit der Aufnahme dieser Worte betreffend den Obstbau, daß jene Befürchtung eintreten würde, welche von den Herren aufgestellt wurde, daß damit eine Menge Streitigkeiten entstehen und damit die ganze Jagd in Frage gestellt wird.

Meine Herren, ich muß noch einmal auf das zurückkommen, und das ist die einzige Kritik die man hier anwenden kann, ich muß auf das zurückkommen, was ich schon Vormittag gesagt habe.

Wenn die Weinbauern geschützt werden, und sie haben das größte Recht zu verlangen, daß sie beschützt werden, so kann und muß ich verlangen, als Abgeordneter des Mittellandes, wo hauptsächlich der Obstbau betrieben wird, daß auch dieser beschützt werde.

Mit scheinbarem Rechte dürften Sie einwenden, daß der Obstbau gegenwärtig trotz der höchst mangelhaften Jagdgesetzgebung, wie ich mir heute Vormittag durch Zahlen zu beweisen erlaubt habe, einen so großen Ertrag abgibt und deshalb eines weiteren Schutzes nicht bedarf. Aber diese Einwendung, meine Herren, die kann ich nicht als stichhältig ansehen, denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen unter welchen heute die Bauern zu leben haben, ist bloß durch eine intensive Pflege des Obstbaues für den Bauer in Mittelsteiermark die Möglichkeit vorhanden, sich über Wasser zu erhalten.

Ich bitte nur in bestimmte Bezirke unseres Mittellandes zu gehen und die Bauern zu fragen; nach einem Jahre, wo die Obsternte eine schlechte war, wird auch der Bauer größtentheils kein Geld besitzen; und meine Herren, ich kann noch weiters sagen, wenn der

Bauer für seine jungen Anpflanzungen, und damit er im Stande ist, eine intensive Obfcultur zu treiben, muß er auch die Ueberzeugung haben, daß seine jungen Anpflanzungen vor dem Hasenfraß geschützt werden, und wenn der Landwirth und Grundbesitzer sieht, daß ihm dieser Schutz nicht zutheil wird, wird er es überhaupt lassen, weitere Anpflanzungen zu machen.

Weiters ist auch eingewendet worden, und kann mir noch eingewendet werden, daß der Obstbau gegen den Hasenfraß geschützt werden kann; nun, da muß ich die Erfahrung für mich als Zeugen aufrufen, die dahin geht, daß ein verlässlicher und ausgiebiger Schutz der Obstbäume geradezu unmöglich ist, selbst die vielfach angepriesene Einbindung mit Stroh ist, wie ich bereits vormittags gesagt habe, nur ein Brutherd für die verschiedenen schädlichen Insecten und schützt nicht, da sie im Frühjahr, bis die Hasen kommen, herabgenommen werden muß. In dieser Zeit im Sommer hat sich der Schaden durch den Hasen bei jungen Bäumen dadurch gezeigt, daß er diese Bäume benagt; nun, diese Schutzvorkehrungen sind ebenfalls so zeitraubend als kostspielig, und ich bitte, sich nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß diese Schutzvorkehrungen den Landwirth nicht kosten; wenn die Herren schon dieser Ansicht sind, gewiß ist aber das nicht meine Ansicht. Bezüglich dieser Schutzvorkehrungen möchte ich mir doch erlauben, eine Bemerkung zu machen.

Wenn man schon glaubt, daß diese Schutzvorkehrungen so billig sind, so soll sie der Jagdpächter auf seine Kosten herstellen lassen und soll auch, falls trotzdem durch diese Schutzvorkehrungen die Bäume beschädigt werden, dem Besitzer ohne weitere Verzationen, den vollen Betrag des angerichteten Schadens vergüten. Wenn ich nun zum Schlusse meiner Begründung komme, so sei mir gestattet, daß ich das Gutachten einer Gesellschaft hier zum Besten gebe, welche Gesellschaft jedenfalls ein Anrecht hat, daß ihre Stimme in landwirthschaftlichen Fragen in Steiermark vernommen wird. Es ist dies die k. k. steiermärkische Landwirthschaftsgesellschaft, und die hat gerade in Bezug auf diese Frage, die ich heute hier zu vertreten die Ehre habe, folgenden Ausspruch gethan:

„Wenn zugegeben werden muß, daß einerseits die Regenerirung der Weingärten durch amerikanische Reben und die Pflege des Obstbaues eine wesentliche Besserung der materiellen Lage, zumal der bäuerlichen Bevölkerung herbeizuführen vermögen und andererseits, daß sich der Hase notorisch als der gefährlichste Feind dieser Cultur — also auch der Obfcultur — erwiesen hat, ohne daß es möglich ist, dieselben unter allen Umständen vor dessen Angriffen ausreichend zu

schützen, so kann es wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es durch gar nichts gerechtfertigt werden kann, den Hasen auch in hervorragenden Obst- und Weinbaugebieten als ein nützliches Jagdwild zu schützen.“

Und mit diesen Worten will ich die Begründung meines Antrages schließen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich habe schon in der Generaldebatte hervorgehoben, daß nach unserer Meinung das ganze Gesetz den Anforderungen, welche wir an ein gerechtes Jagdgesetz stellen, absolut nicht entspricht; wir betrachten diese Gesetzesvorlage nur als ein Nothgesetz. Dieses wird nur einigen Gemeinden in Ober- und Untersteiermark Nutzen bringen. Wir in Mittelsteiermark werden nach der gegenwärtigen Fassung dieses Gesetzes nicht den mindesten Nutzen von demselben haben und deshalb müssen wir auch unbedingt darauf dringen, daß die Anträge des Herrn Vorredners angenommen werden, damit auch die Obfculturen in Mittelsteiermark geschützt werden. (Abg. Freiherr von Hackelberg: „Und das Gesetz nicht sanctionirt wird.“) Wegen dem wird das Gesetz auch sanctionirt werden. Ich glaube schon, daß die Regierung einsehen wird, daß auch die Obfculturen geschützt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auf einige Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Grafen **Uttenm** zurückkommen, welcher mir in der Generaldebatte vorgehalten hat, daß bei Einführung unseres Gesetzes so manche Gemeinde zu Schaden kommen würde, nämlich diejenigen Gemeinden, welche ihre Jagd verpachten wollen.

Nun, meine Herren, dies ist auch bei dem gegenwärtigen Gesetze der Fall, denn auch hier werden diejenigen Nachbargemeinden, welche an in hervorragender Weise Weinbau treibende Gemeinden angrenzen, zu Schaden kommen; denn wenn in einer Gemeinde die Jagd freigegeben wird, so wird zum Beispiel der Hase nicht die Grenze kennen und in der anderen Gemeinde drüber bleiben, damit er nicht zusammengeschossen wird, und so wird auch die Jagd in den Nachbargemeinden entwerthet werden. Das hindert uns nicht, das Gesetz anzunehmen, daß dem Grundbesitzer das Recht gegeben wird, sich zu schützen; aber nicht nur in Weinbau sondern auch in Obstbau treibenden Gegenden soll dies der Fall sein.

Ich möchte mir noch den Antrag zu stellen erlauben, daß es heißen soll: „in Catastralgemeinden“ und nicht „in Ortsgemeinden“.

Es gibt Catastralgemeinden mit ziemlich großen Obstculturen, während dies in anderen, mit diesen verbundenen Catastralgemeinden nicht der Fall ist; in diesen Catastralgemeinden soll die Jagd freigegeben werden. Ich möchte daher dies hier aufgenommen haben, damit die Sache klar ist.

Ich bitte die Anträge des Herrn Baron Rokitsky, sowie den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Ich will mich nicht neuerlich in weitwändige Erörterungen darüber einlassen, ob die Obstbäume gegen Hasenfraß geschützt werden können oder nicht, mit welchen Mitteln dies geschehen kann und ob dieselben wirksam sind, wie es mehrere der Herren Vorredner, namentlich der Herr Baron Rokitsky, gethan haben. Ich möchte nur jene Herren, welche wünschen, daß der § 6 in der Weise abgeändert wird, daß auch das Wort „Obstbau“ einbezogen wird, darauf aufmerksam machen, daß es unendlich schwierig ist, festzustellen, in einer von jeder Seite unanfechtbaren Weise, was unter einer Gemeinde mit hervorragendem Obstbau zu verstehen ist. Es wird in diesem Paragraphen bezüglich des Weinbaues gesagt, daß unter einer solchen Gemeinde diejenige zu verstehen ist, in welcher eine bestimmte Fläche, ein bestimmter Percentsatz der Grundfläche der Gemeinde mit Weinreben bestockt ist, aus Weingärten besteht. Es wird weiters die Entscheidung, ob eine Gemeinde, in welcher dieser Percentsatz von Weingärten nicht enthalten ist, doch eine Weinbau treibende ist, dem Ermessen der politischen Behörde nicht überlassen. Bezüglich des Obstbaues aber, meine Herren, ist ein ähnlicher Vorgang schwierig, weil bekanntlich die Obstbäume in einer geringen Anzahl von Fällen nur in abgeschlossenen Obstgärten stehen, sondern zumeist zerstreut an Wegen und Rainen gepflanzt sind. Man kann also schwer feststellen, sei es nach der Zahl der Obstbäume, sei es nach der Qualität, ob diese Gegend eine hervorragend Obstbau treibende ist. Aber die Feststellung dieser Merkmale bleibt dann ganz dem Belieben der politischen Behörden anheimgegeben. Es läßt sich dies nicht in Paragraphen ausdrücken. Schon aus diesem Grunde, daß dieser Begriff schwierig zu definieren ist, scheint es mir nicht möglich, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß in gar keinem einzigen Lande eine solche Bestimmung besteht, auch nicht in Ländern mit hervorragendem Obstbau, wie in Niederösterreich und Oberösterreich. Ich verweile selbst einen Theil des Jahres alljährlich in Oberösterreich, ich

kenne dort die Verhältnisse ziemlich genau und kann mit gutem Grund behaupten, daß in Oberösterreich der Obstbau in eben so hervorragendem Maßstabe betrieben wird als in Steiermark. Ich habe dort von keiner Seite den Wunsch geltend machen gehört, daß eine solche Bestimmung aufgenommen wird. Steiermark würde ganz allein dastehen mit einer solchen Bestimmung und aus diesem Grunde, glaube ich, dem hohen Hause empfehlen zu sollen, beim Antrage des Jagd-Ausschusses in dieser Richtung zu verbleiben.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Sowohl der Herr Berichterstatter als auch der Herr Graf Rottulinsky haben auseinandergesetzt, daß es sehr schwer wäre, festzustellen, in welchem Percentsatz der Obstbau in einer Gemeinde betrieben wird. Das scheint im ersten Augenblicke richtig zu sein, es ist aber doch nicht so. Wenn die Anträge, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitsky gestellt hat, angenommen würden, da steht die Sache so, daß es erst festzustellen wäre, in welchem Ausmaße in den einzelnen Gemeinden Obstbau betrieben wird; man braucht zu diesem Zwecke nur die Bäume zu zählen und für je einen Baum ein bestimmtes Ausmaß anzunehmen, dann hat man den Percentsatz sehr bald heraus und es kann sehr leicht constatirt werden, in welchen Gemeinden der Obstbau in hervorragender Weise betrieben wird, deshalb sehe ich auch keinen Grund, warum das Gesetz nicht sanctionirt werden könnte.

Abg. **Berger** (L.-G. Weiz): Wenn ich mich auch noch zum Worte melde, so erkläre ich, daß ich mit den Anträgen der Herren Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky und Hagenhofer bezüglich Abänderung des § 6, wo es heißen soll „Weinbau oder Obstbau“, vollkommen einverstanden bin und auch dafür stimmen muß; denn meine Herren, wenn ich speciell nur meinen Wahlbezirk betrachte, in welchem ich zum größten Theile annehmen kann, daß der Obstbau in hervorragender Weise betrieben wird, wenn ich diesen Wahlbezirk dahin betrachte, daß von den verschiedensten und meisten Gemeinden die Klagen laut wurden, daß dieselben in ihren Obstgärten gerade durch den Hasen den größten Schaden erlitten haben, so muß ich doch auch dafür stimmen, daß der Hase doch in seiner schädlichen Wirkung zurückgedrängt wird; denn ich kann ja sagen, daß mir Briefe vorliegen, worin gesagt wird, daß sie die Bäume ganz gehörig mit Stroh vermachet haben und der Wind hat es einfach genommen und da sind dann von einer Pflanzung von 40 Bäumen, also einer minderen Pflanzung, in der ersten Nacht 12 Bäume angefressen worden und in der zweiten Nacht 20 Bäume in der gleichen Anpflanzung.

Es ist freilich nicht ganz an der Sache, darüber zu sprechen, wenn ich dahin verweise, wie es dem Betreffenden ergangen ist bei der Abschätzung. Er hat den Schaden abschätzen lassen, der Schaden ist auf 40 fl. abgeschätzt worden und wie es schon im allgemeinen dem Bauer geht, hat er sich dahin mit dem betreffenden Jagdpächter abgefunden, daß ihm derselbe 10 fl. gab, aber unter der Voraussetzung, wenn ihm die anderen Bäume, welche damals in dieser Zeit nicht ganz angefressen waren, aber doch etwas angefressen worden sind und nicht ganz vernichtet wurden, innerhalb eines Jahres absterben, daß der Betreffende vom Jagdpächter die Vergütung beanspruchen könnte. Diese Bäume sind nun abgestorben und wie er an den betreffenden Pächter die Bitte richtete, hat er gesagt, wir haben ohnedies gleichgemacht.

Nach einem Jahre wollte sich dieser nicht mehr der Mühe unterziehen und er gibt an, daß er einen Baum allein nicht um 10 fl. hergegeben hätte und solche Fälle wären in den verschiedensten Theilen des Landes und speciell in meinem Wahlbezirke anzuführen.

Ich möchte da hier mich ganz und gar dem Antrage der beiden Herren Vorredner des Abgeordneten Hagenhofer und Baron Rokitanzky anschließen und ich kann da nur einem allgemeinen Wunsche speciell meines Wahlbezirktes nachkommen, wenn ich das hohe Haus ersuche, für die Abänderung dieses Paragraphen zu stimmen.

Abg. Freiherr von **Rokitanzky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte nur kurz auf die Ausführungen des Herrn Grafen Rottulinsky antworten, die dahin gegangen sind, daß es überhaupt schwer wäre, festzustellen, welche Gemeinden und welche Bezirke als solche mit hervorragendem Obstbau anzusehen wären.

Ich habe mir das freilich anders vorgestellt, und zwar in diesem Sinne. Es sind in dem vorigjährigen Gesetze, wenn ich richtig unterrichtet bin, damals vom Landes-Ausschusse ganz ausdrücklich und zwar mit einer Verschiebung, die nicht ganz die Zustimmung der ländlichen Kreise gefunden hat, jene Bezirke aufgezählt worden, welche als hervorragende Obstbaubezirke anzusehen sind. Ich glaube, daß auch die Statthalterei, wenn ein diesbezüglicher Passus in das Gesetz aufgenommen werden würde, im Wege der Rundmachung bestimmen könnte, welche Bezirke des Landes zu den obsthautreibenden Bezirken zu rechnen sind, und ich muß dieser Ausführung des Herrn Grafen Rottulinsky entgegenreten und glaube, daß es wohl sehr leicht möglich wäre, durch Zuhilfenahme von Rundmachungen der Statthalterei, diese Bezirke auch festzustellen.

Freilich gebe ich zu, daß dann ein eigener Zusatz zu diesem § 6 geschaffen werden müßte, welcher der Statthalterei das Recht einräumt, in Form von Rundmachungen, diese obsthautreibenden Bezirke im Lande festzustellen.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ich fürchte, daß wir für unseren Obstbau keinen Schutz finden. Wir sind auf Grund des neuen Jagdgesetzes mit unserem Obstbau vogelfrei, ausgenommen den einzigen Fall, daß man sagen könnte, es existirt ein Wildschadengesetz, aber so viele Fälle mir bekannt sind, was den Wildschadenerfolg, der durch die Beschädigung der Obstbäume durch den Hasen hervorgerufen wird, anbelangt, so kann man sagen, daß vieles erreicht wird, wenn der Grundbesitzer die Anpflanzung des Anlagecapital für dieselbe zurückerstattet erhält. Aber meine Herren, deshalb pflanzt der Bauer doch nicht die jungen Bäume an, um nach vier bis fünf Jahren, wenn sie tragbar werden, sein Anlagecapital zurückzubekommen. Wir haben andere Absichten, wir wollen uns damit eine Einnahmequelle schaffen; das ist aber nicht möglich, wenn die jungen Obstbäume im Winter durch die Hasen ruiniert werden. Auf diese Art können wir mit dem Obstbau auf keinen grünen Zweig kommen.

Wir müssen uns daher auf diesen Standpunkt stellen und müssen für die Obstbaumcultur einen Schutz haben (Bravo!).

Abg. **Boisch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Wenn ich in der viel umstrittenen Hasenfrage auch noch in der vorgerückten Stunde das Wort ergreife, so thue ich es, um damit meine Abstimmung zu motiviren. In der Sache selbst, bezüglich der Schonung der Obstculturen, theile ich vollkommen die Ansicht der Herren Vorredner und Antragsteller; allein die Ansicht geht in dieser Richtung auseinander, daß außer den Weingebieten auch noch die Obstbaugebiete hereinzuziehen seien. Ob wir dann überhaupt ein derartiges Gesetz als rechtskräftig bekommen werden, bezweifle ich und diesbezüglich sind unsere Ansichten verschieden.

Ich setze voraus, daß die Herren wünschen, daß das Gesetz, das wir hier beschließen, auch Gesetzeskraft erlangt. Wir haben von der Regierung die bestimmte Erklärung erhalten, wenn wir weiter gehen, daß das ganze Gesetz nicht Gesetzeskraft erlangen wird. Ich muß mir noch erlauben zu berücksichtigen, daß Oberösterreich gewiß ein ebenso großes Obstbauland ist wie Steiermark, und daß in Oberösterreich erst vor zwei Jahren ein diesbezügliches neues Jagdgesetz gemacht wurde, wo ebenfalls nicht der Hase als vogelfrei erklärt worden ist.

In Niederösterreich im allgemeinen sind dieselben Verhältnisse und ist auch ein ausgiebiger Obstbau. Ich kenne zwar den neuen Ackerbauminister bezüglich seiner Absichten nicht, weil ich ihn überhaupt noch nicht persönlich kenne, allein ich glaube, daß die Hoffnungen des Herrn Hagenhofer für den neuen Ackerbauminister nicht höher gehen, als die Erwartungen, die er seinerzeit bei seinem Clubgenossen, dem früheren Ackerbauminister Grafen Falkenhayn hegen konnte, und damals meine Herren, haben sie ein Gesetz beschlossen, das nicht so weit gegangen ist, wie heute beantragt wird, wo der Hase im Mittellande als vogelfrei erklärt werden sollte. Damals haben wir nur eine kleine Einschränkung bezüglich der Schonzeit beantragt für das Hochwild und den Hasen und im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses vom Jahre 1888, Beilage Nr. 5, auf Seite 62 ist der Satz enthalten, daß dem am 20. Jänner 1887 geplanten und beschlossenen Gesetz-Entwürfe die Allerhöchste Sanction verweigert wurde.

Damals wurde die allerhöchste Sanction verweigert, weil Graf Falkenhayn Ackerbauminister war, der Clubcollega des Herrn Abgeordneten Hagenhofer. Wenn nun der Gesinnungsgenosse und gewesene Clubcollega, der Ackerbauminister, diese Wünsche nicht zu erfüllen beantragt hat, glaube ich kaum, daß der heutige Ackerbauminister dem Herrn Hagenhofer betreffs seiner Wünsche, die auch meine Wünsche sind, in dieser Richtung mehr entgegenkommen wird.

Nur geleitet von diesem Gesichtspunkte und weil es mir daran liegt, daß wir einmal ein Gesetz bekommen, mit Rücksicht darauf, daß der Weinbautreibenden Bevölkerung mit diesem Gesetze geholfen und mit Rücksicht darauf, daß im Oberlande bezüglich des Hochwildes auch Abhilfe geschaffen wird und der § 5 dieser Vorlage, das allgemeine Abschießen aller Wildgattungen behandelt, so daß, wenn es zu stark überhand nimmt, auch ein Auftrag zum Abschießen erteilt wird und wenn der Jagdpächter diesem Auftrage nicht nachkommt, auf Kosten desselben von der Behörde eine Jagd angeordnet und die Verminderung verlangt werden kann, so glaube ich vorläufig für dieses Gesetz stimmen zu sollen und wenn wir sehen, daß sich, nachdem das Gesetz sanctioniert ist, die Klagen bezüglich der obsthautreibenden Bevölkerung fortsetzen werden, dann werden wir den Versuch machen, auch für die obsthautreibenden Gegenden eine separate Novelle im Landtage zu beschließen und dann werden wir sehen, ob diese separate Novelle, welche für den Obstbau geschaffen wurde, die Allerhöchste Sanction erlangen wird. Von vorneherein erkläre ich heute schon, um das Gesetz zustande zu bringen, daß ich gegen diese Anträge stimmen werde.

Abg. Freih. v. **Kotitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich werde meinen Antrag, der dahin geht, daß eingeschaltet werde: „oder mit hervorragendem Obstbau anzusehen sind“ fallen lassen, stelle jedoch den Antrag, daß auf Seite 6 nach dem ersten Alinea nach dem Worte: „unter-sagt“, folgender Satz zu kommen hat:

„Welche Gemeinden als hervorragend obsthautreibend anzusehen sind, wird von der k. k. Statthalterei nach Anhörung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark bestimmt und kund gemacht.“

Ich glaube, daß mit diesem Antrage der Einwendung, welche vom Herrn Grafen Kottulinsky erhoben wurde, daß diese Bezirke nicht festgestellt werden können, begegnet ist.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Kosina** (L.-G. Lutzenberg): Ich stelle lediglich den Antrag, daß auf Seite 6, Absatz 4, der zweite Satz nachstehend laute (liest):

„Gegen diese Entscheidung steht außer dem Jagdberechtigten und der Gemeindevertretung, auch den Vorstehern der angrenzenden Gemeinden u. s. w.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Uttems**: Ich möchte nur die Erklärung abgeben, daß ich, nachdem der Landes-Ausschuß in seiner ursprünglichen Vorlage den Schutz des Obstbaues ebenfalls aufgenommen hatte, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Kotitansky, beziehungsweise Hagenhofer stimmen werde.

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Ich will nur erklären, daß ich mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Abg. Posch anschließe. Ich will das Zustandekommen des Gesetzes in keinerlei Weise in Frage stellen, und ich glaube, daßselbe wird in Frage gestellt werden, wenn wir den Antrag Hagenhofer annehmen, weil dann die Allerhöchste Sanction möglicherweise nicht erfolgen könnte. Ich habe schon im vorigen Jahre erwähnt, daß ich glaube, daß die Klagen der Obsthautzüchter nicht verstummen werden und gewiß, wie der Herr Abgeordnete Posch bemerkt, wir in einem späteren Zeitpunkte in ein bis zwei Jahren Gelegenheit haben werden, auf diesen Gegenstand speciell zurückzukommen.

Abgeordneter Dr. **Jurtela** (L.-G. Pettau): Ich möchte mir erlauben, an den Herrn Ausschuß-Referenten eine Anfrage zu stellen zu § 6, Abs. 7, wo es heißt: „Der rechtskräftige Gemeindebeschluß, betreffend die Ausrottung des Hasen, tritt mit Ende des laufenden Pachtjahres in Wirksamkeit“. Mir ist nicht klar, warum dieser rechtskräftige Gemeindebeschluß nicht sofort in

Wirksamkeit treten könnte. Wenn mir eingewendet wird, daß dies deswegen so ist, weil der Pachtschilling schon vorausbezahlt ist, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß im Gesetzentwurfe vorgesorgt ist, daß der betreffende Pächter der Jagd eine angemessene Herabsetzung des Pachtschillings begehren kann. Ich sehe kein Hindernis, warum die Stylisierung nicht so vorgenommen wird, daß es heißen würde, daß der rechtskräftige Gemeindebeschluß sofort in Wirksamkeit zu treten hat.

Abg. Dr. **Rinf** (St.-G. Murau): Es ist an sich ein gefährliches Beginnen, in einem Gesetz-Entwurfe in der Specialberatung durchgreifende Aenderungen ohne nochmalige Vorberatung im Hause durchzuführen. Umso schwieriger ist dies im gegenwärtigen Gesetze bei einem Paragraphen, welcher eine Bestimmung enthält, welche in verschiedene andere Stellen des Gesetzes hinübergreift. Es geht nicht an, eine Bestimmung herauszunehmen, zu derselben einen Zusatzantrag zu stellen, der dann mit den anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklange steht.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky betrifft, so ist es nach meiner Anschauung ganz unmöglich, diesen Gedanken in das Gesetz aufzunehmen, ohne nicht das ganze Gesetz vollständig umzuarbeiten.

Wenn Sie das wollen, so kommen Sie zu demselben negativen Resultate, wie in der letzten Debatte. Es muß auch heute der ganze Gesetz-Entwurf noch einmal an den Landes-Ausschuß zurückverwiesen werden, denn das werden wir heute nicht zu Stande bringen, das Gesetz systematisch abzuändern und zu Ende zu beraten.

Beim Obstbau soll die Statthalterei im Verordnungswege die Gemeinden bestimmen, welche als solche mit hervorragendem Obstbau anzusehen sind. Beim Weinbau, dessen Schutz uns vor Allem am Herzen liegt, sollen aber wieder andere Grundsätze gelten. Dieser Weg ist überhaupt nicht der richtige, weil die Kulturverhältnisse einem fortwährenden Wechsel unterliegen und von Fall zu Fall beurtheilt werden müssen. Eine solche neue Bestimmung steht im Widerspruch mit den principiellen Bestimmungen des Gesetzes. Das Gesetz kann mit einem solchen Zusatz, der nicht hineinpaßt, nicht angenommen werden und müßte an den Landes-Ausschuß zurückverwiesen werden.

Ich will mich auf die meritorischen Fragen nicht weiter einlassen, aber einfach aus Gründen der Gesetzestechnik möchte ich Sie bitten, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, durch welches vielen Uebelständen und Beschwerden der Landwirthschaft abgeholfen wird,

möchte ich Sie dringend bitten, von diesen Aenderungen abzusehen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rosina betrifft, so unterstütze ich denselben. Es ist eine Abänderung, die jedenfalls vom Standpunkte einer präciseren Fassung des Gesetzes zu empfehlen ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Fürst**: Gegen die vom Herrn Abgeordneten Baron Rokitsansky sowie vom Abgeordneten Herrn Hagenhofer vorgeschlagene Abänderung des § 6 muß ich mich aussprechen. Die Gründe, welche mich dazu bestimmen, dürften den Herren aus meinen früheren Ausführungen noch erinnerlich sein.

Gegen die textliche Aenderung, welche vom Herrn Abgeordneten Dr. Rosina beantragt wird, habe ich nichts einzuwenden.

Da ich die volle Ueberzeugung habe, daß die Gegner dieser Gesetzesvorlage durch meine Beredsamkeit nicht zu gewinnen sind, für dieses Gesetz zu stimmen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß nicht die Herren Vorredner die Bedeutung des Obstbaues gepachtet haben, sondern auch wir den hohen wirtschaftlichen Werth desselben zu würdigen wissen.

Ich nehme für mich in Anspruch und glaube auch für die anderen Mitglieder des Jagd-Ausschusses dies thun zu können, daß wir die wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaues im Allgemeinen und speciell für Steiermark gerade so zu würdigen und zu schätzen wissen, wie irgend ein anderes Mitglied des hohen Hauses. Herr Abgeordneter Hagenhofer oder einer von den Herren — Sie entschuldigen, wenn ich mich in der Person irre — hat gesagt, daß durch dieses Gesetz nur für die Gemeinden Ober- und Untersteiermarks ein Vortheil erreicht wird. Das ist nicht unrichtig! In Obersteier wird uns das Gesetz einen Schutz gegen Hochwildschäden bieten und in Untersteier einen wirksamen Schutz für die Weingärten.

Daß durch den § 6 ein wirksamer Schutz für die Weingärten geschaffen wird, haben die Herren Slovenen sofort eingesehen. Nachdem in Untersteiermark und in vielen Gegenden des Mittellandes die Weingärten und Obstgärten sehr nahe beisammen sind, so ist es wohl auch ganz richtig, daß, wenn in den Weingärten die Hasen ausgerottet werden, dann auch die Obstgärten von denselben wenig oder nichts mehr zu leiden haben werden.

Meine Herren, Sie glauben, weil im § 6 nicht ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen wurde, daß der Hase in den Obstgegenden zu vertilgen ist, derselbe sich eines besonderen Wohlwollens des Jagd-Ausschusses erfreuen könne.

Das ist unrichtig. Lesen Sie doch den vorausgehenden § 5 und dieser bietet den Gemeinden die Hand habe, das Begehren zu stellen, daß die betreffende Wildart vermindert, ja selbst auf eine ziffermäßig zu bestimmende Anzahl — und das gilt ja auch vom Hasen —, abgeschossen werden muß.

Der § 5 würde nach meiner Ansicht vollkommen genügen, um den Anforderungen an ein Wildschongesetz zu entsprechen, das geeignet ist, die Land- und Forstwirthe von Wildschäden zu schützen. Wir sind aber weiter gegangen und haben einen § 6 aufgenommen, der den Weinbau treibenden Gegenden gewiß einen vollkommen hinreichenden Schutz bietet. Ich weiß auch, daß in vielen Gegenden die Landwirthe durch die Fasanen sehr leiden; wir konnten aber nicht für jede einzelne Wildgattung eigene Bestimmungen im Gesetzentwurfe aufnehmen. § 5 sagt daher ganz allgemein, daß eine Verminderung einer Wildart vorzunehmen ist, wenn sie Schaden macht, und da ist es einerlei, ob es sich um Rehe, Hasen, Fasanen oder was immer für eine Wildgattung handelt.

Ich möchte daher sehr bitten, den § 6 unverändert anzunehmen. Eine Bemerkung muß ich mir noch erlauben. Ich habe früher die Aeußerung des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten Graf Attems gehört, daß er für die Gegenanträge, welche von den Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Hagenhofer gestellt worden sind, stimmen werde. Mich befremdet diese Erklärung außerordentlich, weil mir nicht bekannt ist, daß der Herr Graf in den Sitzungen des Jagd-Ausschusses — welchen er als Landes-Ausschuß-Referent bewohnte — die Mittheilung gemacht hat, daß er in diesem wichtigen Punkte mit dem Jagd-Ausschusse sich im Gegensatze befinde. Hätte ich das gewußt, so würde ich mich Namens des Jagd-Ausschusses verpflichtet gefühlt haben, an den Herrn Grafen das Ersuchen zu stellen, gegen uns nicht Stellung zu nehmen, damit uns unsere mühevollen Arbeit nicht in letzter Stunde zum Verdrusse gemacht wird.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attems: Zur thatfactlichen Berichtigung. — Ich möchte dem gegenüber nur die Erklärung abgeben, daß ich in einer längeren Auseinandersetzung im Jagd-Ausschusse, wie ich mich ganz genau erinnere, für den Schutz des Obstbaues in dem Sinne, wie der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage dies eingebracht hat, eingetreten bin, und muß daher die Anwürfe, welche von dem Herrn Abgeordneten Fürst mir gegenüber in dieser Richtung erhoben worden sind, als nicht gerechtfertigt bezeichnen.

Landeshauptmann: Zu § 6 sind mehrere Abänderungs-Anträge gestellt worden, und zwar wurde vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky beantragt, daß im Absätze 1 nach dem Worte „Wein-

bau" einzuschalten kommt: „oder Obstbau"; dann soll am Schlusse dieses Absatzes noch hinzugefügt werden; „welche Gemeinden als hervorragend obstbautreibend anzusehen sind, wird von der k. k. Statthalterei nach Anhörung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark bestimmt und kundgemacht".

Im gleichen Sinne, jedoch in einer anderen Fassung hat auch der Herr Abgeordnete Hagenhofer einen Abänderungs-Antrag gestellt, derselbe hat beantragt, daß auch das zweite Wort im ersten Absätze verändert wird, und zwar daß es statt „Ortsgemeinden" richtig heißen soll: „Catastralgemeinden."

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Also steht in dieser Hinsicht nur mehr der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky aufrecht, dann wurde noch zu § 6 vom Herrn Abgeordneten Dr. Rosina im fünften Absätze auf Seite 6 eine kleine textliche Veränderung beantragt. Es soll dortselbst heißen (liest):

„Die Entscheidung ist der Gemeinde binnen Monatsfrist zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht außer dem Jagdberechtigten und der Gemeindevertretung auch den Vorstehern der angrenzenden Gemeinden binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Verständigung an, die Berufung an die k. k. Statthalterei zu, welche innerhalb Monatsfrist im Gegenstande endgiltig erkennt."

Ich werde also in folgender Weise zur Abstimmung schreiten, daß ich zuerst den Absatz 1 des § 6 in der Textirung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitsansky beantragt hat, zur Abstimmung bringe, und falls derselbe in dieser Fassung nicht angenommen werden sollte, in der Fassung, wie sie vom Ausschusse beantragt wurde. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über den ersten Absatz in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitsansky beantragt hat.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr Absatz 1, 2, 3, 4, 5 mit der vom Referenten aufgenommenen Abänderung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rosina, endlich den unverändert gebliebenen Rest des § 6 zur Abstimmung. (§ 6 wird in dieser Fassung angenommen.)

Wir kommen nun zu § 7.

Berichterstatter Fürst: § 7, da muß ich gleich auf einen Druckfehler aufmerksam machen. Es soll nicht heißen „Gemeindejagd-Berechtigte", sondern „Jagdberechtigzte".

Der § 7 lautet demzufolge (liest):

„§ 7.

Der Jagdberechtigte kann seitens der politischen Bezirksbehörde zur Befolgung der in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Anordnungen mittelst Geldstrafen von 5 bis 25 fl. verhalten werden und kann im Wiederholungsfalle auch mit der Auflösung des Pachtvertrages und der Neuverpachtung auf Kosten und Gefahr desselben vorgegangen werden.“

(Der § 7 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 8.

Zur Pachtung einer Gemeindejagd können nicht zugelassen werden Personen, welche nach § 6 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 21, von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind. Von der Pachtung einer Gemeindejagd sind ferner von amtswegen oder über Einsprache der Gemeindevertretung auszuschließen:

1. Personen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch Uebernahme der Jagdpachtung erwachsenen Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen;

2. solche Jagdpächter, welche den gesetzlichen Vorschriften wegen Beaufsichtigung der Jagd nicht nachgekommen sind, einem rechtskräftigen Auftrage zum Wildabschusse nicht entsprochen oder sich einer sonstigen Uebertretung des Jagdgesetzes wiederholt schuldig gemacht haben.“

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 9.

Der Pachtzuschilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtzuschillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes entfallenden Antheile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von vier Wochen und im Falle einer Beschwerde (alinea 2) binnen vier Wochen nach Rechtskraft der bezüglich der Entscheidung — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindecasse — beheben können.

Beschwerden gegen die von der Gemeindevertretung vorgenommene Feststellung der Antheile der einzelnen Grundbesitzer am Jagdpachtzuschillinge sind binnen der vorbezeichneten vierwöchentlichen Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen und von diesem ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche hierüber entscheidet.

Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Recurs im politischen Instanzenzuge nicht statt.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Felzbach): Zu § 9 habe ich mich zum Worte gemeldet, indem ich die Vertheilung des Jagdpachtes in einer anderen Stylisirung wünsche. Ich bin nicht dagegen, daß die Vertheilung nach dem Grundflächenmaße wie es die Vorlage bestimmt, geschieht. Ich möchte aber eingeschaltet wissen, daß es auch den Besitzern, den Steuerträgern freigestellt ist, dieselben nach dem Steuer-gulden zu vertheilen. (Rufe: „Oho!“) Es ist hier ein großer Unterschied, es könnte beiden Theilen gebient werden, dem Oberlande und dem Mittellande. Bei uns, wo ich achtzehn Jahre Gemeindevorsteher war, habe ich diese Vertheilung wiederholt mitgemacht, und weiß, daß dieselbe immer mit den größten Schwierigkeiten und Streitigkeiten verbunden war, bei denjenigen, bei denen ich nach dem Flächenmaße vertheilen mußte. Wenn man das richtig betrachtet, so muß man auch richtig anerkennen, daß der Schaden, den das Wild bei uns im Mittellande anrichtet, auf den Aekern und an den Feldfrüchten geschieht, und sind von Waldungen andererseits auch weniger Steuern zu entrichten, daher wäre es für meinen Wahlbezirk günstiger, wenn der Jagdpacht nach dem Steuergulden vertheilt würde.

Damit aber keine Aenderung geschieht, so möchte ich, daß im Oberlande, wo es die Gemeinde will, die Vertheilung nach dem Flächenmaße verbleibt, die Grundsteuerträger jedoch sollen berechtigt sein, wenn von der Mehrzahl erwünscht, nach dem Steuergulden zu vertheilen.

Ich erlaube mir diesbezüglich einen Antrag zu stellen, der auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht ver-schlagen soll, indem nämlich der § 14, wo es heißt (liest):

„Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach Kundmachung im Landes-Gesetz- und Verwaltungsblatte in Kraft und haben im gleichen Zeitpunkte die damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so insbesondere das Wild-Schongesetz vom 8. Juni 1876, Nr. 22 L.-G.-Bl., außer Wirksamkeit zu treten.“

Der Antrag würde lauten: nach dem Worte Grundbesitzer 5. Zeile die Worte

„oder Grundsteuer, wenn dies von der Mehrzahl der Grundeigentümer im Jagdgebiete verlangt wird“, das ist eine gerechte Anforderung, die weder für das Ober- noch für das Mittelland von Nachtheil sein wird und die Besitzer können dem Jagdrecht auftheilen, wie es ihnen geeignet erscheint.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Ich muß mich entschieden gegen den Antrag **Wagner** aussprechen, welcher meint, daß der Jagdpachtshilling nach dem Steuergulden ausbezahlt werden soll. Meine Herren! Das ist eine Sache der Unmöglichkeit, hauptsächlich deshalb, weil die Jagd an und für sich nicht nach dem Steuergulden, sondern nach Foch ausgeübt wird. Ich bitte zu bedenken, daß nur jene einen Anspruch haben auf Jagdpachtsantheile, die Grund und Boden haben; ich bitte zu bedenken, daß in meinem Wahlbezirke die Gemeinde Donawitz liegt, die hat vielleicht zehnmal soviel Steuergulden als alle anderen Grundbesitzer zusammen. (Abg. **Wagner**: „Grundsteuer!“) Ich meine es im Allgemeinen, daß die Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthumes ist, und da ist es natürlich, daß der Jagdpachtshilling nur nach Foch vertheilt werden kann, daher nicht nach dem Steuergulden, so daß ein Wirt oder ein anderer Gewerbetreibender in einer Gemeinde gar nie an dem Jagdpacht participiren könnte. Es ist daher nur gerecht, wenn die Jagdpacht-Tangente überhaupt nach Foch vertheilt wird. Ich muß mich ganz entschieden gegen die Meinung des Herrn Abgeordneten **Wagner** aussprechen.

Abg. **Herf** (L.-G. Judenburg): Ich muß mich bezüglich der Auftheilung des Jagdpachtes mehr den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners, meines Collegen **Thunhart** anschließen, weil man doch annehmen muß, daß, je weiter der Grund ist, desto mehr hat das Wild darauf zu leben, andererseits, weil es auch Verhältnisse gibt in manchen Orten, wo das Wild gleichmäßig vertheilt ist, gerade in höheren Culturen, die in Folge dessen zur höheren Steuerzahlung verpflichtet sind, und wo das Wild mehr Schaden anrichten wird. Es gibt wieder andere Verhältnisse, wo wir Grabengemeinden haben; das Wild hält sich dort im hinteren Theile auf und nährt sich von dort, während der vordere Besitzer am äußeren Orte den meisten Genuß hätte. Das wäre nach der Auftheilung nach dem Steuergulden nicht ganz gerechtfertigt; nur möchte ich um eine kleine Abänderung bitten, bezüglich der Behebung des Jagdpachtes bei der Gemeindecasse. Bei uns im Oberlande, wo wir so weit entlegene Gemeinden haben, kann es ganz leicht sein, daß der betreffende Eigenthümer, der den Jagdpacht zu beheben hat, die ganzen vier Wochen, besonders wenn er im Winter eingezahlt wird, gar nicht zu dem betreffenden Bürgermeister hinkommen kann, und daß er überhaupt einmal in die Lage kommt, den auf ihn entfallenden Jagdpacht zu beheben, nämlich von seinem Almrechte, wo eben große Jagdrechte sind, und ich glaube, daß es da vielleicht gut wäre, abzu-

ändern „mindestens ein Vierteljahr“. Noch lieber wäre es mir, wenn es heißen würde, binnen einem halben Jahre, damit jeder Besitzer in der Lage ist, dorthin zu kommen, wo er den Pachtshilling zu beheben hat. Wenn die Zeit auf ein Vierteljahr beschlossen werden sollte, so möchte ich den Herrn Referenten ersuchen, daß zur Behebung des Pachtshillings beim betreffenden Gemeindeamte eine vierteljährige Frist aufgestellt wird, und es würde daher lauten in der zweiten Zeile „innerhalb eines Vierteljahres“, und daß die Worte „vier Wochen“ entfallen würden.

Im Winter kommen wir oft drei bis vier Monate nicht hinein, wo die Almen sind, weil wir nichts zu thun haben.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter haben den Antrag gestellt, daß es statt „binnen vier Wochen“ heißen soll, daß die Frist auf „drei Monate“ zu erhöhen ist. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Dr. Pink** (St.-G. Murau): Ich möchte mich nur beschäftigen mit dem Antrage, den der Herr Abgeordnete **Wagner** gestellt hat. Ich gestehe ganz offen, daß mir der Antrag selbst nicht unsympathisch wäre, weil demselben ein gesundes Princip zu Grunde liegt. Er wünscht die Vertheilung des Jagdpachtes unter die Grundbesitzer nach dem Steuergulden, so weit ich verstanden habe, oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen Auftheilung. Ich kann mir ganz gut denken, daß der Grundbesitzer, der Acker, Wiesen mit Obstbäumen u. s. w. hat, bei der Vertheilung des Jagdpachtes gegenüber dem Waldbesitzer mehr zu berücksichtigen ist, weil er mehr Steuer bezahlt und auch das Wild sich von diesem Grunde sich hauptsächlich nährt.

Ich glaube aber, daß diese geänderte Auftheilung nur im Wege eines Uebereinkommens der Grundbesitzer unter einander durchgeführt werden kann.

Es dürfte schwer sein und ich glaube, daß die größten Bedenken dagegen sprechen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Nach dem Jagdgesetze ist die Jagd mit dem Grundeigenthume unzertrennlich verbunden. Auf diesem Principe fußend, enthält das Jagdpatent im § 8 die Bestimmung, daß der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd am Schlusse jedes Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen sei, also hier wird ausgesprochen, daß nach Maßgabe der Ausdehnung, also nach der Größe des Grundbesitzes zu vertheilen sei. Dieses Princip würde natürlich dadurch zerstört werden. Dieses Princip ist aber auch in der späteren Verordnung vom Jahre 1852 im § 11 wiederholt. Aus diesem

Gesetze haben die Grundbesitzer das Recht erlangt, nach dem Verhältnisse der Größe des Grundbesitzes an dem Ertrage der Jagd theilhaftig zu werden. Dieses erworbene Recht kann ihnen nicht genommen oder geschmälert werden. Ich halte es daher für bedenklich, eine solche Bestimmung aufzunehmen, die möglicherweise Anlaß geben könnte, die Sanction des Gesetzes zu verhindern. Aber es ist immerhin möglich, daß der Gedanke, den der Herr Abgeordnete im Auge hat, auf andere Weise, in einzelnen Fällen durch Vereinbarung zur Durchführung gelangt. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß diese Art der Vertheilung eine weitaus complicirtere ist, denn die Vertheilung nach dem Flächenausmaß kann das Gemeindeamt sehr leicht durchführen, die andere Vertheilung nach dem Steuergulden ist ohne Inanspruchnahme der Steuerämter nicht durchzuführen. Ich bitte daher, von diesem Antrage abzusehen.

Abg. Wagner (L.-G. Felzbach): Ich habe wahrgenommen, daß man mich factisch mißverstanden hat. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Vertheilung nach dem Grundsteuergulden in derjenigen Gemeinde vorgenommen wird, wo es die Besitzer verlangen. Das war mein ausdrücklicher Antrag; nachdem ich aber sehe, daß die Majorität ohnehin dagegen ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Fürst: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Wagner sehr dankbar, daß er seinen Antrag zurückgezogen hat, weil ich der Mühe enthoben bin, das hohe Haus zu bitten, daß es seinem Antrage die Zustimmung nicht gibt.

Vom Herrn Abgeordneten Herr ist ein Antrag eingebracht worden, nämlich, daß es heißen soll:

„Der Pachtzins für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb dreier Monate nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtzinses zc.“ statt „innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtzinses zc.“

Ich erkläre, daß ich gegen die Annahme dieses Antrages als Referent nichts einzuwenden habe und mit einer allfälligen Aenderung einverstanden sein würde.

Ich würde bitten, daß das hohe Haus gestatten wolle, weil schon früher einmal das Wort „Berufung“ vorkommt, auch hier in den §§ 9 und 10 auf der vorletzten Seite statt des Wortes „Recurs“ das Wort „Berufung“ einzustellen.

(Der § 9 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Herr wird angenommen.)

Der § 10 wird lauten (liest):

„§ 10.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind durch die Gemeindevertretung Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insoweit zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung gelingt.

Die Bestellung dieser Sachverständigen unterliegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welche, wenn sie die Genehmigung nicht zu erteilen findet, die Bestellung der Sachverständigen auch selbst vornehmen kann.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind aus der Gemeindecasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluß jedes Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevertretung innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Begehren der Gemeindevertretung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeinde-Jagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

Beschwerden anlässlich eines solchen Begehrens sind binnen vier Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen und von demselben ohne Verzug an die politische Bezirksbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung im politischen Instanzenzuge nicht statt.“ (Der § 10 wird ohne Debatte angenommen.) Wir kommen zu § 11.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attems: Ich möchte mir zu § 11 eine kleine stylistische Aenderung zu beantragen erlauben, nämlich, daß auf Seite 7 in der letzten Zeile das Wort „Wiederholung“ eliminiert würde und es dafür heißen soll „wiederholte Uebertretung“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Fürst: Ich erkläre mich mit der beantragten Aenderung einverstanden.

Der § 11 wird also lauten (liest):

„§ 11.

Die Uebertretung der §§ 2 und 3 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche in dem Falle, als dem Wildstande durch wiederholte Uebertretung oder durch das Erlegen einer

größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 200 fl. erhöht werden kann."

(Der § 11 wird in dieser Fassung ohne Debatte angenommen.)

Der § 12 lautet (liest):

„§ 12.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt oder zubereitet verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Gasthäusern, Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 11 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild und der Zerstörung der Nester Anwendung.

Ist das Wild in den in § 1, Punkt 1, Alinea 3, und § 5, bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Befugnis zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung finden.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit feilbieten, haben die Herkunft dieses Wildes, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde des Stammortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gezezwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Bestimmungen des § 11 Anwendung."

Hiezu bemerke ich, daß es im 3. Absätze, erste Zeile, statt „lit. b“ heißen muß „Alinea 3“.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Ich möchte statt der Worte „im anderen Falle“ im letzten Absätze beantragen, daß die Worte zu setzen wären:

„Im Falle der Nichtbeachtung der im 3. und 4. Absätze enthaltenen Vorschriften“ weil diese Worte „im anderen Falle“ nicht deutlich genug sind, um zu erkennen zu geben, was damit gemeint ist, ob blos die Vorschrift des vorletzten Absatzes oder die beiden vorletzten Absätze damit gemeint seien. Dem Sinne nach ist es jedenfalls richtig, daß die Vorschriften der beiden Absätze gemeint sind.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter **Fürst**: Ich gebe zu, daß der vom Herrn Dr. Sernec eingebrachte Antrag zur größeren Deutlichkeit beiträgt und empfehle denselben der Annahme des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Ich werde den § 12 in der vom Herrn Dr. Sernec beantragten Fassung zur Abstimmung bringen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß im 3. Absätze, 1. Zeile statt lit. b es heißen muß Alinea 3. (§ 12 wird in dieser Fassung angenommen.)

Wir kommen nun zu § 13.

Berichterstatter **Fürst** (liest):

„§ 13.

Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeinde-Vorstehung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Local-Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Bezirksbehörden zu."

(§ 13 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 14. Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach Kundmachung im L.-G. u. B.-Bl. in Kraft und haben im gleichen Zeitpunkte die früheren" — soll es heißen, also anders als es gedruckt ist — „gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, so insbesondere das Wildschon-Gesetz vom 8. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 22, außer Wirksamkeit zu treten."

(§ 14 wird in der vom Berichterstatter richtiggestellten Fassung angenommen.)

„§ 15.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut."

(§ 15 wird ohne Debatte angenommen.)

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Der Titel des Gesetzes lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Schonzeit des Wildes und die Abänderung

einzelner, das Jagdwesen regelnden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen."

Nun muß es heißen:

"Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt":

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist noch eine Resolution in dem Antrage II und III zu verlesen.

Berichterstatler **Fürst** (liest):

"II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die Ueberhegung des Hochwildes in den Staats- und Religionsfondsforsten den Pächtern der Jagdrechte in diesen Waldungen strengstens untersagt und daß seitens der betreffenden Forstverwaltungen den Jagdpächtern nur die Haltung eines mäßigen, auch mit den Interessen der Forstwirtschaft vereinbarlichen Hochwildstandes bei sonstiger Auflösung der Jagdpachtverträge gestattet werde, weil die stets zunehmende Ueberhegung des Hochwildes in den verpachteten Revieren der Staats- und Religionsfondsforste die nachtheilige Folge mit sich bringt, daß einerseits die durch Wildbeschädigung bewirkte Herabsetzung des Holzzuwachses überhaupt und die Verminderung der Nuzholzproduction die Rechte der in diesen Waldungen eingeforsteten Grundbesitzer zu gefährden droht, und weil anderseits das in diesen Revieren überhegte Wild zu gewissen Zeiten, namentlich während der Schonzeit in großen Mengen in die Gemeinde-Jagdgebiete und landwirtschaftlichen Culturen auswechselt und dort mitunter sehr empfindlichen Schaden verursacht."

(Dieser Theil der Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

"III. Der hohe Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Erfolg dieser seiner Vorstellung in der nächsten Session dem Landtage zu berichten.

Mit diesem Beschlusse findet der Antrag Hagenhofer und Genossen, Beilage 28 und die Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362 ihre Erledigung."

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Rokitsansky hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. Freih. v. **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Nachdem die Wünsche der obstbau-treibenden Bevölkerung Mittelsteiermarks durch die heute angenommene Gesetzesvorlage nicht in dem Grade erfüllt wurden, wie diese Bevölkerung es erwarten

durfte, so gestatte ich mir folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

"Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, ob und in welcher Weise den obstbautreibenden Gemeinden gegen Hasenfraß noch ein ausgiebigerer Schutz gewährt werden kann und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen."

(Der Antrag wird genügend unterstützt und angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande, das sind die

Berichte über Petitionen.

Zu diesem Gegenstande wurde ein Antrag, welcher nicht zu Ende berathen werden konnte, dahin gestellt, daß diese Petitionen mit den in Antrag gebrachten Erledigungen en bloc angenommen werden. Es wurden von einzelnen Herren Abgeordneten Petitionen genannt, von welchen sie wünschen, daß darüber besonders referiert werde, und zwar hat der Herr Abgeordnete Wagner die Bitte gestellt, über Petition Nr. 344 separat abstimmen zu lassen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann. Es wünscht der Herr Abgeordnete Posch, daß über Petition Nr. 140 separat verhandelt wird, welche auf dem Bogen Nr. 62 enthalten ist.

Es betrifft die Petition der Gemeinden Ardnung und Nigen im Bezirke Liezen, um Gewährung einer Subvention zur Reconstruction der durch das Hochwasser am 31. Juli 1897 zerstörten Ennsbrücke in Frauenberg.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Abg. Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Die Gemeinden Ardnung und Nigen im Bezirke Liezen haben petitioniert um Gewährung einer Subvention zur Reconstruction der Ennsbrücke bei Frauenberg, welche durch Hochwasser im vorigen Jahre zerstört und weggerissen worden ist. Der Finanz-Ausschuß stellt in dieser Beziehung den Antrag (liest):

"Die Petition Nr. 140 wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweisung auf den im Landesvoranschlage, Capitel IV, Titel 1, eingestellten Betrag zur thunlichsten Berücksichtigung überwiesen."

Ich empfehle den Antrag der einstimmigen Annahme des hohen Hauses.

Abg. **Pösch** (L.-G. Pözen): Hoher Landtag! Ich bin selbstverständlich mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses vollkommen einverstanden, welcher diese Petition dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung empfiehlt. Ich möchte bemerken, daß dies zwei ganz arme Gemeinden sind, welche für die kostspielige Herstellung der Ennsbrücke, welche das Hochwasser zerstört hat, die Mittel nicht aufbringen können, und daß sie nur in der Lage waren, diese zur Noth herzustellen. Ich möchte daher dem Landes-Ausschusse empfehlen, daß der Landes-Ausschuß auch etwas thun lassen wird nicht etwa nur zur thunlichsten Berücksichtigung, sondern daß er auch etwas thun lassen wird, und daß die Gemeinden auch eine Geldunterstützung von Seite des Landes-Ausschusses bekommen (Beifall).

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wünscht noch irgend jemand zu einer der anderen Petitionen das Wort? (Nach einer Pause) da das nicht der Fall ist, so werde ich über die Anträge, welche von Seite der Ausschüsse zu den Petitionen gestellt wurden, inclusive der Petition Nr. 344, en bloc abstimmen lassen.

(Die Anträge werden en bloc angenommen.)

Es ist mir während der heutigen Sitzung noch eine Petition zugekommen und zwar Petition Nr. 371, überreicht durch Herrn Abgeordneten **Hagenhofer**, der Bezirksvertretung **Borau** im eigenen Namen und im Namen der dazu gehörigen Gemeinden und die Marktgemeinde **Borau**, um wirksame Unterstützung und Förderung der Eisenbahnlinie **Hartberg—Aspang**.

Ich würde genöthigt gewesen sein, dieselbe dem Eisenbahn-Ausschusse zuzuweisen. Ich glaube aber, daß der Herr Ueberreicher und das hohe Haus einverstanden sind, wenn ich erkläre, daß diese Petition durch die gestern bei Berathung über den Bericht des Eisenbahn-Ausschusses gefaßten Beschlüsse als erledigt anzusehen ist.

Hohes Haus! Mit dem heutigen Tage schließen wir die Arbeiten in der zweiten Session der achten Landtags-Periode ab, die wir am 28. December v. J. begonnen haben, und welche wir nach kurzer Unterbrechung seit 10. Jänner d. J. wieder aufgenommen und fortgesetzt haben.

War die abgelaufene Session von ungewöhnlich langer Dauer, so war auch das Arbeitsmaterial, welches dem hohen Landtage vorgelegen hatte, ein besonders umfangreiches.

Alle drei Factoren, welche berechtigt sind, Vorlagen an den Landtag zu bringen, haben in dieser Session von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Neben

einer Regierungsvorlage hatte der hohe Landtag auch dreißig Anträge, welche aus der Mitte des Landtages hervorgegangen waren, in Berathung zu ziehen und mehr als die doppelte Zahl der Initiativ-Anträge betrug die Anzahl der Vorlagen, die durch den Landes-Ausschuß an das Haus gebracht worden ist. Mit wenigen Ausnahmen haben die Berathungen über alle diese Vorlagen zu einer endgiltigen Beschlußfassung im Landtage geführt und auch jene Berichte und Anträge, die schließlich zurückgestellt worden sind, haben nicht minder die Thätigkeit der Mitglieder des hohen Hauses in den Ausschüssen und im Plenum in ganz außerordentlicher Weise in Anspruch genommen.

Die Herren Abgeordneten können, ich glaube dies aussprechen zu dürfen, mit Befriedigung auf die Arbeitsthätigkeit in der abgelaufenen Session zurückblicken. In so manchem Zweige der der autonomen Landesverwaltung überwiesenen Geschäftsthätigkeit ist wiederum ein bedeutender Schritt nach vorwärts gethan worden. An der regen und erfolgreichen Arbeitsleistung des Landtages hat sich in gewohnter Weise auch in dieser Session der Herr Vertreter der hohen Regierung in unermüdlicher Weise betheiligt und ich bin im Vorhinein Ihrer aller Zustimmung, meine Herren, mir bewußt, wenn ich mir erlaube, Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter **Marquis Bacquehem** für die eifrige Förderung der Interessen des Landes hier in diesem Hause und außerhalb desselben meinen ebenso aufrichtigen als warmen Dank zu sagen.

Ich danke nebst Seiner Excellenz aber auch allen übrigen Functionären der hohen Regierung, welche während dieser Landtags-Session die Arbeiten des Hauses haben fördern geholfen.

Statthalter Marquis Bacquehem: Für die freundlichen Worte, mit welchen Seine Excellenz, der hochverehrte Herr Landeshauptmann meiner Mitwirkung bei den Berathungen des hohen Landtages zu gedenken so gütig war, bitte ich Seine Excellenz meinen wärmsten Dank entgegenzunehmen.

Meine Aufgabe in diesem hohen Hause ist ja wesentlich durch das Vertrauen, durch das mich das hohe Haus auszeichnet, so wie durch die Liebenswürdigkeit erleichtert, mit welcher die verehrten Mitglieder des hohen Hauses mir entgegenkommen.

In der abgelaufenen längeren und angestrengten Session, in welcher ein sehr umfangreiches Arbeitsmaterial der Erledigung zugeführt wurde, haben sich die Herren Abgeordneten wieder mit regstem Pfllichteifer und größter Hingebung den Arbeiten des hohen Hauses gewidmet, wofür ihnen der volle Dank des Landes gebührt.

Wenn auch die Meinungen zuweilen auseinandergehen, so vereinigen wir uns doch gewiß Alle in diesem letzten Augenblicke der Session in dem einmütigen Wunsche, daß das Ergebnis der Beratungen, die vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse, an deren Durchführung auch die Regierung eifrigst mitwirken wird, dem Lande in jeder Beziehung zum Heile gereichen möge. (Beifall.)

In diesem Gedanken und daher in guter Stimmung gehen wir auseinander und so hoffen wir, uns nach Jahresfrist wieder zu sehen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich will nicht auf die einzelnen Arbeiten des Landtages eingehen, denn zu frisch ist noch in unser aller Erinnerung dasjenige, an dem wir mitgearbeitet haben, als daß es einer neuerlichen Aufzählung derselben bedürfte. Lassen Sie mich es nun aussprechen, daß es insbesondere die Fürsorge für den Landeshaushalt, das Gemeinwesen, die Armenversorgung und Angelegenheiten, die Landescultur betreffend, waren, die uns beschäftigten.

Diese Arbeitsleistungen in dieser Session, über welche wir uns mit Recht erfreuen können, sind in der gewohnten genauen und sachgemäßen Weise in den Ausschüssen und in den Vollversammlungen des hohen Hauses vollbracht worden und werden hoffentlich zum Nutzen und zur Förderung der Interessen des Landes wie seiner Bewohner dienen.

Einer Action möchte ich aber besonders erwähnen, welche der Landtag in dieser Session unternommen hat und wodurch er einem Herzensbedürfnisse seiner Mitglieder entsprochen hat, nämlich des Beschlusses, aus Anlaß des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Allerhöchst Seiner Majestät an unseren erhabenen Herrn und Kaiser eine Beglückwünschungs-Adresse zu richten und durch den Landes-Ausschuß Seiner Majestät unterbreiten zu lassen.

In diesem Augenblicke von denselben Gefühlen bewegt, welche das hohe Haus veranlaßt haben, einstimmig diesen Beschluß zu fassen, gedenke ich zum Schlusse dieser Session in Ehrfurcht unseres Allerhöchsten Landesherrn und fordere Sie, meine Herren, auf, dem Gefühle der Treue, Liebe und Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Kaisers Ausdruck zu verleihen durch den Ruf: „Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser Franz Joseph I. lebe hoch! hoch! hoch!“

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Ich habe mir vom hohen Hause noch die Ermächtigung zu erbitten, das Protokoll über die heute Vormittag und Nachmittag abgehaltenen Sitzungen verifizieren zu dürfen. (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Einwendung dagegen und nehme ich an, daß Sie dies genehmigen.

Ich erkläre nunmehr die heutige Sitzung und mit ihr die II. Session der VIII. Landtags-Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten Nachts.)